Ph. pr.
447 m/s -2
Feder

<36635853580011
<36635853580011
Bayer. Staatsbibliothek

Lehrbuch
der
praktischen
Philosophie.

Zweyter Theil,
welcher
das Recht der Natur
und
die Grundlehren der Klugheit
enthält.

Dritte und vermehrte Auflage.

Hanau und Leipzig
1775.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Recht der Natur.

Einleitung. Seite 3

Erster Theil, Erstes Hauptstück. Von den Rechten und Pflichten in dem ursprünglichen Stande der Natur. S. 13

Zweytes Hauptstück, Erster Abschnitt. Von den Rechten des Eigenthumes und den Verträgen. 24

Zweyter Abschnitt. Natürliches Kriegsrecht. 46

Zweyter Theil, Erstes Hauptstück. Allgemeines Gesellschaftsrecht. 70

Zweytes Hauptstück, Erster Abschnitt. Von der ehelichen Gesellschaft. 85

Zweyter Abschnitt. Von der Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern. 93

Dritter Abschnitt. Von der Gesellschaft zwischen Herrn und Dienern. 103

Drit-

Drittes Hauptstück, Erster Abschnitt. Vom Staate und den Gründen des Staatsrechtes überhaupt. S. 113
Zweyter Abschnitt. Genauere Erörterung der vornehmsten Rechte des Regenten und der Unterthanen. 130
Dritter Theil. Völkerrecht. 160

Klugheitslehre.

Einleitung. 177
Erstes Hauptstück. Allgemeine Klugheitslehre. 183
Zweytes Hauptstück. Allgemeine Lehren der Haushaltungskunst. 201
Drittes Hauptstück. Erster Abschnitt. Von der besten Staatsverfassung. 208
Zweyter Abschnitt. Von der Klugheit des Regenten. 215
Geschichte der praktischen Philosophie. 239

Recht
der
Natur.

GROTIVS de I. B. ac P. in Proleg.

Haec — Societatis custodia — fons est *eius iuris quod proprie tali nomine appellatur*: quo pertinet alieni abstinentia, et si quid alieni habeamus, aut lucri inde fecerimus, restitutio, promissorum implendorum obligatio, damni culpa dati reparatio, et poenae *inter homines* meritum. Ab *hac* iuris significatione fluxit *altera largior* — quam *iuris propie stricteque dicti* partem iam olim multi faciunt, cum tamen *ius illud proprie nominatum diuersam longe naturam habeat*, in eo positum, ut, *quae iam sunt alterius*, *alteri permittantur*, *aut impleantur*. *Et haec*, quae iam diximus, *locum aliquem haberent*, *etiamsi daremus*, quod sine summo scelere dari nequit, *non esse Deum*, aut non curari ab eo negotia humana.

Recht der Natur.

Einleitung.

§. 1.

Genauere Bestimmung des Begriffes vom Rechte der Natur nach der Absicht desselben.

Jemehr die Begriffe von einander abweichen, welche sich verschiedene von dem Rechte der Natur, auch bey der Bearbeitung dieses Theiles der praktischen Philosophie, gemacht haben: desto nöthiger wird es seyn, hier zuerst auszumachen, was wir am füglichsten unter diesem Namen verstehen können. Die Vergleichung einer Wissenschaft mit andern Wissenschaften, deren Innhalt und Grenzen bereits festgesetzet sind, entdecket oftmals die

Absicht, für welche erstere bestimmt ist, und daraus lässet sich der Begriff und die Einrichtung derselben am sichersten folgern. Dieß scheint insbesondere beym Rechte der Natur wohl anzugehen, da diese Wissenschaft später als andere Theile der praktischen Philosophie entstanden ist. Wenn man entweder nach dem Verhältnisse der übrigen Theile der praktischen Weltweisheit, oder nach den deutlichen Erklärungen der Urheber der Wissenschaft vom Rechte der Natur, die Absicht derselben untersuchet; so scheinet dieselbe offenbar keine andere zu seyn, als allgemein gültige Grundsätze, nach welchen Gewaltthätigkeit vor den Menschen gerechtfertiget werden kann, in wissenschaftlicher Verbindung zu haben. Das natürliche Zwangsrecht also, und zwar als ein äusserliches Recht, ist darinne abzuhandeln (A. Prakt. Phil. §. 50. 65.).

§. 2.

Von den ersten und allgemeinsten Grundsätzen dieser Wissenschaft.

Aus diesem Begriffe vom Rechte der Natur ergiebt sich die unmittelbare Folge, daß, wenn der Unterricht davon wissenschaftlich seyn soll, auf solche allgemeine Grundsätze alles gebaut werden müsse, die durchgängig von allen Menschen angenommen, oder doch vermittelst leich-

ter Betrachtungen, gar bald für wahr erkannt werden.

Daß solche Erkenntniß- und Beweiß-Gründe ausfindig zu machen, keine leichte Sache sey, lässet sich voraussehen; und ist auch durch die Versuche offenbar geworden.

Daß man einem jeden das Seinige lassen müsse, und daß man sich mit Gewalt widersetzen dürfe, wenn man einem das Seinige nehmen will, sind Grundsätze von dieser Art. Daß es durchgängig angenommene und ausgemachte Sätze sind, lehret nicht nur die Erfahrung und der gemeine Begriff von der Gerechtigkeit; sondern es lässet sich auch aus der Natur des Menschen schliessen, und aus den darinne liegenden Gründen, vermöge deren der Mensch Recht und Unrecht unterscheidet, und Gesetze des Rechtverhaltens anerkennt (A. Pr. Ph. §. 58.). Selbstliebe und Sympathie bringen ihn vermöge der allernatürlichsten Reflexionen dahin, daß er die Richtigkeit dieser Grundsätze einsieht, ob sie gleich nicht immer einem jeden Bewegungsgrund genug geben, ihnen zu folgen (*).

Aber ob diese beyden Grundsätze zureichend sind, alles zu beweisen, was im R. der N. bewiesen werden soll; dieß ist eine andere Frage, die ohne Zweifel durch die Induction am sichersten entschieden wird.

Fänden sich etwa gewisse vollkommene Pflichten und Rechte, die auch nach dem äusserlichen Rechte dafür erkannt würden; und doch aus erst bemerkten Grundsätzen sich nicht wollten herleiten lassen; so findet sich vielleicht der Beweis- und Erkenntniß-Grund für dieselben in noch allgemeinern Grundsätzen, auf welche man durch die Untersuchung, warum es denn die Menschen für unrecht erkennen, jemanden das Seinige zu nehmen, oder warum sie überhaupt ein gewisses äusserliches Recht beobachtet wissen wollen, hingeführet wird (A. Pr. Ph. §. 58.).

(*) Um Bewegungsgründe, dünket mich, ist es im A. Rechte gar nicht zu thun. Dieß scheinen einige nicht zu erwägen, und daher wegen der Grundsätze sich Zweifel zu machen, die leicht gehoben werden könnten.

§. 3.

Vom Zwangsrechte nach den Grundsätzen des innerlichen Rechtes.

Es kann aber vielleicht ein Streit darüber entstehen, ob in einem gewissen Falle Gewaltthätigkeit zu gebrauchen erlaubt sey oder nicht, welcher daher rührt, daß die streitenden Theile nicht einerley Art von Rechtmäßigkeit im Sinne haben. Die innerliche Rechtmäßigkeit, eine von dem Gewissen und der Vernunft nach dem ganzen Umfange ihrer Wahrheiten,

gerechtfertigte Art zu handeln, ist eine andere als die äusserliche. Und folglich bekömmt ohne Zweifel auch das Zwangsrecht eine andere Gestalt, wenn man es als ein innerliches Recht betrachtet, und eine andere, wenn es als ein äusserliches Recht betrachtet wird.

Es scheinet um verschiedener Gründe willen nöthig, die Natur des innerlichen Zwangrechtes mehr zu untersuchen, und das Verhältniß desselben zum Aeusserlichen zu bestimmen.

Daß es auch nach den Grundsätzen der innerlichen Rechtmäßigkeit, des Gewissens und der Religion, erlaubt seyn könne, Gewalt zu gebrauchen, ist leicht einzusehen. Denn da der göttliche Wille dem Menschen die Pflicht aufleget, sich zu bemühen, daß er und andere so glückselig seyen, als möglich ist, dieß aber bey der jetzigen Lage der Dinge nicht geschehen könnte, wenn es nicht erlaubt seyn sollte, bisweilen Gewalt zu gebrauchen: so muß solches auch dem göttlichen Willen gemäß seyn. Und demnach könnte der allgemeinste Grundsatz des Innerlichen Zwangrechtes dieser seyn: **Man darf die Menschen zu dem, was gut, und also innerlich Pflicht ist, zwingen, wenn durch die Verletzung dieser Pflicht, nach aller Wahrscheinlichkeit, mehr Böses gestiftet werden würde, als durch den Gebrauch derjenigen Gewalt, ohne welche sie nicht erfüllt worden wäre.** Aus diesem

sem Grundsatze fließen leicht bestimmtere Folgen.

§. 4.

Wie verhält sich dieß Innerliche Zwangsrecht zum Aeusserlichen?

Wenn gleich die Richtigkeit dieses Grundsatzes von der Vernunft bewiesen werden kann: so erhellet doch bald, daß er für das äusserliche Recht wenig brauchbar ist, weil bey der Anwendung desselben auf bestimmte Fälle gar bald ein Streit entstehen würde, der, bey der Verschiedenheit der Grundsätze von dem, was gut und innerlich recht ist, und der übrigen Denkungsart, so gleich nicht ausgemacht werden könnte.

Und also könnte es auch wohl geschehen, daß irgend in einem Falle Gewalt zu gebrauchen innerlich Recht wäre, wo es nach den angenommenen und allgemein annehmlichen Grundsätzen des äusserlichen Rechtes dem andern doch nicht bewiesen werden könnte.

Hingegen könnte auch vermöge angenommener Grundsätze des äusserlichen Rechtes in manchen Fällen Gewalt erlaubt oder nicht verboten seyn, wo die Grundsätze des innerlichen Rechtes solche verbieten. Denn die äusserliche und erzwingbare Gerechtigkeit fordert nicht so viel als völlige Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit.

§. 5.

§. 5.

Verhältniß des äusserlichen Zwangsrechtes zur Moral.

Da in der Sphäre des A. Zwangsrechtes nichts Pflicht heissen kann, wozu einer nicht von dem andern gezwungen werden darf, und alles Recht heißt, was einem nicht mit Gewalt verwehrt werden darf: so ist klar, wie viel weniger Pflichten, und wie viel mehr Befugnisse nach diesem Rechte einer hat, als nach der Moral; und daß etwas sündlich und abscheulich, und nach diesem Rechte der Natur doch nicht verboten, sondern erlaubt, und, wenn man so sprechen will, recht seyn könne.

Aber kann auch wohl etwas nach dem A. Rechte der Natur und Vernunft geboten, und erzwingbare Pflicht seyn, was wider die Grundsätze einer richtigen Moral ist? Man wird leicht begreiffen, daß dieses nicht seyn könne. Und also wird man auch einräumen müssen, daß etwas, so nach einem richtigen äusserlichen Rechte Pflicht ist, allemal auch unter den Umständen innerlich Pflicht sey, weil sonst das Gegentheil innerlich Pflicht, und das andere also wider die innerliche Obliegenheit seyn würde.

§. 6. a.

Vom Nothrechte.

Wie alle Gesetze insgemein allgemeiner und unbestimmter ausgedruckt werden, als sie, ver-

möge ihrer Gründe verstanden und angewandt werden dürfen; wie daher bey allen Arten von Gesetzen Ausnahmen entstehen: also findet dieses auch Statt bey den Gesetzen des natürlichen Zwangsrechtes. So allgemein auch der Grundsatz, Niemanden das Seinige zu nehmen, anerkannt wird; so viel auch daran gelegen ist, daß er heilig gehalten werde: so stimmen doch alle Vernünftigen mit einander leicht darinne überein, daß ein Mensch einem andern etwas von dem Seinigen nehmen, auch mit Gewalt nehmen dürfe, wenn a) er es zur Abwendung der äussersten Noth, das heißt, zur Erhaltung seines Lebens braucht, b) auf eine andere den gewöhnlichen Rechten gemässe Art es nicht bekommen kann, und c) der andere nicht in gleiche Noth dadurch gesetzt wird.

Dieß ist der Grundsatz, worauf alle **Nothrechte**, die Vernunft und Naturtriebe an die Hand geben, sich gründen. Und es erhellet also dabey

1) Daß es nicht ganz richtig sey, wenn man sprichwortsweise sagt, daß Noth kein Gesetz habe, und sein Leben zu retten alles erlaubt sey;

2) Daß durch das Nothrecht des Einen die gewöhnlichen Rechte des andern eingeschrenkt werden; und dieser also sich jenem darinne nicht mit Recht widersetzen könne, sondern vielmehr ihm nachzugeben ver-

verbunden sey. Denn kein Recht erstreckt sich über seine Gründe.

3) Daß beym Gebrauche eines Nothrechtes allemal die Verpflichtung zur möglichen Erstattung oder Vergütung entstehe. Denn die Noth gab nur das Recht.

§. 6. b.

Haupttheile vom Rechte der Natur.

Die Haupttheile des Rechtes der Natur entstehen durch Unterscheidung der mancherley Stände, in welchem sich die Menschen befinden können, und deren Unterschiede den wichtigsten Unterschied in Ansehung der Pflichten und Rechte nach sich ziehen. Derjenige Zustand, in welchem Menschen von allen gesellschaftlichen Verbindungen frey sind, wird der Stand der Natur genennt. Und mit diesem beschäftiget sich das Recht der Natur in der engsten Bedeutung. In demselben betrachtet man entweder die ursprünglichen Verhältnisse und darauf gegründeten Rechte der Menschen; oder diejenigen Verhältnisse, die aus gewissen Handlungen, die besondere Rechte gründen, entspringen, und die davon herrührenden Rechte. Die Rechte des ursprünglichen Zustandes der Natur machen das absolute, die in dem hypothetischen, das hypothetische Recht der Natur aus.

Aus

Aus den gesellschaftlichen Verbindungen entstehen natürlicher Weise neue Rechte und Pflichten. Diese geben das natürliche Gesellschafts-Recht, von welchem das allgemeine Staats-Recht ohne Zweifel den wichtigsten Theil ausmachet. Das Völker-Recht, welches besonders dem Rechte der Natur oft und in verschiedener Bedeutung entgegengesetzet wird, kann doch auch mit Grunde als ein Hauptheil vom Rechte der Natur, oder wenn man lieber will, vom Rechte der Vernunft betrachtet werden.

Recht der Natur.

Erster Theil.

Recht der Natur in der engsten Bedeutung.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten in dem ursprünglichen Stande der Natur.

§. 7.

In diesem Stande können keine andern vollkommenen Rechte und Pflichten Statt finden, als negative.

Wenn die Menschen nur noch in dem allgemeinen Verhältnisse, als Menschen, gegen einander betrachtet werden können; wenn noch keine gesellschaftlichen Verbindungen vorgefallen sind, und überhaupt keine Handlungen, aus denen rechtliche Folgen bewiesen werden können:

nen: so kann einer von dem andern mit Gewalt weiter nichts fordern, als daß er ihm kein Leid thue; daß also die ordentlichen Rechte und Pflichten dieses Standes alle nur negativ sind. Es folgt dieses nicht nur aus der Erwägung des Grundgesetzes: (§. 2.) sondern auch aus der Natur der mancherley Pflichten in Beziehung auf diesen Stand. Denn wider die innerliche Pflicht dürfte es doch nicht seyn, was man für eine äusserliche Pflicht hier annehmen wollte (§. 5.). Und kann man wohl den Menschen ein ursprüngliches Recht zugestehen, zu den Pflichten, die gegen andere die Menschenliebe uns aufleget, einander zu zwingen? Oder ein Recht den andern mit Gewalt anzuhalten das zu thun, was seinem wahren Besten gemäß und also Pflicht gegen sich selbst ist? Oder können wohl die Pflichten der Religion erzwungen werden?

Die aus dem Begriffe des Rechten unmittelbar entspringende Grundregel des Rechtverhaltens, zu thun was in aller Betrachtung das Beste ist, die Gründe des Rechts Gewalt zu gebrauchen, die Natur dieser Pflichten, alles ist dagegen.

Aber sollte wohl nie ein Mensch Gewalt gebrauchen dürfen, um einen andern von einem Unglück abzuhalten, in das er sich stürzen will; wenn er offenbar sieht, daß es das Unglück des

andern

andern ist, daß es ihm besser ist, wenn er ihn an seinem Unternehmen hindert, auch mit Gewalt hindert? Sollte nie einer von dem andern einen benöthigten Liebesdienst, wenn er ihn anders nicht erhalten kann, erzwingen dürfen? So leicht auch in der Anwendung gefehlt werden könnte: so kann man doch dergleichen Rechte nicht schlechterdings leugnen. Unterdessen bleiben es immer ausserordentliche Rechte, Nothrechte (§. 6.).

§. 8.

Unabhängigkeit und Gleichheit aller Menschen im U. Stande der Natur.

Hieraus erhellet nun leicht

1) Die natürliche Freyheit und Unabhängigkeit aller Menschen. Wenn Menschen nur als Menschen gegen einander betrachtet werden: so findet sich gar kein Grund, warum einer des andern Sklav, oder auf irgend eine Weise ihm unterthan seyn sollte. Und auch aus den individuellen Unterschieden, die bey einzelnen Menschen angetroffen werden, daß einige stärker oder verständiger als die andern, lässet sich keineswegs folgern, daß deswegen schon jene ein vollkommenes Recht hatten, diese zu beherrschen. Der Beweisgrund wäre zu schwankend und würde zu weit führen. Aber

ein physischer Grund, kann man sagen, liegt in diesen Unterschieden, diejenigen Handlungen zu veranlassen, durch welche erst das physische Vermögen, andere zu beherrschen, ein moralisches Vermögen oder ein Recht wird.

2) Die ursprüngliche Gleichheit aller Menschen. Sie sind sich nicht gleich in Ansehung der physischen Vollkommenheiten. Aber sie sind sich gleich in Ansehung der Rechte; und besonders deswegen einander gleich, weil keiner ein Recht über den andern hat. Aber wiederum ist die physische Ungleichheit ein Grund, aus welchem gar bald moralische Ungleichheit natürlicher Weise entspringt. (*)

Unterdessen so lange die moralische Gleichheit dauert; kann keiner von dem andern fordern, was dieser nicht auch eben von ihm fordern könnte. Also was dem einen recht ist, ist dem andern billig, d. h. gleichfalls recht. Und was du nicht willst, daß dir der andere thun soll, das thue ihm auch nicht.

(*) *Rousseau* sur l'Origine et les fondemens de l'inegalité parmi les hommes.

§. 9. a)

Von der Meynung, als ob im Stande der Natur Stärke für Recht gelte.

Wenn man die Menschen in diesem Stande der ursprünglichen Unabhängigkeit und Gleich-

Gleichheit von einer gewissen Seite ansieht: so kann der Gedanke entstehn, ob nicht alles Recht dabey wegfalle, wenigstens alles äusserlich und vollkommen verbindliches Recht; so daß physischer Trieb, Gutdünken und Macht alles entscheiden dürfte.

Der Gedanke ist alt, und zeigt sich auch oft bey scharfsinnigen Schriftstellern, ob ihn gleich einer nicht so weit treibt als der andere.

Hobbes hat ihn am weitesten getrieben, und zugleich am scheinbarlichsten bewiesen. Wer soll zwischen den Willen des einen, meynt er, und den Willen des andern entscheiden, wo keiner verbunden ist sein eigenes Bedünken für weniger zu achten, als das Urtheil des andern?

Die Antwort hierauf ist, daß nicht die Einbildung, sondern das richtige Urtheil Gesetze der Vernunft beweise. Wenn ich also mit Evidenz erkenne, daß ich den Grundempfindungen und unleugbaren Begriffen von Gerechtigkeit folge: so bin ich berechtiget nach meiner Erkenntniß zu handeln, und es ist **Irrthum, nicht Wahrheit**, daß die dawiderlaufende Art zu handeln den Gesetzen der Natur gemäß und nicht vielmehr dagegen sey. Der Irrthum, wie sehr er auch zur Entschuldigung gereichen kann, hebt die Wahrheit nicht auf.

Man kann noch auf das Verhalten der unvernünftigen Thiere, und das Verfahren der Menschen in Ansehung derselben; oder endlich

auf das was Völker und Regenten von je her oft gethan haben, und noch immer oft thun, sich berufen, um die Folge zu erzwingen, daß ausser der Staatsverbindung, wenigstens in dem ganz ursprünglichen Stande der Natur, Gewalt für Recht gelte. Aber beweisen wird man sie nie (*).

(*) Man s. hiebey *Pufendorf* I. N. lib. II. c. 2. lib. VIII. c. I. §. V. *Huber* de Iure ciuitatis lib. I. c. III. und *Hobbes* de ciue c. I. §. 10. *Rousseau* Contract social liv. I. chap. VIII. coll. ch. III.

§. 9. b.

Bestimmtere Anzeige einiger Pflichten und Rechte des U. St. der N.

Um nun, nach dem bisher bemerkten, eine weitere Anwendung machen zu können von dem Grundsatze, Niemanden das Seinige zu nehmen: so muß vor allem ausgemacht werden, was der Mensch in diesem Stande Sein nennen könne, Sein, in Rücksicht auf andere Menschen, ehe er noch irgend etwas besondere rechtliche Folgen gründendes gethan oder erlitten hat?

Da wird nun kein Grund vorhanden seyn, warum einer das, was ausser ihm ist, Sein nennen könnte: hingegen wird niemand in Abrede seyn, daß nicht ein jeder Mensch das Leben

ben und die Kräfte, die er besitzet, mit Recht sein nenne. Und daraus erhellen die allerersten Grundrechte und Grundpflichten der Menschen.

Ein jeder ist in diesem Stande Herr über sein Leben und seine Kräfte; aber ein jeder hat eben daher zugleich die Pflicht auf sich, dem andern sein Leben und seine Kräfte unangetastet zu lassen. Und durch diese Pflicht wird das Recht, seine Kräfte zu gebrauchen, nothwendig eingeschrenket. Ein jeder darf mit sich selbst verfahren, wie er will, leben wie er will, nicht nur sich zu erhalten, sondern auch vergnügt zu leben trachten. Wenn er nur dem andern zugestehet, was er für sich behauptet (§. 8.) und ihm von dem Seinigen überhaupt nichts nimmt. So kann er wohl manches thun, was thörigt oder lieblos ist. Aber ungerecht ist er dadurch nicht.

§. 10.

Recht in Ansehung der Ehre.

Unter diejenigen Güter, die ein Mensch in dem ursprünglichen Zustande der Natur besitzen kann, gehöret auch sein guter Name, der Ruf seiner moralischen Vollkommenheiten.

So lange einer nichts ungerechtes gethan hat, ist er äusserlich kein ungerechter Mann. Man muß ihm daher den Namen eines äusser-

lich gerechten Mannes, eines ehrlichen Mannes, nicht absprechen, wenn man ihn nicht mit Grunde einer bösen That beschuldigen kann. Auch nur Argwohn gegen die Ehrlichkeit des andern durch Worte oder durch seine Handlungen zu erkennen geben, ist aus gleichem Grunde schon eine Beleidigung; wofern wir nicht aus einem hinreichenden Grunde solchen Argwohn schöpfen. Denn wenn wir einen vernünftigen Grund haben, Böses zu vermuthen, ein Mißtrauen in den andern zu setzen, oder wenigstens eine Zeitlang noch unausgemacht zu lassen, ob er für einen ehrlichen Mann zu halten: so kann der andere unsere Behutsamkeit, wenn sie ihm gleich unsere Gesinnungen entdecket, nicht für eine Beleidigung anrechnen. Wir folgen den Gesetzen der Vernunft; und wir haben doch wohl das Recht, unsere Vernunft zu gebrauchen. Dem andern kömmt es zu, wenn er uns eine Gesinnung benehmen will, die wir mit Recht hegen, das zu thun, was dazu nöthig ist.

Aber ist denn dem Menschen nur an dem Rufe seiner moralischen Vollkommenheiten etwas gelegen, und nicht auch an dem Rufe physischer Vollkommenheiten? Oft gewiß auch an diesem vieles. Man könnte einen Menschen gar sehr dadurch schaden, daß man einen Ruf gewisser physischer Unvollkommenheiten von ihm ausbreitete.

Wenn

Wenn nun aber der andere wirklich etwas unrechtes gethan hat, oder gewisse Fehler an sich hat: so dürfen wir es doch wohl sagen? Dieß kann nicht schlechterdings behauptet werden. Weder die innerliche Pflicht die Wahrheit zu sagen, noch das äusserliche Recht des freyen Gebrauches seiner Kräfte, und folglich auch seiner Zunge, würde es rechtfertigen, wenn wir auch, was wahr ist, zum Nachtheil des andern nachsagten, blos um ihm zu schaden. Denn wir sollen nicht suchen, dem andern zu schaden. Es offenbaren sich wenigstens feindselige Gesinnungen durch ein solches Betragen. Und wenn diese noch keine wirkliche Beleidigungen sind; so können sie doch in so fern für Beleidigungen gelten, daß sie schon den Grund zu feindseligen Handlungen enthalten, und daher den andern berechtigen, auch gegen uns gesinnt zu seyn, wie man nach dem A. Rechte gegen Feinde gesinnet seyn darf.

Aus diesen Betrachtungen wird man die Pflichten, niemanden zu verachten, zu verläumden, zu injuriiren, zu infamiren, und die entsprechenden Rechte, wenn man nur die Ausdrücke versteht, leicht folgern und genau bestimmen können.

Es sind wieder nur negative Pflichten, und liegt in ihnen keine Verbindlichkeit zu Lob-

sprüchen und Ehrenbezeigungen; und diese mit Gewalt zu fordern, hat niemand ein ursprüngliches Recht. Es ist die allgemeine Gleichheit (§. 8.) dagegen.

*) Aber wenn die Verweigerung einer gewöhnlichen Ehrenbezeigung die Bedeutung einer Erklärung hätte, daß man den andern nicht für denjenigen halte, für den er gehalten zu werden fordern kann?

§. 11.

Pflicht nicht zu betrügen.

Die Pflicht, dem andern kein Leid anzuthun, und seinen Schaden nicht zu suchen, verbeut uns den andern geflissentlich zu einem Irrthum zu verleiten, der ihm nachtheilig seyn könnte; noch vielmehr aber ihn zu betrügen, das heißt, Irrthum ihm beyzubringen, in der Absicht, ihm zu schaden.

Wenn also der andere in irgend einem Falle sich berechtiget fände, Wahrheit von uns zu fordern, oder wenigstens vernünftiger Weise zuversichtlich sie von uns erwarten könnte, und wir verschwiegen ihm alsdenn die Wahrheit, oder sagten ihm geflissentlich statt der Wahrheit Unwahrheit: so würden wir ihn dadurch beleidigen.

Wie

Wie weit Verstellung erlaubt sey, wird sich hieraus annehmen lassen.

Es können Fälle kommen, wo den andern zu hintergehen, in Irrthum ihn zu führen, ihn zu betrügen, recht und erlaubt seyn kann. Aber in dem absoluten Zustande der Natur werden sie sich nicht finden.

Zweytes Hauptstück.

Von den Rechten des hypothetischen Zustandes der Natur.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Eigenthums und den Verträgen.

§. 12.

Vorläufiger Begriff vom Eigenthumsrechte.

Da wir die Rechte der Menschen auf die Dinge ausser uns, wenn sie diese ihr Eigenthum nennen können, jetzo untersuchen und festsetzen wollen: so ist uns wenigstens ein vorläufiger Begriff nöthig, von dem, was das Eigenthum auf sich hat. Es besteht nemlich das Recht des Eigenthums überhaupt darinne, daß man eine Sache ausschliessungsweise gebrauchen kann, wie und wozu man will, damit machen kann, was man will, wofern man nur nichts thut, was wider die vollkommenen Rechte

Rechte des andern ist, den andern nach den Begriffen des A. Rechtes dadurch nicht beleidiget; kurz, daß man Herr darüber ist.

§. 13.

Von den Gründen der Rechte des Eigenthums.

Die Rechte der Menschen auf die äusserlichen Dinge aus allgemeinen Vernunftgründen gehörig herzuleiten, ist einigen so schwer geworden, daß sie sich haben verleiten lassen, zu glauben, es hätte im Stande der Natur gar kein Eigenthum in Ansehung derselben Statt gefunden: sondern dasselbe wäre erst durch die gesellschaftlichen Verbindungen entstanden *).

Andere haben sich vorgestellt, daß durch einen stillschweigenden Vertrag die Menschen auf die **ursprüngliche Gemeinschaft** aller Dinge **Verzicht** gethan, und also die Rechte des ausschliessenden Besitzes einander verstattet hätten **).

Beydes kann nicht behauptet werden. Sondern es liegen in den ursprünglichen Rechten der Menschheit Gründe zur Zueignung äusserlicher Güter. Nemlich

1) Alles ist äusserlich recht, was man thun kann, ohne dem andern das Seinge zu nehmen. Wenn denn ursprünglich Dinge vorhanden waren, die niemanden zuge-

hörten: so konnte ja einer sich dieselben wegnehmen.

2) Die nöthige Fürsorge für seine Erhaltung und der beste Gebrauch der Dinge erfordern dieß nicht selten.

(*) cf. *Hobbes* de ciue cap. I. §. 10. *Montesquieu* Esprit des Loix XXVII. 15. de *Martini* Positiones de Iure ciuitatis §. 580.

(**) cf. *Achenwall* I. N. ad §. 116. edit. VI. p. 98. sq.

§. 14.

Von den ursprünglichen Mitteln sich etwas zum Eigenthume zu machen.

Es erhellet aus dem vorhergehenden, wie in den ursprünglichen Rechten der Natur es Grund hat, sich eine freystehende Sache zum Eigenthume machen zu wollen. Aber nun ist die Frage, wie dieses rechtlich bewerkstelliget werden könne?

Man begreift leicht, daß dazu etwas nötig sey, vermöge dessen andere rechtlich gehindert werden, dieselbe Sache als die ihrige zu gebrauchen, desgleichen etwas, woran andere erkennen können, daß die Sache jemanden zugehöre.

Daraus erhellet nun, daß die blosse Willenserklärung nicht hinlänglich sey.

Die blosse Besitznehmung wird zwar insgemein für dieses Mittel angegeben. Allein man

lässet dem Begriffe von der Besitznehmung, bey den gewöhnlichen Erklärungen, etwas schwankendes, wobey die Anwendung schwer werden kann, und giebt dem Satze selbst, daß die Besitznehmung oder Ergreifung einer freystehenden Sache in der Absicht sie sich zuzueignen, ein von Natur hinlängliches Mittel sey die Eigenthumsrechte zu erlangen, nicht die erforderliche Evidenz.

Einigen hät daher die blosse Besitznehmung zu wenig geschienen, um eine Sache dadurch auf beständig auch ausser dem Gebrauche sich zuzueignen. Sie haben, nebst andern Bedingungen, Bearbeitung und Verbesserung der Sache für nöthig erachtet *).

Es scheint unterdessen dazu weiter nichts erforderlich, als eine solche Vereinigung dessen, was einem ursprünglich eigen ist, mit der zuzueignenden Sache, vermöge derer ein anderer ihrer nicht habhaft werden kann, ohne einem das Seinige mitzunehmen oder zu gebrauchen. Dieß kann nun geschehen

1) Indem einer durch seinen Fleiß die Sache hervorgebracht, oder in den Zustand gesetzt hat, wo man sie haben und gebrauchen kann.

2) In das Seinige sie eingeschlossen hat.

3) In-

3) Insofern in der Besitznehmung oder Ergreifung eine solche Vereinigung mit dem Seinigen enthalten ist: insofern muß also dieselbe für ein ursprünglich rechtliches Mittel eine freystehende Sache sich zu eigen zu machen erkannt werden.

Hieraus entsteht zugleich die Folge, daß es Dinge geben könne, die überhaupt keines Menschen, oder nicht eines gewissen, Eigenthum werden können.

Endlich kann auch die Frage dabey erörtert werden, was Rechtens sey in Ansehung derjenigen Fälle, wo einer eine Sache gleichsam halb ergriffen hat, und der andere bemächtigt sich ihrer vollends? Wenn der erstere durch seine Bemühung die Sache in einen gewissen Zustand gebracht hat, bey welcher der andere ihrer erst habhaft werden konnte: so scheint ihm freylich ein seiner Handlung proportionirter Antheil zu gehören. Eine blosse Bemühung aber, die dem andern zur Ergreifung der Sache nicht just nöthig war, giebt keinen gegründeten Anspruch **).

*) S. *Locke* du Gouv. civ. ch. IV. *Rousseau* Contr. Soc. liv. I. ch. IX.

**) Obgleich diejenigen, die die Eigenthumsrechte auf einen stillschweigenden Vertrag gründen, aus falschen Grundbegriffen geschlossen, und zu viel gefolgert haben: so kann doch eingeräumet werden, daß zur Festsetzung dieser Rechte das gemeinschaftliche Interesse und das daraus entstehende

stehende allgemeine Gutfinden unmittelbar das meiste beygetragen haben. Allein kann nicht dasselbe von allen Naturrechten gesagt werden?

§. 15.

Von der vermeynten Besitznehmung, dem ehrlichen Besitze eines fremden Gutes, und der Vindication. Von der Zurückhaltung.

Wenn die Besitznehmung als das Mittel, ein Eigenthum zu erlangen, betrachtet wird; so wird vorausgesetzet, daß die Sache, die man wegnimmt, eine freye Sache sey, die niemanden zugehörte. Nimmt man fremdes Gut weg, in der unschuldigen Meynung, daß es eine freye Sache, und in der Absicht sich dasselbe zuzueignen; so thut man zwar damit nichts, so unrecht wäre, beleidigt den andern nicht; unterdessen hat diese Wegnehmung nicht die Kraft der eigentlichen Besitznehmung. Aus der vermeynten Besitznehmung entsteht auch nur ein vermeyntes oder eingebildetes Eigenthumsrecht.

Da nun aber doch kein Gesetz befiehlt, daß ein Mensch seiner vernünftigen Erkenntniß zuwider, und nicht vielmehr nach derselben, handeln soll; oder, welches hier einerley, da man dasjenige mit Recht thut, welches zu unterlassen keine Verbindlichkeit vorhanden ist: so thut derjenige nicht unrecht, er bedient sich seines Rechtes,

Rechtes, welcher, vermöge der schuldlosen Unwissenheit, mit dem Gute eines andern umgeht, als wenn es sein Eigenthum wäre.

Wenn nun aber offenbar wird, daß er sich geirret, wenn der Eigenthümer erscheinet: so höret das Recht der Unwissenheit auf. Er kann nun nicht mehr unschuldiger Weise, und als ein ehrlicher Mann, das fremde Gut für sein Eigenthum ansehen. Und er ist verbunden dem Eigenthümer auf seine Zurückforderung es zu überlassen. Denn als ein ehrlicher Mann konnte er ja nie verlangen die Sache sich zuzueignen, als unter der Voraussetzung, daß sie niemanden zugehöre.

Aber wenn aus diesem unschuldigen Besitze dem einem oder dem andern Theile, dem vermeynten oder dem wahren Eigenthümer, Schaden erwachsen sollte; welcher Theil wäre verbunden den Schaden zu leiden? Mit was für Bedingungen ist die Zurückforderung und Zurückgabe verknüpft?

Folgende Grundsätze, die nicht nur aus den Begriffen von Billigkeit, sondern selbst aus den Grundsätzen der äusserlichen Gerechtigkeit folgen, werden hiebey zu Statten kommen.

1) Kein Theil darf verlangen bey dieser Gelegenheit etwas von dem Gute des andern an sich zu bringen, sich dadurch zu bereichern (Nemo fiat locupletior damno alterius).

2)

2) Kein Theil darf dem andern die Schuld seiner Fehler oder sein Unglück aufbürden wollen.

Folglich

1) darf der unschuldige Besitzer, wenn er um etwas durch die Sache des andern sich bereichert hat, solches nicht behalten.

2) Den Nutzen oder das Vergnügen, wodurch er nichts ersparet, nichts gewonnen hat, darf er nicht vergüten. Denn sonst verlöhre er durch die Schuld oder das Unglück des andern.

3) Er ist nicht schuldig den Schaden zu ersetzen, den die Sache während seines unschuldigen Besitzes erlitten hat; wenn er ihn gleich selbst verursacht hat. Denn mit dem was er mit Recht für das Seinige halten durfte, konnte er machen was er wollte. Für den andern, wenn er auch nichts dabey versehen hat, ist es ein Unglück.

4) Nicht nur die zur Erhaltung der Sache nöthigen Unkosten müssen ihm ersetzt werden; sondern auch der Aufwand, wodurch die Sache verbessert worden ist.

Setzen wir hingegen den Fall, daß einer wissentlich, oder sonst aus einem Grunde, der ihn nicht rechtfertiget, sondern vielmehr schuldig macht, fremdes Gut besessen und als sein Ei-

Eigenthum gebraucht habe; so erhellet, daß der verschuldete Besitzer nicht nur die Sache dem Eigenthümer zurückzugeben verbunden sey, sondern auch den Schaden ihm zu ersetzen, der ihm daraus erwachsen ist, es sey wegen der Verschlimmerung der Sache, oder wegen des entbehrten Nutzens, den er davon hätte ziehen können. Denn durch seine Schuld dem andern Schaden bringen, ist ja so viel als das Seinige ihm nehmen. Aber die Regel, mit dem Schaden des andern sich nicht zu bereichern, bringt es auch mit sich, daß der zur Erhaltung der Sache nöthige Aufwand, und der wahre Zuwachs des Werthes dem Eigenthümer mit in Rechnung gebracht werden dürfe. Denn dieser kann ja weiter nichts verlangen, als nur das Seinige wieder zu bekommen.

Wenn man eine Sache, von der man weiß, daß sie einem andern zugehöret, zwar wegnimt, und sie unter seine Gewalt bringt; aber nicht in der Absicht sich selbige zuzueignen, oder sie dem Eigenthümer zu entziehen: so heißt dieß Zurückhaltung (Detentio). Dieß kann ohne rechtfertigenden Grund, aber auch in verschiedenen Fällen rechtlich geschehen. Und auf den Grund und die Absicht kömmt es denn auch hier wieder an, bey der leicht daraus entstehenden wechselsseitigen Berechnung. Es versteht sich, daß der Zurückhalter für allen Schaden stehen müßte, der eine Folge seiner Zurückhaltung ist,

wenn

wenn er auch gleich allernächst durch einen Zufall verursachet worden wäre; wofern jene Zurückhaltung keine hinlänglich rechtfertigende Gründe für sich gehabt hätte. Und hinlänglich nach dem strengen Rechte wäre sie nicht gerechtfertiget durch die blosse gute Absicht, die Neigung dem andern damit einen Dienst zu erweisen *). Der zur Erhaltung nöthige Aufwand muß doch auch hiebey allemal ersetzt werden.

*) Die Verfügung des R. Rechtes, daß der *negotiorum gestor* nur für den Schaden zu stehen habe, der durch seine Schuld auch allernächst entstanden, aber freylich wegen des geringsten Versehens für schuldig erachtet werden könne, scheinet der Billigkeit und der Erhaltung des nöthigen Diensteifers vollkommen gemäß. cf. Eb. Otto ad Instit. pag. 417.

§. 16.

Vom unschädlichen Gebrauche eines fremden Gutes, und dem Nothrechte.

Diejenigen, die die Eigenthumsrechte auf eine stillschweigende Einwilligung aller Menschen gegen einander gründen (§. 13.), lehren weiter, daß noch, als ein Ueberrest jener ersten Gemeinschaft, einem jeden das Recht geblieben wäre, einmal zum unschädlichen Gebrauche, und dann im äussersten Nothfalle zum völligen Gebrauche des Gutes eines andern. Al-

lein das Recht der äussersten Noth (fauor necessitatis) hat hier, wie überall, seinen richtigern Grund in der Subordination der Pflichten, und in der aus seinen Gründen nothwendig folgenden Einschrenkung des ganzen äusserlichen Rechtes (§. 66.). Jenes andere Recht des unschädlichen Gebrauches aber ist eine Erdichtung. Wer, ausser dem Nothfalle, das Eigenthum des andern gebrauchen will, hat dessen Erlaubniß dazu nöthig. Und gar oft kann es auch der Eigenthümer nur wissen, ob dessen Gebrauch ihm schädlich oder unschädlich sey.

§. 17.

Rechte auf den Zuwachs seines Eigenthums.

Zu den Rechten des Eigenthums gehöret auch, daß man gewisse **Vermehrungen** und **Verbesserungen**, oder kurz den **Zuwachs**, als sein Eigenthum betrachten und gebrauchen darf.

Man erkennet dieses Recht am besten, wenn man die Dinge, die als ein Zuwachs betrachtet werden, einzeln vornimmt. Es werden also hieher gerechnet:

1) Die natürlichen **Vermehrungen** und **Früchte** eines Eigenthumes.

2) Früchte des Fleisses, den der Eigenthümer auf seine Sache verwendet hat.

3) Din-

3) Dinge, so nicht aus der Sache herkommen, aber also mit ihr vereiniget worden sind, daß man ihrer nicht habhaft werden kann, ohne einen gewissen Gebrauch der Hauptsache sich zu verstatten. Deswegen wird ein solcher Zuwachs, wenn er nicht für eines andern Eigenthum erkannt werden kann, dem eigen, der Herr von der Hauptsache ist. (Accessorium sequitur suum principale).

4) Gewisse **Verbesserungen**, die mit der Sache vorgenommen worden sind.

In Ansehung der beyden letzteren Arten des Zuwachses kann es Fälle geben, wo die Entscheidung des Rechtes mit einigen Schwierigkeiten verknüpfet ist; wenn nemlich auf eine ohne Schaden nicht aufzuhebende Weise entweder eines Eigenthum mit dem Eigenthume des andern vereiniget, oder der Fleiß des einen auf die Sache des andern verwandt worden ist, ohne daß ein Theil dabey etwas begangen hat, so ihm zur Schuld angerechnet werden könnte. Mit gehöriger Veränderung lassen sich die (§. 15.) bey der Vindication gebrauchten Grundsätze hiebey anwenden; doch freylich nur so, daß **positive Gesetze** oder **Verträge** für einige Fälle das dienstlichste seyn würden.

§. 18.

Vom Rechte der Verträge; Allgemeine Gründe desselben.

Wir wollen nunmehr fortgehen zur Betrachtung, wie im Stande der Natur eines Eigenthum rechtlich auf den andern kommen könne. Das gewöhnlichste Mittel, wodurch dieses bewerkstelliget wird, sind die **Verträge**. Also zuerst von den Verträgen selbst.

Man versteht aber unter einem Vertrage eine Handlung, wodurch einer dem andern auf eine vollkommen verbindliche Weise etwas verspricht, was dieser annimmt. Es gehöret also zu einem Vertrage eine wechselsweise Einwilligung *).

Die Verträge werden für das Mittel, Rechte zu gründen, erkannt. Lasset uns sehen, aus was für Gründen. Dieser Endzweck der Verträge, und diese Gründe ihrer Verbindlichkeit werden uns die nähern Bestimmungen der damit verknüpften Rechte und Pflichten lehren.

Warum sind denn also die **paciscirenden** Theile verbunden einander ihr Versprechen zu halten? Ist dieß eben sowohl ein Grundgesetz des Naturrechtes, als daß man dem andern das Seinige nicht nehmen soll? Oder folgt es hieraus? Oder auf was für Gründe beruht denn überhaupt die natürliche vollkommene Verbindlichkeit

lichkeit der Verträge? Man kann zum Grunde anführen

1) Das eigene Interesse eines jeden. Wahr ist es, ein Mensch bringt sich um Credit und guten Namen, wenn er wider die gemachten Verträge handelt. Und sein böses Beyspiel kann schädliche Folgen für ihn selbst haben. Aber dieser Grund der Verbindlichkeit ist offenbar ausser der Sphäre des A. Rechtes (§. 7.), und auch nicht für alle Fälle hinreichend.

2) Die Nothwendigkeit der Verträge zur allgem einen Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes. Und hierinne liegt allerdings ein starker Grund, nicht nur der innerlichen Verbindlichkeit der Verträge, sondern auch ihres äusserlichen Ansehns. Denn wenn Verträge zu nichts helfen würden, wofern ihre Erfüllung nicht dürfte erzwungen werden; die Menschen aber unter einander derselben nicht entbehren können: so werden sie es für recht erkennen müssen, daß einer den andern zur Erfüllung seiner Verträge auch mit Gewalt anhält, vermöge des allgemeinen Grundbegriffes von dem, was recht ist (A. pr. Ph. §. 58.). So daß also die vollkommene Verbindlichkeit der Verträge, eben so unmittelbar erhellt, als die Verbindlichkeit dem andern das Seinige zu lassen (§. 2.).

3) Aber es scheint auch dieselbe aus diesem letztern Grundsatze hergeleitet werden zu können. Denn soll man dem andern das Seinige

nicht nehmen: so soll man ihm also auch nicht die Frucht seiner gerechten Handlungen nehmen. Man würde aber dem andern die Frucht seiner gerechten Handlung nehmen, man würde ihn vergeblich bemühen dürfen, wenn es erlaubt wäre, ihm dasjenige zu versagen, was er, da er einen Vertrag mit uns errichtet, von dieser Handlung vernünftiger Weise und also mit Recht (§. 11.) erwarten konnte. Dieser Beweisgrund findet einigermassen überall Statt, bekömmt aber freylich bey einigen Arten der Verträge eine besondere Stärke.

4) Ich beleidige den andern nicht, wenigstens nach dem A. R. nicht, wenn ich nur thue, was er will (Volenti non fit iniuria). Denn es kann nicht seyn, daß ich ihm das Seinige nehme, durch eine Handlung, die seinem Willen gemäß ist. Ich habe also das Recht, alles dasjenige zu thun, was der Willenserklärung, die der andere bey einem Vertrage geäussert hat, gemäß ist.

*) Dagegen machen die Versprechungen, durch die man sich gegen eine nur allgemein bestimmte Person zu etwas verbindet, wie wenn auf eine Erfindung ein Preiß gesetzt wird, keine eigentliche Ausnahme; obgleich etwas besonderes bey dieser Art vollkommen verbindlicher Versprechen ist.

§. 19.

§. 19.
Genauere Bestimmung der Rechtmäßigkeit der Verträge.

Aus diesem Entzwecke der Verträge und aus diesen allgemeinen Gründen ihrer Rechtlichkeit, lassen sich nun Regeln folgern, die rechtskräftige Beschaffenheit derselben genauer zu bestimmen.

Nemlich wenn ein Vertrag rechtskräftig seyn soll: so

1) Darf er nichts enthalten, was an sich so schädlich ist, daß es, auch des geschehenen Versprechens ungeachtet, wider das gemeine Beste seyn würde, es zu thun.

2) Also nichts, was wider die Pflichten geht, die man andern nach eben denselben oder noch höhern Gründen des Rechtes schuldig ist.

3) Also kann man nichts rechtskräftig versprechen, was einem andern zugehöret.

4) Also auch nichts, was man auf eine verbindliche Weise bereits vorher einem andern versprochen hat (Pactum prius derogat posteriori).

5) Nichts, worüber man, ob es gleich gewissermassen einem zugehöret, doch keine völlige Gewalt und Freyheit nach Wohlgefallen zu disponiren hat; sondern in Ansehung dessen man an die Rechte eines andern gebunden ist.

6) Sollte die Erfüllung eines Versprechens äusserlich Pflicht seyn, wenn sie offenbar nur

zum Schaden desjenigen gereichet, dem man es gethan hat?

7) Sie kann nicht Pflicht seyn, wenn das, was durch die Erfüllung zu leisten wäre, den Schuldner in die äusserste Noth setzen würde, dem andern aber entbehrlich wäre (§. 16.). Aber wenn es dem andern nicht entbehrlich wäre: müßte nicht doch die Regel eintreten daß ein jeder sich die nächste Treue schuldig: müßte man nicht den Fall für eine stillschweigende bedungene Ausnahme ansehen?

8) Ein Vertrag kann nicht verbindlich seyn, welcher durch die ungerechten Handlungen des einen Theiles bewirket worden ist. Denn Unrecht kann einem gerechter Weise nicht zum Vortheile gereichen (Nemini dolus suus prodesse debet). Also ist ein Vertrag nicht verbindlich, der durch ungerechte Gewalt oder unerlaubte List des einen Theiles bewirket worden ist. Aber gleichwie ein Irrthum, in welchem ein Theil ohne die Schuld des andern war, den Vertrag nicht ungültig macht: also kann ein Vertrag erzwungen, und so gut als ein anderer verbindlich seyn. Wenn die Forderung an sich gerecht ist, und einer, statt der Gewalt sie zu erzwingen, dem andern, gegen sein Versprechen, in Freyheit setzet: würde dieser nun nicht ungerecht handeln, wenn er einen solchen obgleich nur aus Furcht vor der Gewalt eingegangenen Vertrag nicht achtete?

9) Da das Unmögliche überhaupt nicht gefordert werden kann: (Allg. pr. Ph. §. 61.) so versteht es sich, daß auch kein Vertrag dieß zur Pflicht machen könne. Unterdessen können aus einem Vertrage, der aus diesem Grunde nicht erfüllt werden kann, doch gewisse andere Rechte und Pflichten allerdings entstehen.

10) Gleichwie durch wechselsweise Einwilligung Verträge entstehen: also können sie auch auf diese Weise wieder aufgehoben werden. Und so kann durch einen nachfolgenden Vertrag der nemlichen Paciscenten ein vorhergehender entkräftet werden *). (Pactum posterior tollit prius).

11) Hingegen kann auch ein ungültiger Vertrag rechtskräftig werden, dadurch, daß dasjenige, was zu dessen Verbindlichkeit fehlte, hinzukömmt, oder daß das, was ihr entgegen stund, weggeräumet wird **).

*) Die andern Arten, wie Verträge ihre Kraft verlieren können, sind entweder aus der Natur des Vertrages, oder aus den unten folgenden Grundsätzen vom Rechte der Beleidigungen leicht abzunehmen. S. *Pufendorf* lib. V. cap. XI.

**) Beyspiele ungültiger Versprechungen s. Instit. II. 19.

§. 20.

Arten der Verträge.

Es giebt sehr viele Arten von Verträgen, wenn man auf allerley Unterschiede mer-

ken will. Sie unterscheiden sich erstlich in Ansehung der Art und Weise, wie etwas versprochen, oder wie die Willensmeynung erklärt wird. Denn da sind es entweder ausdrückliche oder stillschweigende Verträge. Sie sind ferner entweder bedingte oder unbedingte, eine einseitige oder wechselseitige Leistung enthaltende, wohlthätige oder beschwerliche (beneficia, onerosa). Sie sind entweder auf eine besondere Weise bekräftiget, oder nicht.

In Ansehung dessen, was versprochen wird, unterscheiden sie sich sogleich auch dadurch, daß entweder ein Dienst, oder eine Sache, oder ein Recht (Verstattung) versprochen wird. Und auf wie viele Unterabtheilungen kann man nicht kommen, wenn man hier fortfahren will?

Es scheinet aber, daß in Ansehung der besondern Arten von Verträgen aus den reinen Grundsätzen des allgemeinen Zwang-Rechtes sich nicht viel ausmachen lässet. Zum Versuche kann man unterdessen die Fragen vornehmen: Ob beym Verkaufe, so bald der Contract geschlossen ist, die Sache völlig in der Gefahr des Käufers stehe? Ob Kauf die Miethe aufhebe? Ob von mehrern Bürgen ein jeder allemal für die ganze Summe haften; ob der Gläubiger für das Pfand stehen müsse?

In Ansehung der meisten dieser Fragen und mehrer anderer möchte wohl zuletzt eingestanden werden müssen, daß, wo keine positiven Gesetze

sind,

sind, es nöthig sey, daß alles besonders ausgemacht werde. Noch kann in Ansehung der einem Hauptvertrage angehängten Versprechungen (Pacta accessoria) angemerkt werden, daß sie nichtig sind, wofern der Hauptvertrag nichtig ist; hingegen fällt dieser mit jenen nicht weg.

§. 21.

Verschiedene Rechte, die aus einem Vertrage entspringen können.

Vermöge der Natur der Verträge entstehen aus demselben vollkommene Rechte.

1) Aus jedwedem Vertrage entsteht ein **persönliches Recht**, die Erfüllung des Vertrages von demjenigen, der dadurch unser **Schuldner** geworden ist, zu forden.

2) Ein **dingliches Recht**; wenn ein Individuum versprochen worden ist.

3) Wenn ein Vertrag mit gewissen **Bedingungen** verknüpfet worden ist: so ist er nach diesen Bedingungen, und anders nicht, zu erfüllen. Die **natürlichen, gewöhnlichen**, und daher vermuthlichen Bedingungen gelten nicht, wenn die **ausdrücklichen** ihnen widersprechen.

4) Auf andere, mit denen der Vertrag nicht geschlossen worden ist, entstehen wohl auch neue Rechte; aber nur **negative**, daß sie sich nemlich

nemlich der Erfüllung des rechtmäßigen Vertrages nicht widersetzen sollen.

*) In wie fern ist einer zu dem verbunden, was aus dem ausdrücklich versprochenen folget?

§. 22.

Von der Verlassung, der Verjährung und dem Vermächtnisse.

Kann nicht auch anders, als vermittelst eines Vertrages, des einen Eigenthum auf den andern kommen? Ohne auf Verhältnisse zu sehen, die sich in dem friedlichen Zustande nicht finden, lässet sich diese Frage doch bejahen.

Nemlich wenn jemand den Besitz seines Eigenthumes freywillig aufgiebt: so wird es wieder eine freye Sache, die dem ersten, der sie wegnimmt, zu Theil werden kann. Hierbey ist es nur schwer, sichere und rechtskräftige Merkmaale festzusetzen, woraus sich allemal abnehmen lässet, daß einer den Besitz einer Sache aufgegeben, oder sie verlassen habe. Die blosse Unterlassung des Gebrauches, währte sie auch noch so lange, kann, nach den Grundsätzen des N. Zwangs-Rechtes, nicht dafür angesehen werden. Also ist die Verjährung (Praescriptio) nicht aus diesem Rechte zu erweisen; ob sie wohl aus guten Gründen durch positive Gesetze angenommen worden ist *).

Eine

Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem testamentarischen Vermächtnisse. Obgleich die Testamente vom positiven Rechte aus guten Gründen genehmiget worden sind (**): so hält es doch schwer, aus Grundsätzen des reinen Allg. Rechtes die Verbindlichkeit derselben gehörig darzuthun (***).

*) Aber wenn Dinge dergestalt ausser alles Verhältniß mit einem kommen, daß es ihm unmöglich fällt zu erweisen, daß sie sein sind: so werden diese Dinge mit Recht für freystehend angesehen, und also dem zu Theile, der sich ihrer bemächtiget; oder bleiben demjenigen, der sie besitzet. Und in so fern also der Besitz seit undenklichen Zeiten (immemorialis possessio) dem andern den Beweis unmöglich machte, daß dasjenige, was der andere besitzt, sein gehörte; in so fern würde sie für den Besitzer ein Rechtsgrund werden. Und der andere könnte, um seiner blossen innern Ueberzeugung willen, dem nicht entgegen handeln; indem ja die äusserliche Gerechtigkeit Regeln erfordert, nach welchen Recht und Unrecht dem andern sichtbar gemacht werden, Ruhe und Sicherheit erhalten werden kann.

**) Worüber doch *Thomasius* ganz anders urtheilet. S. Fundamenta Jur. N. et G. lib. II. c. X. §. 12.

***) S. ACHENWALL. I. N. tom. I. §. 238 - 40.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Natürliches Kriegs-Recht,

oder

Von den Rechten bey Streitigkeiten und Beleidigungen.

§. 23.

Natürliche Rechte und Pflichten in Ansehung der Streitigkeiten.

Die Kennzeichen des Mein und Dein finden sich nicht immer so offenbar, die Gründe der Rechte sind nicht immer so evident, daß Streitigkeiten darüber nicht sehr leicht und oft entstehen könnten.

Es ist leicht, Regeln der Vernunft und Billigkeit zu entdecken, die bey entstandenen Streitigkeiten zu beobachten wären. Aber es ist schwer, Gesetze des vollkommenen äusserlichen Rechtes im Allgemeinen festzusetzen.

Folgende Anmerkungen mögen hierbey erwogen werden.

1) Im

1) Im Stande der Natur, wo keiner von dem andern abhängig ist, muß man sich allerdings gefallen lassen, daß jedweder unternimmt nach seinen Einsichten zu handeln.

2) Aber wenn einer dabey nicht nach den Gesetzen der Vernunft handeln will, oder kann: so kann es auch nicht anders seyn, als daß man ihm, wie einem Blödsinnigen oder Boshaften begegnet.

3) Folglich wenn des einen Recht so offenbar ist, daß es mit Grunde für Bosheit und Ungerechtigkeit angesehen werden kann, daß der andere Ansprüche dagegen machet: so darf derselbe diesen andern, als einen, der die Absicht hat, das Seinige ihm zu nehmen, betrachten.

4) Hingegen wenn einer etwas unternimmt oder begehret, wozu er dem andern zwar kein Recht zu haben scheint, was aber auch nicht wider das offenbare und jenen vor Augen liegende Recht ist: so ist dieser nicht sogleich berechtiget es für eine Beleidigung anzusehen, und mit Gewalt nur sich zu widersetzen. Denn es könnte der andere in schuldloser Unwissenheit, in einem verzeihlichen Irrthume seyn.

5) Wenn das Recht des einen durch die Ansprüche des andern zweifelhaft gemacht worden ist: so kann doch der eine mehr Wahrscheinlichkeit und Vermuthung für sich haben, als der andere. In dem Falle würde es unge-

ungerecht seyn, wenn derjenige, der beym strittigen Rechte die Vermuthung wider sich hat, handeln wollte, als wenn sie für ihn und wider den andern wäre. Ein jeder Theil muß handeln, wie es das Verhältniß seines Rechtes auf das Recht des andern mit sich bringt. Nun bringt es aber die Natur eines Rechtes, das wegen eines ihm entgegenstehenden Rechtes, welches die Vermuthung für sich hat, weniger wahrscheinlich ist als das andere, also mit sich, daß ersteres bewiesen und überwiegend wahrscheinlich gemacht werden muß, wenn das andere ihm weichen soll. Und daraus folgt, daß beym strittigen Rechte derjenige **beweisen** muß, der die Vermuthung wider sich, oder nicht so sehr für sich hat, als der andere.

6) **Im zweifelhaften Falle wird das Gewöhnliche mit Grunde vermuthet.** Ordentlich und gewöhnlicher Weise gehören die Dinge denjenigen zu, die in dem Besitze derselben sind. Daraus erhellet der Grund der Regel, daß derjenige den Beweis zu führen habe, der auf etwas Anspruch macht, in dessen Besitz der andere sich befindet.

7) Ein jeder Mensch hat ursprünglich im Stande der Natur gewisse Rechte, die er nur durch gewisse Handlungen verliert. In so fern diese Handlungen **nicht bey einem jeden Menschen** gewöhnlicher sind, als das Gegentheil; in so fern ist, im zweifelhaften Falle,

die

die Vermuthung gegründet, daß ein jeder das ist, was von Natur ein jeder Mensch ist. Hieraus fliesset die Regel; daß derjenige, der gewisse Anforderungen an den andern macht, als seinen Schuldner, gewisse Rechte über ihn zu haben vorgiebt, oder einer Ungerechtigkeit ihn beschuldiget, im zweifelhaften Falle den Beweis zu führen habe.

8) Wenn man erwäget, daß im Stande der Natur kein Mensch einen Richter und Oberherrn hat, daß er also auch nicht nothwendig andern sein Recht zu beweisen hat, sondern nur demjenigen, mit dem er streitet, und daß er dieses nur deswegen zu thun hat, damit er mit Recht die Ansprüche des andern verwerfen, oder die Widersetzlichkeit des andern für ein ungerechtes Verfahren ansehen dürfe: so ergiebt sich die Folge, daß einer gar nicht, oder nicht ferner zu beweisen habe, wenn er vernünftiger Weise versichert seyn kann, daß der andere nicht, oder nicht mehr, aus schuldloser Unwissenheit seinem Rechte sich widersetze.

9) Unterdessen kann es zur Endigung der Streitigkeiten, oder aus andern Absichten, geschehen, daß sich die streitenden Parteyen einen Richter oder Schieds-Richter wählen. Wenn sie dieses nun gethan haben, wenn sie sich gegen einander anheischig gemacht haben, dem Ausspruche eines Schiedsrichters die Entscheidung

zu überlassen: so müssen sie sich auch diesem Ausspruche unterwerfen, **vermöge der Vertrags-Rechte** *).

10) Aus gleichem Grunde erhellet, daß jedwedes andere Mittel, welches die streitenden Parteyen einstimmig dazu auserseßen, daß dadurch das Recht entschieden werden soll, wenn es ausgemachtermassen gebraucht worden ist, auch auf eine für beyde Theile verbindliche Weise dem Streite ein Ende mache.

11) Wenn einer zu keinem Vorschlage, wodurch das strittige Recht aufgeklärt, oder der Streit doch geendiget werden könnte, sich bequemen, und doch nicht ablassen wollte: so würde dieß böse Absichten verrathen, und dem andern das Recht geben, zu sehen, wie er sich helfen könne.

12) Wenn einer dem andern etwas abtreten muß, was er bisher besessen hat: so kömmt es darauf an, ob er es beständig **ehrlicher Weise** (bona fide) besessen hat, oder nicht. Davon hängen die Forderungen ab, die derjenige, der wieder zu dem Besitze des Seinigen kömmt, gegen den andern mit Rechte machen kann (§. 15.). Und wenn einer mit Unrecht und äusserlicher Verschuldigung die Rechte des andern strittig gemacht, und ihm dadurch Schaden verursachet hat, oder Unkosten der Vertheidigung: so ist er dieses zu ersetzen allerdings schuldig. Darauf gründet sich unter andern

das

das Recht die Kosten des Krieges, ja der blossen Zurüstung, von dem andern zu fordern.

*) Der Unterschied zwischen einem Schiedsrichter (arbiter) und Vermittler, Mittelsmann (Mediateur) ist bekannt. Von beyden wird aber auch wohl noch unterschieden, einer der sich für die eine Parten verwendet (qui interpose ses bons offices) S. *Bielefeld* Institut. polit. tom. II. ch. VIII. §. XVII.

§. 24.

Begriff vom Kriege. Hauptgattungen desselben.

Ein gewöhnlicher Erfolg der Streitigkeiten ist der Krieg. Krieg heißt aber hier nach dem allgemeinsten Begriffe so viel, als derjenige fortdaurende Zustand, worinne Menschen Gewaltthätigkeiten gegen einander ausüben. Die dergleichen thun, heissen Feinde. Es ist ein Vertheidigungs-Krieg, wenn einer dadurch nur das Seinige zu behaupten, zu vertheidigen und sicher zu stellen, suchet; ein Anfalls-Krieg aber, wenn er nicht in dieser Absicht, sondern um dem andern das Seinige zu nehmen, oder überhaupt widerrechtlich angefangen wird. Freylich kann oft strittig seyn, wer die Beleidigungen angefangen und den andern in die Nothwendigkeit sich zu vertheidigen gesetzt habe. Aber so viel erhellet leicht, daß nicht immer derjenige

der angreifende Theil ist, der zuerst Hand an den andern legt, oder zuerst ins Feld rücket.

Es scheint, daß man noch eine dritte Gattung des Krieges unterscheiden müsse, den man den verabredeten oder freywilligbeliebten, und in gewissen Fällen, den Entscheidungs-Krieg nennen könnte. Es ist bekannt, daß der Zweykampf oftmals ausdrücklich in der Absicht vorgenommen worden ist. Und wenn freye Mächte entweder nicht Geduld genug haben das Recht gehörig zu untersuchen, oder dasselbige sich vor Menschen nicht ausmachen lässet, und sie greifen beyde zugleich zu den Waffen, so gewinnt ihr Krieg ein solches Ansehn.

§. 25.

Allgemeine Gründe, die Gerechtigkeit eines Krieges zu beurtheilen.

Man soll niemanden beleidigen; das heißt, ohne durch die Noth gezwungen, oder durch seine Einwilligung berechtiget, ihm nichts von dem Seinigen nehmen. Aber man darf seine Rechte behaupten und sich vertheidigen. Ein Anfalls-Krieg ist also nie, ein Vertheidigungs-Krieg ist an sich allemal erlaubt nach dem A. Rechte. Und daß Krieg zu führen nach dem Innerlichen Rechte nicht schlechterdings verboten seyn könne, ist auch leicht zu erweisen (§. 3.).

Wenn

Wenn man in einem **verabredeten Kriege** nichts thäte, als was der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bewilligung des andern Theiles gemäß wäre: so könnte man einem solchen Kriege die äusserliche Gerechtigkeit nicht absprechen *).

*) Ob beyde Theile einen gerechten Krieg führen können, auch ausser dem Falle des verabredeten Kriegs? Leicht ist einzusehen, wie es geschehen könne, daß beyde Theile einen ungerechten Krieg führen.

§. 26.

Was man zu seiner Vertheidigung thun darf.

Gleichwie alle besondere **Kriegs-Rechte** einen rechtfertigenden Grund des Krieges voraussetzen; und die Vortheile, die derjenige über den andern erhält, so einen ungerechten Krieg führet, als fortgesetzte Beleidigungen, als Folgen ungerechter Handlungen, ihm kein Recht verschaffen *): also ist hingegen bey einem Vertheidigungs-Kriege alles dasjenige erlaubt, was zur eigentlichen **Vertheidigung**, zur **Schadloshaltung** und zur **Sicherheit** des beleidigten Theiles **nöthig** ist.

Dabey ist man weder verbunden, nach der Grösse der Beleidigungen seine Handlungen abzumessen, noch ihnen andere Grenzen zu se-

tzen, als die Absicht der Vertheidigung mit sich bringt. Und also sind die Rechte gegen den Feind unbestimmt.

Aber wenn man die Grenzen überschreiten wollte, die die Absicht den Mitteln bestimmt, wenn man mehr thun wollte, als zu seiner Sicherheit und Schadloshaltung, oder kurz, zur Behauptung des Seinigen nöthig ist; so würde mit den Gründen des Rechtes das Recht selbst wegfallen. Man würde dem andern ohne Noth Uebel anthun, folglich ihn beleidigen, der angreifende Theil werden, und nicht mehr einen Vertheidigungs- sondern einen Anfalls-Krieg führen.

*) Vattel, Völker-Recht. Th. III. §. 188-190. der diese Sätze, und den daraus fliessenden, daß der Sieg an und für sich nichts über das Recht entscheide, allerdings für Folgen aus den Grundbegriffen des strengen Rechtes erkennet, meynet, daß um des gemeinen Besten willen die freyen Mächte ein anderes Recht freywillig annehmen müßten. Allein seine Gründe scheinen mir doch noch nicht einmal eine innerliche allgemeine Verbindlichkeit zu erweisen, im Falle des offenbar ungerechten Anfalls-Krieges.

§. 27.

Gegen einen arglistigen Feind ist mehr erlaubt, als gegen einen andern.

Wie einer allemal thun darf, was zu seiner Vertheidigung nöthig ist, es sey, daß derjenige,

ge, so ihn beleidiget, boshaft und arglistig gesinnet ist, oder nicht *): also hat man gegen einen Feind, bey dem man mit Grunde den Vorsatz vermuthen kann, daß er uns schaden werde, so oft er bequeme Gelegenheit dazu findet, eben deswegen mehr Rechte, weil man zu seiner Sicherheit mehr nöthig hat.

Gegen einen solchen Feind kann **Rache** erlaubt seyn, in der Bedeutung, daß man in Rücksicht auf das Böse, so er sonst schon einem angethan hat, ihm mehr Schaden zufüget, als die Schadloshaltung und Sicherheit auf das Gegenwärtige erfordern würden. Man kann berechtiget seyn, ihn völlig ausser Stand zu setzen, einem jemals wieder zu schaden.

*) Auch muß unvorsetzlich zugefügter Schade, wofern nur die geringste Schuld dabey ist, ersetzt werden. Aber wobey ein anderer gar nichts hat zu Schulden kommen lassen, das muß als ein Unglück angesehen werden.

§. 28.

Besondere Kriegs-Rechte. Recht, zuvor zu kommen. Repressalien.

Man ist nicht schuldig, eine bevorstehende Beleidigung abzuwarten, sondern das Recht der Vertheidigung giebt einem das Recht alles zu thun, was zur **Abwendung** derselben nöthig ist. Wofern wir uns nicht anders sichern

können, als daß wir dem, der uns beleidigen will, zuvorkommen in der Gewaltthätigkeit, und ihn ausser Stand setzen, sein ungerechtes Vorhaben auszuführen: so haben wir das **Recht, ihm zuvorzukommen.** Einer, der auf diese Weise nur zuvorkömmt, ist nicht der angreifende Theil nach dem vorhin (§. 24.) gegebenen Begriffe, ob er gleich zuerst Gewalt gebrauchet.

Es setzet aber dieses Recht zuvorzukommen, eine **bevorstehende Beleidigung** voraus. Dafür kann eine blosse **Möglichkeit, Vermögen und Gelegenheit,** dem andern zu schaden, an sich noch nicht angesehen werden. Auch setzet es voraus, daß kein gemäßigteres Mittel uns vor den gefürchteten Beleidigungen zu sichern vorhanden sey. Wenn also der andere in dem Falle, wo wir Ursache hatten, etwas Arges von ihm zu vermuthen, uns das Gegentheil auf eine solche Art versichert, daß wir nicht mehr mit vernünftigem Grunde Böses vermuthen können: so ist es uns zwar unverwehrt, auf unserer Huth zu seyn, und auf alle Weise, wodurch wir den andern nicht beleidigen, unsere Sicherheit zu besorgen; aber das Recht zuvorzukommen, findet nicht mehr Statt.

Hingegen wenn der andere schon öfters böse Absichten gegen mich oder andere gezeigt hat, wenn er Anstalten macht, die wahrschein-

licher

licher Weise auf nichts anders abzielen können, wenn er mir auf meine gegründete Frage, ob ich sicher vor ihm seyn werde, keine zur Benehmung der vernünftigen Furcht hinlängliche Antwort giebt: so kann es alsdenn nothwendig für meine Sicherheit werden durch Zuvorkommen, das Unrecht zu verhindern.

Zu den Rechten, die vor völligem Ausbruche des Kriegs gebraucht werden können, gehört auch das Recht der **Repressalien** und der **Retorsion**, wenn man entweder, nach letzterem Begriffe, gleiches mit gleichem vergilt, oder nach ersterem überhaupt Gewalt ausübt gegen das, was dem andern zugehöret; beydes in der Absicht um ihm zu zeigen, daß man nicht willens sey, Unrecht zu leiden, und ihn dadurch auf billigere Gedanken zu bringen.

§. 29.

Recht, der Güter des Feindes sich zu bemächtigen.

Auf mehr als eine Weise kann das Recht der Schadloshaltung oder der Sicherheit uns berechtigen, des Feindes Gut und Habe wegzunehmen.

Einem andern das Seinige **wegnehmen**, ist aber noch nicht gleich so viel, als solches sich zueignen. Die Vertheidigungs-Rechte, die zum Wegnehmen berechtigen, berechtigen zum

Zueignen und zum beständigen Behalten nicht sogleich.

Aber auch dazu können sie uns berechtigen: wenn nemlich dieses das Mittel ist, das Unsrige zu retten, zu sichern, oder Schadloshaltung uns zu verschaffen. Also kann der Krieg ein rechtmäßiges Eigenthum verschaffen.

Ein rechtmäßig erworbenes Gut darf man nach allen Rechten des Eigenthums gebrauchen. Man darf es also auch andern überlassen. Auch thun andere nicht Unrecht daran, wenn sie das, was sie für das rechtmäßige Eigenthum des andern zu halten berechtiget sind, auf eine rechtliche Weise an sich bringen.

Aber wenn einem durch seinen ungerechten Feind das Seinige genommen wird: so erwirbt es weder dieser für sich (§. 26.) noch hat er also das Recht, an einen andern es zu überlassen. Wenn es geschehen ist; so behält derjenige, dem es genommen worden ist, das Recht, das Seinige, wo er es findet, zurück zu fordern (§. 15.). Und zwar, wenn derjenige, so es von dem unrechtmäßigen Besitzer erhalten hat, nicht berechtiget war, diesen für den rechtmäßigen Besitzer dessen, was er ihm überlassen wollte, zu halten: so hat es kein Bedenken, daß eher derselbe, als der Eigenthümer Schaden dabey leiden dürfe; denn er hat Schuld. Und der Eigenthümer ist nicht verbunden, ihm den Werth desjenigen zu ersetzen, wodurch er die Sache an sich gebracht hat;

hat; wofern sie nicht ausserdem ganz umgekommen seyn würde (§. cit.). Aber wenn der Käufer des fremden Gutes ganz schuldlos wäre: könnte denn der Eigenthümer das Seinige so schlechterdings allemal zurücknehmen, ohne wenigstens den Schaden mit ihm zu theilen? Es lässet sich eher sagen, was etwa hiebey billig wäre, als was mit Recht erzwungen werden könne *). Und wenigstens scheint der Beweis seines Rechtes auf die Sache allemal dem obzuliegen, der sich dieselbe als sein Eigenthum vindiciren will (§. 22. not.).

Während des Krieges kann einer berechtiget seyn dem andern manches wegzunehmen, das er sich aber doch nicht sogleich völlig zueignen darf; weil der Grund, warum er es wegnehmen durfte, dazu nicht ausreichen würde. Dergleichen etwas kann denn also auch während des Krieges nicht mit Recht veräussert werden; um so viel weniger, wenn durch den Ausgang desselben erst entschieden werden sollte, was einer für Rechte hätte. Insbesondere sind der Veräusserung der unbeweglichen Güter des Feindes bey noch fortwährendem Kriege diese Betrachtungen zuwider. Hingegen kann die Veräusserung beweglicher dem Feinde abgenommener Güter aus mancherley Gründen leicht gerechtfertiget werden. Aber die Erkaufung derselben könnte demohngeachtet mißlich seyn; wenn nicht eingeführte Kriegsrechte darüber ent-

schieden

schieden haben. Nach geendigten Kriege und gemachten Frieden muß sich einer wohl gefallen lassen, daß dasjenige, was er da seinem Gegentheile überlassen hat, andere an sich bringen. Und gesetzt auch, er hätte gegen jenen die Ausnahme eines durch ungerechte Gewalt erzwungenen Vertrags (§. 19.): so hilft ihm doch dieses nicht gegen einen dritten, von dem er sich es muß gefallen lassen, daß er seinen Willen nach seinen eigenen Erklärungen beurtheilte, indem er ihn durch Verstellung zu hintergehn kein Recht hatte, auch nicht forden kann, daß er vielmehr nach eigenen Einsichten als nach seinen Erklärungen, dabey hätte urtheilen sollen.

*) S. *Pufendorf* I. N. lib. IV. c. XIII. §. 13. und die Commentatores ad h. l. Aber *Grotius* geht offenbar in seinen Forderungen über das äusserliche Recht hinaus lib. II. c. X. §. IV.

§. 30.

Dem Feinde seine Freyheit zu rauben.

Daß man das Recht haben könne, der Person seines Feindes sich zu bemächtigen, ist ausser Zweifel; indem gar leicht einzusehen, wie man durch die Sorge für seine Vertheidigung, Sicherheit, erlaubte Rache oder Schadloshaltung dazu berechtiget seyn könne.

Auch

Auch dieses Recht ist nach den Gründen, darauf es beruhet, abzumessen. Wenn sie einen berechtigen, einem andern seine Freyheit zu nehmen, und ihn gefangen zu halten: so bestimmen sie doch auch das Verfahren, das man gegen ihn zu beobachten hat. Alles Uebel, das man ohne Noth seinen Gefangenen anthut, ist unrecht. Aber so richtig, so leicht bewiesen dieses im Allgemeinen ist: so schwer ist es doch, dem Rechte gegen seine Gefangenen auf alle Fälle Grenzen zu setzen.

Wenn wir nicht berechtiget sind, unserem Gefangenen das Leben zu nehmen, so dörfen wir ihm auch nicht den nöthigen Lebens-Unterhalt entziehen. Doch können wir ihm solches zur Schuld anrechnen, wenn wir ihm denselben von dem Unsrigen geben müssen.

Und wenn endlich der Grund der Gefangenhaltung ganz wegfiele; so hörte auch das Recht dazu auf.

§. 31.

Das Leben zu nehmen.

Das letzte, was ein Mensch dem andern nehmen kann, ist das Leben. Gewiß darf man also nicht dazu schreiten, so lange noch andere hinlängliche Mittel vorhanden sind, sich in seinen Rechten gegen den andern zu behaupten. Wofern aber dieses das einzige Mittel wäre,

die Beleidigungen des andern von sich abzuwenden: so müßte man solches wenigstens nach dem A. R. für rechtlich erkennen; auch ohne noch zu untersuchen, worinne die Beleidigungen bestünden.

Am allerwenigsten kann man zweifeln, daß nicht im Kampfe mit dem Feinde das Leben ihm zu nehmen erlaubt sey, wenn er damit umgeht, uns zu entleiben, und wir auf eine andere Weise uns eben sowohl nicht retten können (Moderamen inculpatae tutelae).

Auch ausser dem Falle des wirklichen Kampfes gilt gleiches Recht, wenn wir wissen, das der andere die Absicht hat, bey erster Gelegenheit uns an das Leben zu gehen.

Wenn bey andern Arten von Beleidigungen oder Gefahren, ob sie gleich nicht darauf abzielten, uns das Leben zu nehmen, kein anderes Mittel möglich wäre, die Vertheidigungsrechte auszuüben: so müßte man nach dem A. Rechte es für erlaubt erkennen, das Leben des andern anzugreifen (§. 26.). Man begreift, wie in Ansehung eines nächtlichen Diebes, oder eines bekanntlich gefährlichen Herumstreichers, dieser Fall entstehen könne.

§. 32.

Wie weit die gemeinen Rechte gegen einen ungerechten Feind wegfallen.

Alles, was zur Behauptung seiner Rechte nöthig ist, ist auch erlaubt gegen denjenigen, der diese Rechte angreift. Folglich kann es erlaubt seyn, allerley Rechte, die man sonst gegen alle Menschen zu beobachten hat, gegen einen ungerechten Feind nicht mehr zu beobachten. Man kann nicht mehr verbunden seyn, ihn für einen ehrlichen Mann zu halten und bey andern dafür gelten zu lassen. Es kann erlaubt seyn, ihn mit List zu hintergehen (§. 10. 11.).

Man kann auch durch Beleidigungen von der Verbindlichkeit vorhergehender Verträge losgemacht werden (§. 29.). Nur muß man die Rechte derjenigen dadurch nicht angreifen, die uns nicht durch Beleidigungen dazu berechtiget haben. Es dürfen also keine solche vorher eingegangene Verträge gebrochen werden, ohne welche den Verbindlichkeiten, die unser Gegentheil gegen andere rechtlich übernommen hat, kein Genüge geschehen könnte.

Darf man aber auch Verträge brechen, die man während des Krieges mit dem Feinde errichtet hat, wenn sie sonst alle Eigenschaften gültiger Verträge haben? Man würde, wenn man dieses thun wollte, das beste Mittel, Streitigkei-

tigkeiten ein Ende zu machen, entkräften, man würde auf diese Weise wider das Beste des ganzen menschlichen Geschlechtes handeln, Haß und Abscheu sich zuziehen. Hat man nicht, indem man sich auf Unterhandlungen und Verträge mit dem Feinde einlässet, eben dadurch seinem Rechte ihn zu hintergehen, auf diesen Fall entsagt?

Diese Gründe beweisen vieles. Es lassen sich aber doch Einwendungen dagegen machen, die die Verbindlichkeit dieser Pflicht nach dem All. R. einigermassen einschrenken zu können scheinen. *).

*) Man wird aber den Fall, wo es erlaubt scheinet, einen mit dem Feinde eingegangenen Vertrag nicht zu halten, vielleicht auf den Fall eines durch ungerechte Gewalt erzwungenen Vertrages bringen können. Und was das äusserliche Recht noch zulassen müßte: könnte doch innerlich unrecht, bey gewissenhafter Erwägung des gemeinen Besten, erfunden werden.

§. 33.

Von den Rechten und Pflichten der Kriegführenden gegen andere Menschen. Von den Alliirten.

Der Krieg hebt die ursprünglichen Rechte und Pflichten nicht also auf, daß deswegen gegen diejenigen, die nicht Feinde sind, mehr erlaubt

erlaubt wäre, als sonst; obgleich ausserordentliche Nothrechte auch im Kriege entstehen können.

Hülfe bey andern zu suchen, wider ungerechte Gewalt, hat man wohl die Erlaubniß, aber nicht sie zu erzwingen. Es stehet also einem jedem frey, neutral zu bleiben, wenn er will, an den Streitigkeiten anderer, an dem Kriege keinen Antheil zu nehmen *).

Aber da es innerlich erlaubt, ja Pflicht ist, Bedrängten und Nothleidenden beyzustehen; da es unsere eigene Sicherheit erfordern kann, denjenigen, die die Rechte der Menschheit antasten, und andere unterdrücken wollen, zu widerstehen: so hat ein jeder das Recht, wider denjenigen, der einen ungerechten Krieg führet, sich zu vereinigen. Und da er also nicht unrecht daran thut, so beleidiget er jenen auch nicht, und giebt ihm keine Rechte wider sich.

Aber wer sich mit einem ungerechten Feinde vereiniget, dem andern zu schaden, dem darf als einem ungerechten Feinde dann auch begegnet werden. Und zwar wenn er unmittelbarer Weise seine Kräfte gegen uns gebrauchte, und seine Absicht also nicht zweifelhaft wäre: so hätte es gar keine weitere Bedenklichkeit. Aber wenn solches nur mittelbarer Weise geschähe, wenn er nur unserem Feinde durch Dienste, die er ihn leistet, es leichter machte uns zu schaden: so käme es allerdings darauf an, was aus der

Handlung selbst, oder seiner ganzen Aufführung, für Gesinnungen erhellten. Denn wenn wir gleich immer berechtiget seyn könnten, dasjenige was unserem Feinde zu Statten käme, auf eine gewisse Weise zu verhindern: so könnte doch unmöglich ein gleiches recht seyn, ob einer aus Unwissenheit, oder vielleicht nur zu Folge vorher eingegangener Verbindungen, oder im Verfolge eines sonst erlaubten Vortheiles, und bey hinlänglichem Beweise keiner besondern bösen Absicht gegen uns, etwas zum Vortheile unseres Feindes thäte; oder ob feindselige oder ungerechte Absichten dabey offenbar wären **).

*) Daß einer vermöge des Rechtes zuvor zu kommen, denjenigen zwingen könne, Parten zu nehmen, der es nach aller Wahrscheinlichkeit nicht redlich meynt, ist leicht einzusehen. Und kann nicht auch eher die äusserste Noth oder das Innerliche Recht zu einem ausserordentlichen Schritte berechtigen?

**) Die besondern hiebey entstehenden Fragen, die Zufuhr oder andere Arten des Beystandes betreffend, scheinen aus diesen Grundsätzen größtentheils entschieden werden zu können. S. Justi von der Natur und dem Wesen der Staaten (§. 31.). Daß die Klagen dieses Verf. über das den Naturgesetzen so sehr zuwider laufende übliche Völkerrecht doch nicht so ganz allgemein gegründet sind, hat das Verfahren des Gr. Orlof mit den nach der Türkey bestimmten Schiffen neutraler Mächte im letzten Kriege bewiesen.

§. 34.

§. 34.

Ob der Stand der Natur ein Stand des allgemeinen Krieges?

Wenn man die Grundsätze des Rechtes bey verschiedenen bisher erwogenen Fällen genau ansieht; so kann man fast nicht anders als die Folge daraus ziehen, daß, wenn die Menschen keine andere Gesetze, es sey vermöge vernünftiger Erkenntniß, oder kraft des Instinctes, beobachteten, als die Gesetze des allgemeinen äusserlichen Rechtes; die Streitigkeiten und Thätlichkeiten so gewöhnlich unter ihnen seyn würden, daß man nicht ohne Grund den Stand der Natur für einen Stand des Krieges halten könnte *).

Aber gleichwie oftmals Furchtsamkeit oder Billigkeit von ungerechten oder nur äusserlich gerechten Handlungen die Menschen natürlicher Weise abhalten: also lassen wenigstens die gemeinschaftlichen Triebe des Menschen (A. Pr. Ph. §. 33.) nicht zu, daß man den Stand der Natur für den Stand einer allgemeinen Feindseligkeit halten könnte.

*) Daß der Satz historisch richtig, darinne sind gar viele mit dem Hobbes einer Meynung; Cic. pro Sexto. c. 42. Aber Hobbes macht aus dem ein Recht, was auch der Vernunft unrecht heissen muß. de Ciue cap. I. §. 4. 10. al. Und unvorsichtig tritt mancher andere seiner Meynung nahe (§. 9.).

§. 35.

Ob ausser den Beleidigungen und Verträgen noch eine Quelle vollkommener Rechte.

Verträge und Beleidigungen, die unvorsetzlichen mit Schuld verknüpfen Beschädigungen mitgerechnet, sind also die Quellen, aus welchen vollkommene Rechte der Menschen gegen einander entspringen. Beyde kommen darinne überein, daß sie berechtigen, etwas zu thun, wozu man ursprünglich kein Recht hatte, darum weil es der andere will. Freylich ist das Wollen des andern dabey nicht immer von einerley Art.

Die allgemeinste Quelle der Rechte, die **Nothwendigkeit**, etwas gewisses zu thun, damit das geschehen könne, was geschehen muß, damit das Gute befördert und dem Uebel gewehret werden könne; giebt noch gewisse ausserordentliche Rechte (§. 16.).

Ausser diesen lässet sich keine Quelle vollkommener Rechte und Pflichten gedenken, die mit den Gründen des Allgemeinen Rechtes bestehen könnte *).

*) Es kann zwar scheinen, daß wenn man wegen wahrscheinlicher Einwilligung mit einem gewissen Aufwande etwas zum Besten des andern gethan hätte; er diesen Aufwand zu ersetzen wenigstens in gewissen Fällen, wo nemlich der erlangte Vortheil von dem Eigenthu-

me

me desselben nicht mehr trennbar wäre, vollkommen verbunden erachtet werden könne. Und das Röm. Recht hat auf diesen Fall eine obligationem quasi ex contractu erkannt, Instit. lib. III. c. XXVII. §. 1. Allein aus allen bisher gebrauchten Grundsätzen des V. Aeuss Rechtes scheint keine solche Verbindlichkeit zu fliessen. Wer hat dir es geheissen, ist eine vielleicht unbillige, aber nicht so völlig ungerechte Antwort. Und wer will, wenn es nicht vorher ausgemacht war, nach der That den Werth dessen, was für den einen der andere gethan hat, wie hoch derselbe es sich anrechnen lassen müsse, bestimmen? Daß aber, wie beym schuldlosen Besitze eines fremden Gutes (§. 15.), auch bey dieser unbedungenen Besorgung, der zur Erhaltung des fremden Gutes nöthige Aufwand ersetzt werden müsse, ist leicht einzusehen. Und dabey braucht nicht die vermuthete Einwilligung des andern zum Grunde angeführt zu werden.

Recht der Natur.

Zweyter Theil.

Natürliches Gesellschafts-Recht.

Erstes Hauptstück.

Allgemeines Gesellschafts-Recht.

§. 36.

Vorläufiger Begriff vom Gesellschafts-Rechte.

Ein neues Feld von Rechten und Pflichten öfnet sich dem Nachdenken, wenn man die Menschen in den gesellschaftlichen Verbindungen betrachtet. Das äusserliche Recht sieht aber hier wiederum nur auf vollkommene Rechte und Zwangs-Pflichten; und folglich kommen hier nicht diejenigen Pflichten in Betrachtung, die die Rechtschaffenheit, die das Gewissen Gesellschaftern aufleget.

Auch

Auch machen von den vollkommenen Rechten nur diejenigen das eigentliche Gesellschafts-Recht aus, welche aus der gesellschaftlichen Verbindung entstehen; und nur diejenigen Gesellschaften kommen hier in Betrachtung, aus denen besondere vollkommene Rechte entspringen. Die Rechte und Pflichten der Gesellschaften unter einander machen das innerliche (Intrinsecum), diejenigen aber, so sie gegen andere Menschen haben, das **auswärtige** Gesellschafts-Recht aus.

Im **allgemeinen** Gesellschafts-Rechte entwickelt man den Begriff einer Gesellschaft überhaupt; und folgert Sätze, die sich auf jedwede Gesellschaften anwenden lassen; vermöge des gemeinschaftlichen Begriffes, und der wesentlichen Bestimmungen einer Gesellschaft.

§. 37.

Gesellschaft. Gesellschaftlicher Vertrag.

Unter dem Namen einer Gesellschaft versteht man hier Menschen, die mit vereinigten Kräften eine gemeinschaftliche fortwährende Absicht befördern.

Diese Vereinigung der Kräfte setzet eine gewisse Vereinigung der Gesinnungen und des Willens voraus bey den mehreren, die zusammen eine Gesellschaft ausmachen sollen, wenig-

stens in Beziehung auf die gemeinschaftliche Absicht. Wenn einer blos physisch gezwungen, die Absicht eines andern befördern hilft, an der er keinen Theil nimmt; so machen diese beyden zusammen so wenig eine Gesellschaft aus, als ein blosses Werkzeug, und derjenige, der sich dessen zu seinen Absichten bedienet. Es ist daher, eine Gesellschaft zu gründen, eine wechselsweise Einwilligung nöthig. Und wenn vollkommene Rechte und Pflichten daraus entspringen sollen: so muß auch dazu die Einwilligung wechselsweise vorhanden seyn. Zum Grunde vollkommener Gesellschafts-Rechte und Pflichten ist also ein Vertrag allemal erforderlich.

Dieser Vertrag muß alle diejenigen Eigenschaften haben, die da wesentlich sind, wenn er eine rechtliche Form haben soll (§. 19.). Wenn er diese hat: so ist es gleich viel, ob er auf ausdrückliche Erklärungen gegründet, oder ob er stillschweigend errichtet worden ist (§. 20.).

Es ist auch nicht wider den Begriff eines rechtlichen Vertrages, daß die Einwilligung des einen Theiles von dem andern durch Zwangs-Mittel erhalten worden ist, wenn dieser nur auch das Recht hatte, diesen Zwang den andern anzuthun. Aber ehe die Einwilligung des andern wirklich erfolgt ist, lässet sich kein Vertrag und kein gesellschaftliches Verhältniß gedenken.

*) Wenn

*) Wenn man eine gemeinschaftliche Absicht zu einer Gesellschaft erfordert; so ist dieß so zu verstehen, daß wenigstens eine allernächste Absicht bey allen einerley seyn muß. Uebrigens kann ein jeder besondere Absichten haben, warum er sich in diese gesellschaftliche Verbindung einlässet, und dabey verharret.

§. 38.

Grundgesetze des gesellschaftlichen Vertrages.

Aus dem allgemeinern Satze: **Man muß seine Verträge halten**, folget, vermöge des Begriffes einer Gesellschaft, der bestimmtere Satz: **Befördere die Absicht der Gesellschaft, so fern du dich durch den Vertrag, wodurch du ein Mitglied derselben geworden bist, dazu verbindlich gemacht hast.** Und daraus folget, unter eben dieser Einschränkung weiter: **Befördere das Wohl der Gesellschaft**; es folgt daraus, daß man auch mit seinem **Schaden** das Wohl der Gesellschaft zu befördern verbunden seyn könne; es folgt daraus, daß das gemeine Beste dem Privat-Nutzen einzelner Mitglieder vorgehe.

Aber diese Sätze, die als die Grundgesetze des gesellschaftlichen Rechtes angesehen werden können, müssen bey der Anwendung immer nach den Gründen, aus denen sie fliessen, wohl erwogen werden.

Zur genauern Bestimmung derselben können auch folgende Anmerkungen dienen.

1) Gleichwie sich keine gesellschaftliche Vereinigung als physisch möglich gedenken lässet, wofern es nicht zum allerwenigsten den einzelnen Mitgliedern vortheilhafter scheinet, in dieser Verbindung zu bleiben, als von ihr sich loszumachen: also muß dasjenige, was mit Recht das gemeine Beste heissen soll, gut seyn für alle und jede Mitglieder der Gesellschaft; wenn gleich nicht für einen jeden unmittelbarer Weise, oder nicht unmittelbar in gleichem Grade, dennoch mittelbarer Weise, und wenigstens in so fern als es aus dem Wesen der Gesellschaft fliesset, die alle beliebt haben, und ihrer Erhaltung beförderlich ist.

2) Dieß wohlerwogen giebt die Folge, daß die Gesellschaft, **vermöge der allgemeinen Bestimmungen des gesellschaftlichen Vertrages, nicht** das Recht habe, von einem Mitgliede zu fordern, daß er seine **ganze Wohlfart** auch nur seine ganze zeitliche Glückseligkeit, ihr aufopfern soll; und daß er also **nach dem äusserlichen Rechte** nicht verbunden ist, dieses zu thun. Man verwechsele nur mit diesem Satze keine Fälle, die dahin nicht gehören *).

3) Weil einer von seinem Privat-Vortheile nur in so weit abzustehen verbunden ist, als es, ausser den allgemeinen Gesetzen, der Vertrag mit sich bringt, den er eingegangen: so erhellet, daß

daß es vermöge der gesellschaftlichen Verbindung überhaupt noch nicht unrecht ist, seinen besondern Nutzen zu bedenken; und daß die Einschrenkung der vorigen Freyheit eines Gesellschafters zu ermessen ist, nach dem, wozu er sich beym Eintritte in die Gesellschaft, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, verbindlich gemacht hat.

4) Eben weil das Beste der Gesellschaft gemeinschaftlich seyn soll: so muß bey der Collision des gesellschaftlichen Besten mit dem Privat-Interesse einzelner Mitglieder, wenn auch letzteres rechtlicher Weise nachstehen muß, doch demselben nur der geringste Abbruch geschehen, so nach der rechtlichen Absicht möglich ist. Es erhellet dieses auch aus allgemeinern Gründen.

5) Wenn einer in eine schon errichtete und ihre Gesetze habende Gesellschaft ohne besondere Bedingungen eintritt: so unterwirft er sich dadurch auch stillschweigend den allgemein geltenden Gesetzen und Gebräuchen derselben.

*) z. E. den Fall des Soldaten oder des Missethäters.

§. 39.

Recht des beleidigten Theiles in einer Gesellschaft.

Die Rechte der Selbsterhaltung und die daraus entspringenden Rechte der Vertheidigung können

können durch die gesellschaftliche Verbindung unmöglich völlig aufgehoben werden (§. 38.). Aber genauer bestimmt, und auf eine gewisse Weise eingeschrenket, können sie dadurch wohl werden.

Wenn eine Gesellschaft aus mehrern Personen besteht: so hat derjenige, so von einem Mitgliede beleidiget wird, darauf zu sehen, daß er seine Vertheidigung also führe, daß er den Rechten, die die Gesellschaft auf ihn hat, dabey nicht zu nahe tritt.

Die Gesellschaft kann eine Beleidigung, die einem Mitgliede von dem andern zugefüget wird, für eine Beleidigung ansehen, die ihr zugefüget wird; indem das Band der Vereinigung dadurch getrennt, und auf diese, oder auf andere Weise, das gesellschaftliche Beste dadurch gehindert wird; oder weil sie ihren Mitgliedern besonders Schutz wider die Beleidigungen versprochen hat.

Wenn zwischen einem oder einigen Mitgliedern und der übrigen ganzen Gesellschaft vertragswidrige Beleidigungen vorgefallen wären: so kann vielleicht zur Behauptung seiner Rechte dem beleidigten Theile Trennung von dem andern Theile und noch mehr erlaubt seyn.

Aber es lässet sich bey so allgemeinen Begriffen nicht viel positiv bestimmen; weil mancherley Einschrenkung derjenigen Rechte, die nach dem allgemeinen Begriffe vorhanden seyn

können,

können, diesem allgemeinen Begriffe auch nicht widerspricht.

§. 40.

Auswärtiges Gesellschafts-Recht.

Was die Pflichten und Rechte einer Gesellschaft gegen diejenigen, so nicht mit zur Gesellschaft gehören, anbetrift: so sind diese ursprünglich keine andern, als die gewöhnlichen, allen Menschen im Stande der Natur zukommenden, **negativen** Pflichten und Rechte. Denn die Vereinigung einiger Menschen zu einer Gesellschaft ist **an und für sich** weder eine Beleidigung für andere, noch für sie verbindlich.

Aber die Vereinigung der Kräfte und der Gesinnungen zu einer Absicht macht die Gesellschaft gleichsam zu einer Person. Sie heißt daher auch eine **moralische Person**. Und darum hat die Gesellschaft gemeinschaftlich gegen Auswärtige, und also auch gegen andere Gesellschaften, die Rechte und Pflichten einzelner Menschen.

Dieß hat auch die Folge, daß eine Beleidigung, die einem Mitgliede einer Gesellschaft von einem Auswärtigen zugefüget wird, für eine Beleidigung der ganzen Gesellschaft kann angesehen werden; zumal wenn sie die Verhältnisse trift, die aus der gesellschaftlichen Vereinigung

nigung entspringen, und also aus einem Grunde herrühret, der durch die ganze Gesellschaft sich erstrecket.

Hingegen können auch Beleidigungen, die Auswärtigen von einzelnen Mitgliedern einer Gesellschaft widerfahren, angesehen werden, als Beleidigungen der Gesellschaft; wenn dieselben in der gesellschaftlichen Vereinigung gegründet, oder doch durch die Gesellschaft befördert und geschützet werden.

Das Recht, Beleidigungen zuvorzukommen, giebt Auswärtigen das Recht, dem Aufkommen einer Gesellschaft, die ungerechte Absichten hat, sich zu widersetzen mit so vieler Gewalt, als zu der Unschuldigen Sicherheit nöthig ist.

§. 41.

Eintheilung der Gesellschaften in Gleiche und Ungleiche. Grundgesetze der gleichen Gesellschaft.

Die besondern Bestimmungen der Art der Vereinigung, der Absicht, und überhaupt des gesellschaftlichen Vertrages, gründen unterschiedene Arten von Gesellschaften.

Ein noch allgemeiner, aber wichtiger, Unterschied ist derjenige, nach welchem die Gesellschaften in gleiche und ungleiche eingetheilet werden. Ungleich heißt eine Gesellschaft, wenn ein Theil dem andern Gesetze geben,

Pflichten

Pflichten vorschreiben darf. Wo nicht; so ist sie gleich.

Da alle Menschen ursprünglich frey und einander gleich sind: so bleiben sie es auch als Mitglieder einer Gesellschaft, wofern sie nicht durch ihre Einwilligung sich dessen begeben, oder durch ihre Verschuldigungen sich um dieses ursprüngliche Recht der Menschheit gebracht haben. Die Gleichheit der Gesellschafter ist also zu vermuthen, wenn das Gegentheil nicht aus besondern Gründen erhellet (§. 23.).

In einer **gleichen Gesellschaft** können also keine Gesetze gegeben werden, als nur von allen. **Einstimmig** mußten also die Grundgesetze, nach welchen man sich mit einander verbunden hat, festgesetzet werden. Und wenn nicht, wie wohl geschehen konnte, von der ganzen Gesellschaft selbst dieses ist eingeschränket worden: so können auch alle nachfolgende Gesetze nicht anders als auf diese Weise entstehen; und der **Widerspruch** eines einzigen Mitgliedes benimmt der Verordnung der übrigen ihre gesetzliche Rechts-Kraft *).

Wenn denn aber die Gültigkeit der mehrern Stimmen unter die nothwendigen Gesetze der gleichen Gesellschaften nicht gehöret: so ist dieselbe noch weniger da zu vermuthen, wo ein getheiltes Interesse ist; und die Trennung in verschiedene Parteyen bis zur vermittel-

ten Uebereinkunft (Ius eundi in partes) ist viel natürlicher.

Daß die Gesellschaft, da sie sich Gesetze geben kann, mit eben dem Rechte ihre Gesetze abändern oder gar abschaffen könne, ist leicht einzusehen. Und so ist die **ganze Gesellschaft immer über die Gesetze.**

*) Einer andern Meynung sind *Grotius* lib. c. V. §. 17. *Locke* du Gouv. civil ch. VII. §. 2. und mehrere. Aber ihre Gründe scheinen mir nicht hinlänglich, wenn die Frage ist vom nothwendigen Rechte, und nicht von der Klugheit.

§. 41. b)

Von der ungleichen Gesellschaft.

Hochachtung, Liebe und andere Ursachen konnten die Menschen bewegen, auf ihre natürliche Freyheit und Unabhängigkeit mehr oder weniger Verzicht zu thun, und dermassen sich mit andern zu vereinigen, daß sie sich dadurch einen Obern unterwarfen, Befehle von ihm anzunehmen.

Auch die ungleichen Gesellschaften müssen sich auf einen Vertrag gründen (§. 37.) und sie erfordern besonders einen **Unterwerfungs-Vertrag.**

Aus solchem ist zu ermessen, wie weit sich die Rechte des Obern, und die Pflichten der Unter-

Untergebenen erstrecken; wie viel die letztern von ihrer Freyheit dadurch verlohren, und was ihnen etwa noch davon übrig geblieben; ob der Obere vermöge des Vertrags an gewisse Grundgesetze gebunden, durch gewiße Bedingungen eingeschrenkt ist, oder nicht.

Ganz uneingeschrenket kann eigentlich die Gewalt eines Menschen über den andern nicht seyn. Sie ist wenigstens durch die natürlichen Grenzen des Rechtes, und durch den Begriff einer Vereinigung, wobey jeder Theil doch eine Absicht auf irgend einen Vortheil haben mußte, (§. 37.) eingeschrenket.

Also bleiben einem jeden Untergebenen gegen einen jeden Obern, dem er sich unterworfen hat, noch gewisse Rechte, und er kann von ihm beleidiget werden.

Ob die Rechte des Obern auf seine Untergebenen von ihm an andere übertragen werden können, lässet sich im Allgemeinen nicht sagen? Warum sollte es nicht geschehen können, wenn sie sich auch dieser Bedingung im Unterwerfungs-Vertrage mit unterworfen hätten? Aber wenn dieses auch nicht **besonders** geschehen ist: so sind es vielmehr **unübertragliche** oder **höchstpersönliche** Rechte (Iura personalissima). Denn da es nicht gleich viel ist, wem man gehorchet: so ist auch nicht zu **vermuthen**, daß, wenn man sich jemanden zum Gehorsam verpflichtet, man dieses so verstanden

habe, daß er diese seine Gewalt übertragen dürfe, wem er wolle.

§. 41. c)

Vom Rechte zu strafen überhaupt, und besonders als einem gesellschaftlichen Rechte.

Man rechnet unter die Rechte der Obern insbesondere auch das Recht zu strafen, und setzt es bisweilen als ein den Obern ausschließungsweise zukommendes Recht an. Um dieß gehörig zu verstehen und beurtheilen zu können, ist es nöthig den Begriff von Strafen deutlich zu machen. Es findet sich aus dem Redegebrauche,

1) Daß, nach der allgemeinsten Bedeutung des Wortes, Strafe ein jedwedes Uebel heißen kann, das sich einer zugezogen hat durch eine böse That. Und wie demnach ohne Schuld eine Strafe rechtlich nie Statt findet: also kann es strafen heißen, wenn einer den Schaden ihm zu ersetzen den andern zwingt (§. 26.) oder um seiner künftigen Sicherheit willen dem andern ein Uebel anthut (§. 27.).

2) Insbesondere aber heißt Strafe das Uebel so auf den Fall eines übertretenen Gesetzes angedroht ist. Und dieß kann ohne gesellschaftliche Verbindung, oder in einer gleichen Gesellschaft, vermöge eines Vertrages, Statt finden (Poena conventionalis).

3) Geschieht es aber von einem Obern um seine Befehle in Ansehen zu erhalten: so ist

es Strafe in der engsten Bedeutung; in Rücksicht, auf welche denn der Satz wahr ist, daß niemand als ein Oberer strafen könne.

4) Und dieses Recht des Obern kann gegründet seyn a) entweder auf die allgemeinen Rechte der Vertheidigung des Seinigen, wo es denn eben so wie diese eingeschrenkt seyn würde; daß nicht nur niemand unschuldig, sondern auch nie härter, als es in angezeigter Absicht nöthig ist, gestraft werden dürfte. b) Oder es gründet sich auf einen besondern Vertrag, wo es sich allerdings weiter erstrecken könnte; gleichwie auch ein Befehlshaber durch das stillschweigend oder ausdrücklich Ausgemachte eingeschrenkt in Ansehung seines Rechtes zu strafen und gehindert werden kann, gewisse Strafen zu gebrauchen, wenn sie gleich noch so bequem und zweckmäßig wären.

5) Daß alle Absichten, um welcher willen überhaupt mit Recht gestrafet werden kann (A. pr. Ph. §. 60.) nicht gleich einem jedweden, auch nicht jedweden Obern, das äusserliche Recht zu strafen verschaffen; ist aus den bemerkten Grundsätzen nun leicht zu schliessen.

§. 41. d)

Vom Eigenthum und der Erbfolge in Rücksicht auf gesellschaftliche Rechte

Gleichwie durch die gesellschaftlichen Verträge und Gesetze vielerley zur vollkommenen

Verbindlichkeit gemacht werden kann, was es kraft der allgemeinen Naturgesetze noch nicht ist, also können insbesondere auch die Rechte sein Eigenthum zu veräußern, oder ein Eigenthum sich zu erwerben dadurch theils eingeschrenkt, theils erweitert werden. Demnach

1) kann es gar wohl geschehen, daß auch in Ansehung derjenigen Güter, die Mitgliedern der Gesellschaft als ein Privateigenthum zukommen, dennoch diese ein ausschließendes Recht gegen alle außer der Gesellschaft sich versichert.

2) Diejenigen Gesetze der Erbfolge, die auf den vermuthlichen Willen der Erblasser, die Triebe der natürlichen Liebe und Billigkeit gegründet, dadurch dennoch eine allgemeine vollkommene Verbindlichkeit noch nicht erlangt haben würden, können dadurch völlige Rechtskraft erhalten *).

3) Aber auch andere, wenn gleich von den natürlichen einigermassen abweichende, und insbesondere auch die Testamente, können also geltend gemacht werden.

*) S. *Pufendorf* lib. IV. c. XI. *Grotius* lib. II. c. VII.

Zweytes Hauptstück.

Von den häuslichen Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von der Gesellschaft zwischen Mann und Frau.

§. 42.

Begriff von der ehelichen Gesellschaft.

Eheleute heissen Personen, so sich zur Erzeugung und Erziehung der Kinder und andern wechselsweisen Diensten durch einen rechtmäßigen Vertrag auf beständig vereiniget haben. Wenigstens sind dieses die Bestimmungen der ehelichen Verbindung nach dem vollkommensten Begriffe. Einige davon können weg seyn; und es bleibt doch noch genug im Begriffe von dieser Gesellschaft übrig, um es eine eheliche Gesell-

schaft nennen zu können. Aber wenn Erzeugung und Erziehung der Kinder nicht der Zweck dabey wäre: so würde man ihr diesen Namen eigentlich nicht mehr geben können; ob es gleich sonst wohl eine statthafte Gesellschaft seyn könnte.

Von der Zeit an, daß sich Personen zu einer solchen Vereinigung mit einander entschlossen, und durch einen rechtskräftigen Vertrag verbindlich gemacht haben; heissen sie **Verlobte.** Wenn sie ihn aber zu erfüllen angefangen haben, heissen sie **Eheleute.** Die Handlung, wodurch natürlicher Weise die Ehe ihren Anfang nimmt, heißt die **Hochzeit.**

*) Ueber die Verschiedenheit der hier zusammengrenzenden Begriffe kann man nachsehen Glafeys Recht der Vernunft. S. 1115. ff.

§. 43.

Folgen aus dem Begriffe.

Die Ehe muß sich auf einen rechtskräftigen Vertrag gründen. Der **Ehecontract** muß also die allgemeinen Eigenschaften eines gültigen Contractes haben; er mag übrigens ausdrücklich oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch **Mittels-Personen** geschlossen worden seyn. Also

1) Hat der Ehecontract keine Verbindlichkeit, wenn ein Theil etwas versprach, was er

zu

zu erfüllen nicht im Stande — muß man sagen, ist oder war? Vor allen Dingen, sonderlich im erstern Falle, wird es darauf ankommen, worinne das Versprechen, so einer nicht erfüllen kann, besteht *).

2) Also macht ein vorhergehender rechtskräftiger Ehecontract den nachfolgenden ungültig; und der erste Contrahente verliert seine Rechte gegen seinen treulosen Gegentheil nicht, wenn gleich der nachfolgende Contract bereits zur Vollziehung gekommen wäre, und der erstere nicht. Unterdessen kann der Fall hier in mancher andern Rücksicht, bedenklich werden.

3) Die Contrahenten müssen sonst auch haben contrahiren können, ohne die Rechte eines Dritten zu verletzen.

4) Der eine Theil muß nicht von dem andern zum Ehecontract, durch Betrug seyn verführt, oder durch ungerechte Gewalt gezwungen worden.

5) Ein Ehecontract darf überhaupt nichts enthalten, was wider die höhern Grundgesetze des Rechtes läuft.

*) S. Glafey S. 1092. f.

§. 44.

Erläuterung eines vorhergehenden Punctes, in Beziehung auf die mancherley Arten von Ehen.

Weil ein rechtskräftiger für beyde Theile verbindlicher Ehecontract nichts enthalten darf,

was wider die höhern Grundgesetze des Rechts, die Rechtschaffenheit und das Gewissen ist; so können diejenigen Arten von Ehen, die wider die natürlichen Gesetze Gottes streiten, in so fern auch in dem äusserlichen Rechte nicht für gültig erkannt werden, daß, wenn gleich eiue Person zu einer solchen gesetzwidrigen Ehe sich, durch einen sonst rechtmäßigen Ehecontract, anheischig gemacht hätte, dieselbe dennoch, wenn sie hernach erkennte, daß dieß jenen Gesetzen zuwider wäre, von dem andern Theile mit Recht nicht gezwungen werden könnte, ihr Versprechen zu erfüllen, und dabey zu verbleiben.

Ausserdem aber, wenn die Contrahenten an diese innerliche Rechtmäßigkeit nicht gedächten, oder wenn die innerliche Verbindlichkeit eine solche Ehe nicht einzugehen, durch die Verbindlichkeit, seine Verträge zu erfüllen, besonders eine angefangene Ehe nicht wieder zu trennen, eingeschrenket werden könnte: so wäre ihre Eheverbindung äusserlich rechtskräftig, wenn sie nur sonst dem, was das A. Recht in allen und jeden Fällen, oder besonders in Ansehung einer gewissen Eheverbindung, vorschreibt, nicht zuwider ist.

Es finden sich selbst bey der Untersuchung der innerlichen Gerechtigkeit manche Schwierigkeiten, wenn man behaupten will, daß **Polygamie**, oder daß die **Ehe zwischen nahen Bluts-Freunden, schlechterdings verwerf**lich

lich wären. Um so viel weniger kann man solche Ehen nach den Grundsätzen des N. Natur-Rechtes schlechthin verwerfen *).

*) S. Moral. §. 21.

§. 45.

Von den Rechten und Pflichten, so aus der Eheverbindung entspringen.

Wenn der Ehecontract verbindlich ist: so sind die Eheleute gehalten, demselben nachzukommen, und folglich nicht nur dasjenige zu vollbringen, was ausdrücklich in demselben angezeigt worden ist, sondern auch dasjenige, was daraus, und also, was aus der Absicht **ihrer** Eheverbindung richtig folget; und alles, was dem widerspricht, zu unterlassen. Darinne besteht die **eheliche** Treue.

Nach den besondern Bestimmungen der Ehe und des Ehecontractes, kann die eheliche Treue mehr oder weniger erfordern. Im Allgemeinen können folgende Bemerkungen genug seyn.

1) Nach dem gewöhnlichen Begriffe, ist **Erzeugung** und **Erziehung** der Kinder der Ehe wesentlich. Wenn also dieser Begriff Statt findet: so ist die Unterlassung der darinne liegenden Pflichten eine der gröbsten Beleidigungen, die einem Ehegatten von dem andern angethan werden können.

2) Eine andere offenbare Beleidigung wäre sich vom Ehegatten ohne seine Einwilligung trennen, wenn der Ehecontract seine Endschaft noch nicht erreicht hat.

3) Wenn der Ehecontract oder die Absicht an sich schon dem Manne wie der Frau verbeut, andern Personen, als dem Ehegatten, beyzuwohnen; so ist eine solche Handlung eine Verletzung der ehelichen Treue.

4) Wenn der Ehecontraet Mann und Frau zu allen wechselsweisen Diensten verbindet, die das Beste des gemeinschaftlichen Hauswesens erfordert: so sind Vernachläßigung des Hauswesens, Sorglosigkeit, Faulheit, Unfreundlichkeit, Undienstfertigkeit, und ein jedwedes Betragen, das dem Versprechen im Ehecontract entgegen ist, wider die Pflichten des äusserlichen Rechtes, und wider die vollkommenen Rechte des andern Theiles.

5) Verlobte haben zwar nicht sogleich alle Rechte und Pflichten der Eheleute gegen einander; aber dadurch, daß sie nichts thun dürfen, was dem unter ihnen errichteten Vertrage zuwider ist, sind sie einander doch zu mancherley Pflichten verbunden.

6) Woher es auch gekommen ist, daß bey den allermeisten Völkern der Mann für den Herrn seiner Frau angesehen wird: so lässet sich doch weder aus dem Begriffe der Ehe, noch aus andern allgemeinen Gründen, dieses Recht

für

für den Mann als nothwendig beweisen. Es ist also die Ehe ihrer Natur nach keinesweges nothwendig eine ungleiche Gesellschaft, und der Mann muß durch den Ehecontract, durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung desselben, das Recht, seiner Frau zu gebieten, erlangt haben, wenn er es haben soll. Und darnach werden auch die Grenzen desselben bestimmt werden können.

7) Uebrigens ist leicht einzusehen, daß die Rechte der Eheleute gegen einander an sich betrachtet, für unübertragliche Rechte zu halten sind (§. 41.).

§. 46.

Ehescheidung.

Wir haben im Allgemeinen schon zwey Ursachen entdecket, vermittelst deren die Verbindlichkeit, die aus einem Vertrage entstund, kann aufgehoben werden; wenn nemlich der eine Theil den andern durch seine Bewilligung, oder durch seine Beleidigungen davon losmachet. Und in der Natur der Eheverbindung liegt auch nichts, was diesen allgemeinen Satz hier nothwendig einschrenkte. Durch das äusserliche Recht sind also Eheleute nicht gehindert, sich, wenn es ihnen beyderseits gefällt, wieder von einander zu trennen. Es versteht sich aber,

ver-

vermöge der allgemeinsten Grundsätze, daß sie auch nicht durch die **vollkommenen Pflichten**, in denen sie **gegen andere** Menschen stehen, zum Gegentheile verbunden seyn müssen; wenn sie solches rechtmäßig sollen bewerkstelligen können. Dergleichen sind aber nicht darzuthun, wenn man sich Eheleute nur als Eheleute unter andern Menschen lebend gedenket.

Unter den Rechten, die aus **Beleidigungen** entspringen, ist auch dieses mit, daß man von den Verträgen, die man vorher mit dem feindlichen Theile errichtet, sich losmachen darf, wenn es zur Behauptung seiner Rechte nöthig ist. Und auch diese Ursache der Ehescheidung scheinet in Beziehung auf den andern Ehegatten nicht weiter einzuschrenken, als das allgemeinere Recht schon eingeschrenket ist, nemlich daß man nicht ohne Noth das härtere Mittel wählen müsse.

Nach den Arten der Beleidigungen also, die einem Ehegatten von dem andern zugefüget werden können, darf dieses Recht der Ehescheidung hier nicht eingeschrenket werden.

Endlich lässet sich auch noch ein dritter Grund der Ehescheidung gedenken; nemlich jedwedes Eräugniß, was als eine **aufhebende Bedingung** des Ehecontracts angesehen werden kann, wie wenn die Pflicht der Selbsterhaltung erforderte vom Ehegatten sich zu trennen.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von der Gesellschaft der Eltern und der Kinder.

§. 47.

Rechte der Eltern über ihre Kinder, so nicht aus gesellschaftlicher Verbindung entspringen.

Bey der Lehre von den Rechten der Eltern und der Kinder, hat man diejenigen Rechte und Pflichten, so wirklich aus der rechtlich gegründeten Gesellschaft der Eltern und der Kinder entspringen, und diejenigen, so nicht eigentlich als solche Gesellschafts-Rechte angesehen werden können, von einander zu unterscheiden. Sodann sind auch die Rechte, so Eltern in Ansehung ihrer Kinder gegen Fremde haben, mit den Rechten derselben über ihre Kinder nicht zu verwechseln. Es versteht sich, daß hierher, in das äusserliche Recht, die unvollkommenen Rechte und innerlichen Pflichten nicht gehören.

Es ist auf vielerley Weise die Pflicht der Eltern, für die Erhaltung ihrer Kinder, bis sie in den Stand gesetzet sind, sich selbst zu erhalten, und für diejenige Ausbildung derselben,

die dazu nöthig ist, zu sorgen. Offenbar ist es innerliche Pflicht. Es ist äusserlich ihre Schuldigkeit in Ansehung anderer, insofern diesen ihre Kinder ausserdem zur Last fallen würden. Und sollte es nicht auch äusserliche Pflicht gegen die Kinder seyn? Ich gebe zu bedenken, ob derjenige nicht im eigentlichen Verstande den andern beleidiget, der aus einem bessern oder weniger schlimmen Zustande ihn in einen schlimmern versetzet; und ob dieß nicht auf Eltern passet, die sich nur begnügen wollten, Kinder zu zeugen, ohne ihre Erhaltung zu besorgen? *)

Da nun also die Eltern in Ansehung ihrer Kinder eine viel enthaltende Pflicht auf sich haben: so ist offenbar, daß sie auch das Recht haben, alles zu thun, was zur Ausübung dieser Pflicht nöthig ist.

Nicht nur wegen der Erziehung, sondern schon wegen der Zeugung und Ernährung im Mutterleibe können die Eltern ihre Kinder mit Recht das Ihrige nennen. Aus diesem Grunde also haben die Eltern das natürliche Recht, **ihre Kinder von Niemanden sich nehmen zu lassen.**

Aber ich sehe nicht ein, wie man aus der Zeugung und Ernährung im Mutterleibe, oder auch aus dem Guten, was die Eltern ihren Kindern erwiesen haben, bis diese dessen entbehren konnten, für die Eltern ein natürliches voll-

kom-

kommenes Recht folgern könne, die Kinder für ihr erworbenes Eigenthum anzusehen, und für ihre äusserlich verpflichteten Schuldner, bis ihnen alles ersetzt worden ist, was sie auf die Kinder von dem Ihrigen verwendet haben. Mir deucht, der Grundsatz, aus dem man gemeiniglich schliesset, wenn man auf die Zeugung das Recht gründen will, werde ausser der Sphäre seiner Beweiskraft angewandt; und es folge, wenn man ihn einmal will gelten lassen, mehr aus ihm, als man annehmen will und kann.

Und wenn der Satz richtig ist, daß die Eltern, nach den Begriffen des N. R. die Kinder beleidigen würden, wenn sie nicht die nöthige Sorgfalt auf sie wendeten; oder wenn nur richtig ist, daß man durch das Gute, das man dem andern erweiset, ohne daß er es also verlanget, denselben sich nicht zum äusserlich verbundenen Schuldner mache; so folget auch aus der Verpflegung und Erziehung kein vollkommenes Recht der Eltern auf ihre Kinder.

Daß aber Eltern von dem Ueberflusse ihrer Kinder den ihnen nöthigen Unterhalt, wenn sie ihn anders nicht haben können, sich mit Gewalt nehmen dürfen, ist ein ausgemachtes, aber auf einem andern allgemeinern Grunde beruhendes Recht (§. 16.).

*) *Pufendorf* ist dieser Meynung lib. IV. c. XI. §. 4. Aber *Grotius* nicht lib. II. c. VII. §. 4.

§. 48.

§. 48.

Rechte der Eltern über ihre Kinder, so aus der gesellschaftlichen Verbindung entspringen.

Gesellschaftliche Verbindungen lassen sich nicht ohne einen gesellschaftlichen Vertrag gedenken, nicht ohne eine Einwilligung in die gemeinschaftliche Beförderung einer gemeinschaftlichen Absicht. Es läßt sich also auch keine gesellschaftliche Verbindung zwischen Eltern und Kindern gedenken, so lange diese noch nicht fähig sind, einen Vertrag mit ihren Eltern einzugehen, so lange sie noch nicht wählen können, ob sie die Eltern verlassen wollen oder nicht *). Wenn aber Kinder in den Stand gesetzt sind, daß sie sich von ihren Eltern trennen können; und sie bleiben in dem väterlichen Hause, und die Eltern legen ihnen stillschweigend oder ausdrücklich Bedingungen vor, unter welchen sie dieselben um sich leiden, ferner schützen und ernähren wollen, und die Kinder willigen in diese Bedingungen, ausdrücklich oder stillschweigend: alsdenn sind sie zu betrachten als Personen, die einen Vertrag mit einander errichtet, und zu gesellschaftlichen Pflichten sich verbindlich gemacht haben.

Und auf diese Weise können den Eltern Rechte, und den Kindern Pflichten entspringen, die sich hier nicht zählen oder genau bestimmen lassen;

sen; alle Rechte, die ein Mensch auf einen andern durch einen Vertrag erwerben kann.

Jetzo kann der Vater, als Herr des Hauses, oder wenn Mann und Frau mit einander diese Herrschaft führen, können diese mit einander Oberherrschaft über ihre Kinder ausüben (§. 41.) **).

Jetzo können die Eltern auch das, was sie von ihrem Eigenthume geniessen, den Kindern anrechnen. Daß diese gar kein Eigenthum in dem väterlichen Hause, oder so lange sie unter der Oberherrschaft der Eltern stehen, sollten haben können, folgt daraus noch nicht.

Aber es könnten das Recht auf alles, was die Kinder verdienten oder sonst bekämen, so lange sie bey ihnen sind, die Eltern dadurch sich erwerben, daß sie mit ihnen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag eingiengen, sie ihr Eigenthum nach ihrem Tode erben zu lassen. Und dieß scheinet allerdings einer der wirksamsten Gründe theils des Rechtes der Eltern auf alles, was die Kinder, während daß sie unter ihrer Bothmäßigkeit stunden, bekamen, theils des Rechtes der Erbfolge, zu seyn ***).

*) Vor der Zeit ist der Vertrag eine Erdichtung. Pufendorf nimmt ein pactum praesumtum, Barbeyrac pactum tacitum an; und Linguet, der dieses bemerket, setzet auf gut französisch hinzu: Car ces terribles do-

 cteurs

cteurs disputent bien plus souvent sur les epithetes, que sur les choses. Siehe *Theorie des Loix civiles* liv. 4. chap. VII.

**) Wie fern haben also, in Rücksicht auf die verschiedenen Gründe ihrer Rechte, die Eltern über das Leben ihrer Kinder Gewalt, desgleichen das Recht sie auszusetzen, zu verkaufen, zu verpfänden? S. *Grotius* lib. II. c. V. § 5. Worauf *Hobbes* die Gewalt der Eltern gründe, und wie weit er sie ausdehne, s. de cive c. IX.

***) S. LINGUET liv. IV. chap. XVII. seqq. Doch würde aus diesem Grunde das ganze Recht der Erbfolge sich nicht herleiten lassen. S. cit. ad §. 41. d)

§. 49.

Wie fern Eltern die Rechte auf ihre Kinder verlieren können.

Wenn der Grund wegfällt, so fällt auch die Folge weg; und mit der Bedingung, das was nur unter der Bedingung galt. Die Rechte, die nur allein auf die Pflicht die Kinder zu erziehen gegründet sind, hören also auf, so bald die Kinder sich selbst überlassen werden können. Es ist also, wenn die Eltern keine weitere Rechte haben, keine Entlassung nöthig, wenn erwachsene Kinder sich von der Familie trennen wollen.

Wenn die Eltern diese Pflicht nicht ausüben wollen, sondern geschehen lassen, daß es an-

dere thun: so haben sie weder für sich die Rechte, die aus diesem Grunde entspringen, noch können sie andern, die diese Pflicht übernehmen, die daraus entspringenden Rechte verwehren.

Es können Eltern auch einen Theil der Erziehungs-Pflichten an andere übertragen; und so mit auch einen Theil ihrer Rechte. Aber weiter, als sich diese Rechte bey den Eltern erstrecken, können sie auch von denenselben an andere nicht übertragen werden. Die gesellschaftlichen Rechte der Eltern auf ihre Kinder (§. 48.) können ohne Einwilligung der letztern andern nicht übertragen werden, wenn solches nicht besonders in dem Unterwerfungs-Vertrage bedungen worden ist (§. 41.).

Alle Rechte, so Eltern über ihre Kinder haben, können sie verlieren durch Beleidigungen; sie können sie verlieren, wenn sie ihnen freywillig entsagen.

§. 50.

Rechte der Pfleg-Eltern auf die Kinder.

Aus eben dem Grunde, aus welchem folget, daß die Eltern ihre Kinder nicht beleidigen, wenn sie die Pflicht der Erziehung an ihnen ausüben, und daß diejenigen, die verlassener Kinder sich annehmen, deren Eltern nicht beleidigen, folget auch, daß diejenigen, die, ih-

rer Pflicht zufolge, gewisser Rechte über unerzogene Kinder sich anmassen, diese dadurch nicht beleidigen, sondern vielmehr, auch in Ansehung derselben, ein Recht haben, es zu thun.

Vermöge der Ansprüche, die Eltern auf ihre Kinder in Ansehung aller andern Menschen haben (§. 47.), bleibt ihnen doch ohne Zweifel immer das Recht, ihre verlassenen Kinder von den Pflege-Eltern zurückzufordern, wenn sie nie des Rechtes auf dieselben sich gänzlich begeben haben? Im allgemeinen findet sich nichts, weswegen diese den natürlichen Eltern ihre Kinder schlechterdings sollten vorenthalten können. Aber die Ersetzung dessen, was sie auf die Kinder verwendet haben, können sie mit Recht von den Eltern fordern. Denn sie haben mit Recht, durch das Unglück oder durch die Schuld der Eltern dazu gebracht, sich der fremden Kinder angenommen, und etwas von dem Ihrigen rechtlich mit ihnen vereiniget (§. 15.). Von den Eltern? — Und nicht auch von den Kindern, die sie an der natürlichen Eltern statt erzogen haben? Die bisher gebrauchten Grundsätze des N. Rechtes, wenn sie nach ihrem wahren Sinn und Gehalte erwogen werden, reichen nicht zu, den Pflegeltern das Recht zu beweisen, was sie auf ihre Pflegkinder von dem Ihrigem verwendet haben, diesen zur Schuld anzurechnen; dergestalt, daß sie um derselben willen berechtiget seyn sollten, alles von ihnen benöthigten Falles

zu erzwingen, was zur Abtragung dieser Schuld erforderlich wäre.

Das allgemeine Aeusserliche Recht darf es um so viel weniger wagen, diese Schuld den Kindern anzurechnen, weil es nicht die Grösse derselben, den Werth dessen, was die Pfleg-Eltern auf ihre Pflegkinder verwendet haben, bestimmen kann.

Es kann aber zwischen Pfleg-Eltern und Pfleg-Kindern, wie zwischen natürlichen Eltern und ihren Kindern, auch ein Vertrag vorfallen. Und wenn dieses ist: so hat das äusserliche Recht einen Grund, worauf es bauen kann.

§. 51.

Rechte der Kinder gegen ihre Eltern.

Die Rechte, so Kinder in Ansehung ihrer Eltern haben können, sind entweder die gemeinen Rechte der Menschheit, in so fern sie das besondere, ursprüngliche oder gesellschaftliche Verhältniß, in welchem die Kinder stehen, nicht einschrenket: oder Rechte, die ihnen aus der gesellschaftlichen Verbindung, und dem zu Grunde liegenden Vertrage, entstanden sind. Die erstern bestehen zusammen darinne, daß die Kinder verlangen können, daß ihre Eltern sich nicht mehr Gewalt über

sie anmassen, als sie jedesmal mit Recht thun können.

Haben die Kinder ein Eigenthum; so haben sie auch in Ansehung der Eltern die allemal damit verknüpften Rechte.

Wenn vermöge des gesellschaftlichen Vertrages, die Kinder ein Recht der Erbfolge in dem Vermögen der Eltern hätten; so würden diese sie beleidigen, wenn sie ohne rechtlichen Grund ihnen dasselbe benehmen, oder fruchtlos machen wollten *).

Unrecht zu leiden ist nach dem A. Rechte niemand verbunden, in Beziehung auf den, der ihm Unrecht thut. Also haben nach diesem Rechte, die Kinder auch alle Rechte der Vertheidigung gegen ihre Eltern **).

*) Die Kinder aber, wie jedweder Erbe, können sich nicht mehr anmassen, als der Verstorbene selbst rechtlich gehabt hat. Sie können also auch die Verbindlichkeiten nicht unerfüllt lassen, die der Verstorbene gegen andere übernommen hatte, wofern sie nicht genau persönlich waren, bloß auf seine Person sich bezogen, oder doch keine Schuld mit sich brachten, aus welcher zur Schadloshaltung ein Recht auf alles das Seinige erwachsen konnte.

**) Man sey versichert, daß es mir einen gewissen Zwang kostet, dergleichen Sätze hinzuschreiben. Unterdessen kann man nicht anders, wenn man sich an die Natur des Allg. Aeusserl. Rechtes erinnert. Wehe aber dem, der von

keinem

keinem andern, als von diesem Rechte, hören wollte! Aber es ist dem Menschen ein anderes in das Herz geschrieben. Und in Ansehung der meisten, reden positive Gesetze, wenn das Herz nicht laut genug redet. So viel für diejenigen, denen ihr gutes Herz bey unrichtiger Vorstellung, Angst, wegen solcher Lehrsätze, erwecket.

Dritter Abschnitt.

Von der Gesellschaft zwischen Herren und Dienern.

§. 52.

Nöthige Unterscheidungen und Erklärungen.

Ehe von der Gesellschaft der Herren und Diener, und den daraus entspringenden Rechten gehandelt werden kann; müssen diese vieldeutigen Namen erst auf genauere Begriffe gebracht werden.

Man dient bisweilen dem andern, oder befördert seine Absichten, ohne eigentlich sein Diener zu seyn. Man ist des andern Diener, wenn man ihm nach seinen Befehlen zu dienen sich gesellschaftlich mit ihm verbunden hat.

hat. Der andere ist alsdenn Herr, weil er, wo nicht über alle Kräfte und Handlungen, doch über eine Art derselben gebieten kann.

Herr und Oberer sind nicht völlig gleichgültige Namen; so wie nicht jedwede Subordination eine Subjection, Unterwürfigkeit oder Unterthänigkeit anzeigt. Der Name eines Knechtes zeigt einen grossen Abstand, in Ansehung der Würde zwischen den Herren und den Dienern, oder niedrige Dienste an. Von allen diesen Begriffen unterscheidet sich besonders noch der Begriff eines Sklaven. Ein Sklav aber wird derjenige genannt, der zu allen physisch und moralisch möglichen Diensten dem andern verbunden ist. Des Sklaven Herr heißt Despote. Ein Sklav ist es entweder freywillig oder gezwungen. Er ist es entweder auf beständig oder auf gewisse Zeit.

§. 53.

Von Dienern und ihren Herren.

Da wir keine Quellen vollkommener Rechte wissen, als Beleidigungen oder Verträge; so muß der Dienst, den man dem andern schuldig ist, auf einen Vertrag sich gründen, wenn er nicht aus Beleidigungen hergeleitet werden kann.

Wenn vermöge eines Vertrages der eine des andern Diener ist: so kann dieser auch nur

die

die versprochenen Dienste, vermöge des Vertrages von dem andern fordern. So weit diese versprochenen Dienste ihn nicht einschrenken, hat der Diener seine Freyheit, und ist sein eigener Herr. Man erinnere sich nur hierbey, daß man auch stillschweigend, oder mit wenig Worten viel versprechen kann, und daß das Gewöhnliche für bekannt angenommen und vermuthet wird.

Nur unter den **Bedingungen**, unter welchen Dienste versprochen worden sind, hat man das Recht, sie zu fordern. Wenn also der Herr das, was er dagegen versprochen hat, nicht hält; so lässet auch die Verbindlichkeit des Dieners nach.

Auch länger nicht, als es dem Vertrage nach bedungen ist, währet die Herrschaft des einen und die Dienerschaft des andern. Rechte, die dagegen streiten, müssen **Nothrechte** seyn; oder sie sind erdichtete Rechte, und enthalten Beleidigungen.

Aber es kann auch ein Theil dem andern den Dienst nicht nach Willkühr vor der Zeit auffsagen, wenn eine Zeit ausgemacht worden ist.

Das Recht zu strafen, lässet sich aus der allgemeinen Idee eines Herrn nicht genau bestimmen (§. 41. c).

Nicht nothwendig sind zwar die Pflichten der Diener und die ihnen entsprechende Rechte **unüberträglich**. Aber wofern nicht aus dem

Vertrage, oder aus der Natur gewisser Dienste, das Gegentheil erhellet, sind sie für **höchstpersönlich** zu halten (§. 41. b).

§. 54.

Von den freywilligen Sklaven.

Da es allerdings Ursachen geben kann, die einen Menschen veranlassen mögen, daß er sich einem andern zu allen physisch und moralisch möglichen Diensten, auch auf Zeitlebens, unterwirft; und da dieses Verhältniß nicht schlechterdings innerlich unrecht ist: so lässet sich ein rechtmäßiger Vertrag als der Grund einer solchen Unterwerfung, es lässet sich eine Vereinigung der Absichten und der Kräfte, und also das Verhältniß des **Despoten** und **Sklaven**, als eine Gesellschaft, gedenken.

Wenn einer des andern Sklave ist: so ist er ihm zu allen physisch und moralisch möglichen Diensten verbunden. Er kann sich also nichts durch den Gebrauch seiner Kräfte erwerben, nichts **verdienen**, ohne Bewilligung seines Herrn. Daß er für sich gar kein Eigenthum besitzen könne, ohne seines Herrn Erlaubniß, folget daraus noch nicht. Aber es folget, wenn er sich und alles das Seinige, das, was jetzo Sein ist und je Sein werden wird, zu allen möglichen Diensten unterworfen hat.

Der

Der Begriff einer gesellschaftlichen Vereinigung, der Begriff einer freywilligen Unterwerfung, erfordern einen Vortheil, den der Sklave von seiner Unterwerfung zu erwarten hat. Kann man sich weniger gedenken, als Sicherheit für das Leben und den nöthigsten Unterhalt desselben?

Einem Menschen ohne Noth Uebel anthun, ist wenigstens innerlich unrecht, er befinde sich in welchem Stande und Verhältnisse, als man annehmen will. Und es ist nicht zu vermuthen, daß ein solches Recht dem Despoten freywillig zugestanden worden.

Ein Despot kann also nicht mit seinem Sklaven verfahren, wie er will; er kann ihn beleidigen, und dieser hat daher immer noch gewisse Rechte gegen ihn.

Wenn der Despote soll mit Recht seinem Sklaven das Leben nehmen, oder auch auf eine gelindere Art ihn strafen können: so muß es nicht ohne Noth geschehen; es muß zur Behauptung seiner Rechte nöthig seyn (§. 41. c).

Aus dem Begriffe eines freywilligen Sklaven scheinet nicht zu folgen, daß die Rechte seines Herrn auf ihn überträglich wären *).

Frey kann ein solcher Sklave wieder werden, wenn die bedingte Zeit erscheint; wenn sein Herr ihn gutwillig frey lässet, oder durch sein Uebelverhalten kraft der Vertheidigungs-

rechte von seiner Verbindlichkeit ihn frey machet.

*) S. doch *Hollmann* Iurisprud. nat. §. 276.

§. 55.

Von den erzwungenen Sklaven.

Wenn einer das, was er zu thun äusserlich verbunden ist, nicht gutwillig thut, so darf man ihn dazu zwingen. Und wenn einer zu seiner Schuld auf keine andere Weise gelangen kann, als daß er den Schuldner zwingt, alle physisch und moralisch möglichen Dienste ihm zu leisten, bis die Schuld abgetragen ist; so hat er das Recht dazu, und folglich das Recht, ihn bis dorthin zu seinem Sklaven zu machen.

Ferner, wenn der andere durch seine Beleidigungen einem das Recht giebt, zu seiner jetzigen Sicherheit, oder, wo dieses Statt findet, andern zum Beyspiele, oder überhaupt um der künftigen Sicherheit willen, ihm Sklaven-Fesseln anzulegen: so thut er nicht unrecht daran. Es läßt sich also die erzwungene Sklaverey als rechtmäßig gedenken; aber an sich noch nicht als ein gesellschaftliches Verhältniß.

Daß es nicht sogleich recht sey, einen als seinen Sklaven zu behandeln, wenn es recht ist, seine Freyheit ihm zu nehmen, und zum Gefangenen ihn zu machen, erhellet aus den Begriffen.

Wenn

Wenn einer das Recht hat, den andern zu seinem Sklaven oder zu seinem Gefangenen zu machen; hat der andere deswegen allemal die Verbindlichkeit, sein Gefangener oder Sklave zu bleiben? Deswegen nicht allemal. Der eine kann das Recht haben, dem andern Fesseln anzulegen; und der andere kann das Recht haben, sie zu zerbrechen, und zu entfliehen. Kann nicht durch die Furcht vor künftigen Beleidigungen der eine berechtiget seyn, den andern zu fesseln; und verbindet dieser Grund jedesmal den Gefangenen zu bleiben?

Es versteht sich, daß wenn der eine nur aus einem vermeynten Rechte den andern fesselt, dieser das Recht habe, zu thun, was zu seiner Befreyung nöthig ist.

Auch ein mit Recht erzwungener Sklav wird beleidiget, wenn ihm sein Herr mehr Uebel anthut, als zur Behauptung der Rechte nöthig ist.

Die Rechte auf einen erzwungenen Sklaven sind überträglich, wenn der Grund, woraus sie entspringen, die Behauptung seiner Rechte gegen einen Schuldner oder Feind, es also mit sich bringt. Daß man seine Rechte auf einen erzwungenen Sklaven, wenn man wolle, an einen andern übertragen könne, weil man ihm das Gegentheil nicht versprochen hat, folget nicht. Zweydeutig und schwankend ist der Grund, wenn man sagt, daß die Rechte auf einen erzwungenen Sklaven überträglich wären,

weil man ihm hätte das Leben nehmen dürfen. Wenn man damit nur so viel sagen will, daß in dem Falle, wo man seine Rechte zu behaupten, entweder dem andern das Leben nehmen, oder ihn einem andern in die Sklaverey überantworten muß, man letzteres mit Recht thun könne: so ist weiter nichts dagegen einzuwenden, wenn nur das Leben, das man dem andern lässet, nicht schlimmer ist, als der Tod.

Aus einem erzwungenen Sklaven kann ein freywilliger werden. Dann entstehet ein gesellschaftliches Verhältniß; und mit diesem Rechte, die aus dem Vertrage weiter zu bestimmen sind.

*) Der Widerspruch, den der V. der *Theorie des loix civiles* (tom. II. p. 344.) zwischen unseren Lehrsätzen und Handlungen in Ansehung des Sklavenstandes bemerket, ist ein Widerspruch, der aus allgemeinern Gründen herrühret, vermöge deren er sich in gar vielen Fällen findet. Wenn aber derselbe auf der einen Seite alle gewöhnliche Rechtsgründe hiebey fast ganz verwirft, und auf der andern Seite das Verfahren doch mit einer gewissen Nothwendigkeit rechtfertigen will, gleichsam als ob alle Rechte keinen bessern Grund hätten: so wirds Chicane.

§. 56.

Von den Sklaven-Kindern.

Daß die Kinder der Sklaven nicht schon um ihrer Geburt willen als Sklaven von dem

Herrn

Herrn der Eltern angesehen werden können, nach dem Nat. Aeuss. Rechte, welches aus den bisher gebrauchten Grundsätzen entsteht, lässet sich leicht beweisen. Ihre Eltern sind entweder freywillig Sklaven geworden, oder gezwungen zufolge ihrer Verschuldigungen. Aber es bindet weder das Versprechen der Eltern Menschen, die von ihnen kommen sollen, ohne deren Einwilligung; noch kann das Verbrechen der Eltern den Kindern zur Schuld angerechnet werden. Oder kurz, die Geburt der Kinder ist weder eine Beleidigung, noch ein Vertrag, und folglich kein Grund positiver Rechte auf dieselben.

Aber ob nicht wegen der Unkosten, so die Kinder dem Herrn der Sklaven verursachen, ihm ein Recht auf sie erwächset, welches sich bis zur Sklaverey der Kinder erstrecken könnte; ist eine andere Frage. Man kann nicht aus eben dem Grunde, der bey Eltern Statt findet, dem Herrn der Eltern alles Recht, die Ersetzung der Unkosten von den erzogenen Kindern seiner Sklaven zu fordern, absprechen. Nichts ist gewisser, als daß das Recht, welches der Despote auf diese Unkosten etwa gründen kann, wegfällt, so bald sie ihm ersetzet worden sind, es sey durch die Dienste der Kinder, oder auf andere Art. Aber wer bestimmt uns die Größe der Forderungen, die der Despote

spote machen kann, und den Werth dessen, was ihm dagegen geleistet wird?

Meines Erachtens verhält es sich nach dem Natürl. Aeußerl. Rechte mit dem Herrn der Eltern hier eben so, als wie mit Pflegeltern (§. 50.).

*) Was LINGUET hierbey bemerket, (liv. V. chap. V-VII.) ist ganz gut; obgleich, wie gewöhnlich, vieles zu einseitig und zu unbestimmt gesagt ist. Es kann dazu gebraucht werden, die vagen Declamationen von der andern Seite zu berichtigen, die politischen Gesetze, und selbst die Providenz, zu rechtfertigen. Aber den Streitpunkt, auf den wir hier zu sehen haben, treffen seine Gründe gar nicht, obgleich einige (z. B. S. 264.) darauf gerichtet zu seyn scheinen.

Drittes Hauptstück.

Grundriß des allgemeinen Staats-Rechtes.

Erster Abschnitt.

Vom Staate und den Gründen des Staats-Rechtes überhaupt.

§. 57.

Vorerinnerung.

Wenn man auf die vielerley Staaten siehet, so in der Welt vorhanden sind, oder vorhanden waren, und auf die mancherley Benennungen von Personen, Sachen und Rechten, so sich darauf beziehen: so wird man bald gewahr, daß sehr verschiedene Dinge einerley Namen führen.

Wenn man nun, wie gewöhnlich, die allgemeinen Begriffe nach dem Gemeinschaftlichen der Individuen bilden will: so scheinen sie hier und da, den Namen weggerechnet, so wenig gemeinschaftliches mit einander zu haben, daß der allgemeine Begriff verschwindet. Und doch darf der Philosoph nicht hier, wie manchmal in andern Fällen, die Namen, um sie bestimmt zu machen, nur auf einige Individuen einschrenken, und andere, auf die sie auch angewandt werden, ausschliessen.

Dieß ist nicht die einzige Schwierigkeit, die der Philosoph vor sich findet, wenn er von dem, was in Ansehung der Staaten nothwendig recht ist, Lehren geben will. Der Lauf der Dinge in der Welt erfolgt nach einem mehr durchflochtenen System von Gesetzen, als das System der Rechtslehren ist, welches aus allgemeinen Begriffen entsteht. Das System des Philosophen kann in seiner Art richtig seyn, ohne anwendbar zu seyn. Nirgends scheint es gefährlicher als hier, alles unter ein allgemeines System bringen zu wollen. Man hat Ursache sich zu hüten, das, was wirklich ist, zu verwerfen. Aber man hat vielleicht auch Ursache, nicht alles zu rechtfertigen.

Das sicherste hierbey scheinet im Allgemeinen wenig zu bestimmen. Denn auch bey den besten Absichten kann man leicht etwas Anstössiges sagen.

§. 58.

§. 58.

Begriffe von dem, was Staat, oberste Gewalt, Souverän und Regent heißen.

Viele Familien können zusammen ein Volk, eine Nation, ausmachen, ohne einen Staat zu machen. Sie machen ein Volk aus, wenn sie nur vereinet mit einander sind, welches auf verschiedene Weise geschehen kann. Um aber einen Staat zu machen, müssen sie zum fortdauernden Gehorsam gegen gemeinschaftliche Gesetze, die ihr Verhalten unter einander bestimmen, auf eine vollkommen verbindliche Weise vereiniget seyn *). Diese Vereinigung lässet sich nicht gedenken, ohne eine höchste, das heißt, keiner menschlichen Gewalt subordinirte, über den ganzen Staat sich erstreckende Gewalt (summum imperium). Derjenige, so diese Gewalt ausübt, ist Regent des Staates. Uebt er sie bloß aus, und es ist noch ein Subject im Staate, dem sie eigentlich zukömmt, in dessen Namen und an dessen Stelle er sie nur führt und ausübt: so ist er auch bloß Regent, nicht Herr des Staates oder Souverän. Derjenige aber, dem die höchste Gewalt im Staate völlig eigen ist, heißt Souverän. Derselbe kann in andern Dingen und Verhältnissen von einer menschlichen Gewalt abhängig seyn, wenn er es nur nicht ist in Ansehung der Gewalt über seinen Staat.

Jede Abhängigkeit dieser Art mindert wenigstens die Souveränität, oder schrenket sie ein **).

Der Staat wird gewöhnlich als ein Körper betrachtet, dessen Haupt der Regent vorsteller ***).

*) Man kann hiebey vergleichen Ulr. *Huber* de Iure civit. lib. I. c. VIII. §. 1. *Pufendorf* lib. VII. c. II. §. 13. *Locke* chap. VI. §. 13. de *Martini* Positiones de I. C. cap. I. §. 9. seqq.

**) S. *Grotius* lib. I. c. III. §. 21. seqq. *Martini* §. 6. seqq.

***) S. *Pufendorf* lib. VII. c. II. §. 13.

§. 59.

Hauptunterschiede der Staaten in Ansehung der Regierungsform.

Die Staaten unterscheiden sich hauptsächlich in Ansehung der genauern Bestimmung der obersten Gewalt, oder der Art und Weise, wie die Gesetze gegeben und unterstützt werden sollen, kurz, der Regierungsform. Der Souverän ist, entweder eine einzelne Person, oder eine moralische Person, so aus mehrern Individuen besteht. Im erstern Fall ist der Staat eine Monarchie, im andern eine Republick. Und zwar eine Aristokratie, wenn einige Personen, oder Geschlechter, als die vohrnehmsten; hingegen eine Demokratie, wenn

wenn alle Mitglieder des Staates, oder wenigstens alle Häupter der Familien den Souverän zusammen vorstellen.

Was für eine Person den Souverän in einem Staate vorstellet: so kann es doch mit dem Unterschiede seyn, daß derselbe entweder alle Rechte, die in dem Begriffe eines Oberherrn verknüpfet seyn können, beysammen hat, so daß seine Oberherrschaft nicht genauer bestimmt ist, als jedwede Oberherrschaft über Sklaven es ist: so ist die Regierungsform despotisch. Wenn aber der Unterthan Herr über Etwas ist, ein Eigenthum und eine gewisse Freyheit hat: so ist der Unterthan Bürger, die Regierungsart ist bürgerlich, und es ist ein freyer Staat. Und nun hat in Beziehung auf einen freyen Staat, auf Unterthanen, die nicht Sklaven, sondern Bürger sind, der Regent entweder alle Rechte beysammen, die er nach diesem Begriffe haben kann; oder er hat sie nicht alle beysammen. Im erstern Falle ist die oberste Gewalt **vollständig** (Imp. ciuile plenum) im andern **unvollständig** (Imp. minus plenum.)

Ferner kann ein Regent die oberste Gewalt, sie sey vollständig oder unvollständig, entweder ohne alle besondere Bedingungen haben, oder er kann an gewisse **besondere** Bedingungen, solche, die sich nicht bey jedweder obersten Gewalt für sich verstehen, dabey gebunden

 seyn.

hn. Im ersten Fall ist seine Herrschaft unbedingt; im andern Falle aber bedingt.

Endlich sind in Ansehung der **Succeßion** die Staaten entweder **Erbreiche**, oder **Wahlreiche**, oder von **vermischter Succeßion**. Wenn einem Regenten frey steht, wen er will, zu seinem Nachfolger zu ernennen: so ist der Staat ein **Patrimonialreich**: und zwar im genauesten Verstande, wenn er dabey das Recht hat, unter mehrere den Staat zu vertheilen.

Es giebt Staaten, deren Form und Verfassung so zusammengesetzt ist, daß es schwer ist, den rechten Namen für sie zu finden, schwer den Souverain zu finden.

Es giebt auch ausgeartete oder widerrechtliche Regierungsformen, dergleichen die Namen **Ochlokratie**, **Oligarchie**, **Tyranney** und **Anarchie** anzeigen.

§. 60.

Vom Ursprunge der Staaten.

... des natürlichen Staatsrechtes
... der Untersuchung vom
... Es scheinet ihnen
... Absicht

und Unterthanen, nöthig. Allein es hat dieser Erkenntniß-Grund seine eigene Schwierigkeiten, und hilft am Ende nicht viel.

Das Gewisseste hierbey ist wohl dieses, daß die Staaten in der Welt, zumal die ersten, bey weitem nicht so methodisch entstanden sind, als sie nach dem System der Philosophen hätten entstehen sollen. In der moralischen Welt, wie in der physischen, entstehen die grossen Erscheinungen gemeiniglich schnell wie im Sturm, oder allmählig unvermerkt.

Es lässet sich ganz wohl gedenken, wie ein Staat durch zween oder drey Verträge seine Einrichtung habe bekommen können. Aber es ist zu ungewiß, ob je ein Staat durch so viel ordentliche Verträge entstanden, um die allgemeinen Lehren des Staatsrechtes darauf zu gründen *).

Es ist nicht nur wahrscheinlich, sondern durch die Geschichte gewiß, daß durch ungerechte Gewalt und Unterdrückung oftmals freye Menschen, Familien und Völker gezwungen worden sind, einem andern sich zu unterwerfen; aber auch, daß durch wahre oder scheinbare Verdienste bewogen, durch Hoffnungen geblendet, durch das Beyspiel gereizet, durch unglückliche Umstände genöthiget, viele freywillig, oder wenigstens gutwillig, sich unterworfen, die Vorzüge ihrer Unabhängigkeit den Vor-

 theilen

theilen einer ordentlichen Regierung aufgeopfert haben.

Es mag nun aber ein Staat sich formirt haben, auf welche Weise als man will: so lässet sich doch keine Staatsverbindung, es lässet sich nicht die Vereinigung zu Gliedern eines Körpers gedenken; bevor man annehmen kann, daß die Unterthanen der obersten Gewalt zu gehorchen verbunden sind. Und da, ausser dem Falle der Vertheidigung, ein Mensch keine positiven Rechte über den andern hat, als die er ihm durch einen Vertrag zugestanden, das Verhältniß der Regenten und der Unterthanen aber nicht als ein feindliches Verhältniß sich gedenken lässet: so folget, daß keine rechtliche Staatsverbindung sich gedenken lässet, ohne daß sie auf einen Vertrag gegründet ist, auf eine rechtmäßig erlangte ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Unterthanen in die Unterwürfigkeit, die der Regent angenommen. Dieß ist der **Vertrag der Unterwerfung**, ein wesentliches Stück der Staats-Verbindung **).

*) Man vergleiche PUFENDORF. I. N. lib. VII. c. II. LINGUET liv. II. ROUSSEAU Contract social liv. I. GOGUET de l'Origine de loix liv. I. Justi von der Natur und dem Wesen der Staaten 1. Hptst.

**) Man sehe, was HOBBES dem entgegen setzet de Ciue cap. VII. und von einer

andern

andern Seite ROUSSEAU Contr. soc. liv. III. ch. XVI. - XVIII. desgleichen HUME, Essays (edit. 4.) pag. 252.

§. 61.

Von was für einer Art die Verbindlichkeit des Regenten gegen die Unterthanen.

Ein Vertrag kann alle Eigenschaften eines rechtmäßigen Vertrages haben, und einseitig seyn. So könnte also der Unterwerfungs-Vertrag vielleicht bloß Pflichten für die Unterthanen gründen und Rechte für den Regenten, ohne Rechte für den Unterthanen und entsprechende Pflichten des Regenten zu gründen.

Aber was aus der Idee des Unterwerfungs-Vertrages, wenn er als Vertrag betrachtet wird, noch nicht erleuchtet, erhellet vielleicht, wenn er in seiner bestimmten Art, als Unterwerfungs-Vertrag, betrachtet wird.

Lässet sich wohl gedenken, daß einzelne Familien, und also nach und nach ein Volk, oder auf einmal ein ganzes Volk, ohne alle Bedingung einer menschlichen Gewalt sich zu unterwerfen, entweder freywillig belieben, oder rechtlich gezwungen werden könnten?

Daß ein Volk auf einmal, oder nach und nach, sich ohne alle ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung, freywillig der Gewalt eines Regenten unterwerfen sollte, lässet

sich in der That nicht gedenken; denn es läuft wider die Natur des menschlichen Willens. Diejenigen Bedingungen müssen doch wenigstens anerkannt werden, ohne welche sich auch die Unterwerfung eines Sklaven nicht gedenken lässet.

Aus gleichem Grunde wird mit Rechte vermuthet, daß, wenn ein Volk sich einen Regenten wählet, aus keiner andern Absicht, als um einen Regenten zu haben, solches unter der Bedingung geschehen sey, daß er das Beste des Staates möglich befördern werde.

Was man noch dagegen sagen könnte, wäre dieses, daß vielleicht der Theil, der sich unterworfen hat, sich zwar Bedingungen gedacht, die ihn denn auch bewogen hätten, sich dem andern zu unterwerfen; daß er sich aber nicht genugsam darüber erklärt, um eine stillschweigende Einwilligung des andern Theiles mit Rechte behaupten zu können.

Es lässet sich also, wie es scheint, hier und aus dem allgemeinen Begriffe eines Unterwerfungs-Vertrages nicht gar viel mit gehöriger Gültigkeit für die Rechte der Unterthanen gegen den Regenten beweisen.

Hingegen ist es gewiß, daß, wenn ein besonderer Vertrag zwischen irgend einem Regenten und seinen Unterthanen vorhanden ist, nach welchem unter gewissen Bedingungen dem Regenten Gehorsam versprochen, und Gewalt eingeräu-

geräumet ist, die Pflichten der Unterthanen, und die darauf sich beziehenden Rechte des Regenten, allerdings nach diesen Bedingungen eingeschrenket sind, sich nicht darüber erstrecken; und daß also der Regent wenigstens dazu vollkommen verbunden ist, daß er keiner grössern Gewalt sich anzumassen unternehme, als diejenige ist, die ihm vermöge des Unterwerfungs-Vertrages zukömmt; und daß er den Unterwerfungsvertrag nicht umstossen kann, ohne zugleich den Grund seiner Rechte umzustossen *).

Ob ein Regent an seinen Vertrag auch dergestalten gebunden sey, daß er ohne Einwilligung des andern Theils vom Staate sich nicht trennen dürfe, lässet sich aus den allgemeinen Ideen nicht bestimmen.

*) Alles zusammen genommen, wird leicht erhellen, wie fern die Meynung angenommen werden könne, daß der Regent durch den Unterwerfungsvertrag keine vollkommene Verbindlichkeit übernommen. S. I. H. BOEHMERI Ius Publ. univers. Part. Spec. lib. I. c. II. §. XX. sequ. GROTIUS lib. I. c. III. §. 9. 16.

§. 62.

Wie einer zu einem Unterthan werde, oder von dieser Verbindlichkeit wieder loskommen könne?

Die Rechte des Regenten gründen sich entweder auf freywillige oder auf rechtlich erzwungene

gene Unterwerfung eines Volkes. Nun aber lässet sich aus dem Verhältnisse der Eltern und der Kinder weder beweisen, daß diese durch die freywilligen Versprechungen der erstern auf ihr ganzes Leben zu etwas sollten verbunden werden können, noch daß sie durch deren Schuld, nach dem Rechte der Vertheidigung, einem andern zu etwas, am allerwenigsten zu einer beständigen Unterthänigkeit, vollkommen verpflichtet seyn sollten.

Der Unterwerfungsvertrag eines Volkes hat also an und für sich keine vollkommene Verbindlichkeit für die Nachkommenschaft.

Es ist also ihr Beytritt, es ist ihre Einwilligung nöthig, wenn sie zu allem dem, wozu ihre Vorfahren sich vermöge des Unterwerfungstractates verpflichtet haben, verbunden seyn sollen.

Daß sie bloß durch ihr Verbleiben im Vaterlande zu Unterthanen würden, scheint nicht behauptet werden zu können, obgleich vielerley Pflichten aus diesem Aufenthalte erwachsen können.

Hingegen ist es für eine stillschweigende Einwilligung in den Unterwerfungstractat, und für einen wirklichen Eintritt in die Staatsverbindung anzusehen, wenn einer dasjenige übernimmt, was man nicht übernehmen kann, ohne ein Mitglied des Staates, ohne ein Unterthan zu werden *).

Also

Also wenn nur unter dieser Bedingung einer zu einem Amte, oder zu dem Besitze seines väterlichen Erbtheiles oder anderer liegender Güter gelangen kann: so unterwirft er sich zugleich durch die Handlung, durch welche er in eines von diesen Verhältnissen eintritt. Und da zu diesem allen ein Mensch keine ursprüngliche und angebohrne Rechte hat: so werden diese Rechte auch nicht dadurch gekränkt, daß man jene andern Rechte nur unter gewissen Bedingungen verstatten will. Ob aber in einem gewissen Staate einer erben könne, ohne Unterthan zu werden, ob er sein väterliches Erbtheil verkaufen und aus dem Lande ziehen könne; das muß aus den Rechten der Erblasser, und überhaupt jede Losmachung vom Staate aus den Bedingungen der Verbindung, in welcher jedwedes Mitglied mit demselben stund, beurtheilet werden.

Hiebey wird zugleich die Folge bald einleuchten, daß es ungegründet ist, wenn einzelne Mitglieder des Staates, als solche, Anspruch machen wollten auf diejenigen Rechte, die ehemalige Mitglieder des Staates gehabt haben, wenn sie selbst andern Bedingungen sich unterworfen haben.

*) S. LOCKE du Gouvernement civil Chap. VII. §. 23. 28. ROUSSEAU C. S. liv. IV. chap. II. p. m. 196. Justi Staatswirthschaft, 1. Th. §. 324.

§. 63.

Folgen aus dem Begriffe eines Staates zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Unterthan und Regenten, desgleichen der rechtlichen und widerrechtlichen Regierungsformen.

Wenn wir dem Wesen eines Staates nach dem allgemeinen Begriffe nachdenken, ohne mögliche, aber nicht wesentliche, sondern von besondern Grundgesetzen herrührende Bestimmungen dabey anzunehmen: so ergeben sich Folgen, die wenigstens so lange gelten können, bis das Gegentheil aus den besondern Bestimmungen irgend eines Staates erhellet.

1) Der Staat ist eine Gesellschaft, folglich muß eine gemeinschaftliche Absicht, ein Interesse für alle da seyn. Als die **vermuthliche** Absicht wird dasjenige mit Grunde angenommen, was hauptsächlich durch die Staatsvereinigung erhalten, ausser ihr am meisten vermisset wird, **Sicherheit und leichtere Bestimmung des Rechts.**

2) Hieraus, und aus der Grunderklärung vom Staate unmittelbar folget, daß was auf einen ungewissen Fall allgemein ausgemacht worden ist, ein jeder in seinem Falle sich müsse gefallen lassen.

3) Folglich kann kein Unterthan in seiner eignen Sache durch seinen Widerspruch den Ausspruch des Rechtes unkräftig machen *).

4) Dem

4) Dem Gemeinen Besten etwas aufzuopfern, bringt die Natur einer jedweden und besonders auch der bürgerlichen Gesellschaft mit sich (§. 38.).

5) Es ist nicht recht, wenn dem Bürger die Freyheit eingeschrenkt wird in Ansehung solcher Handlungen, die dem Zwecke der Staatsvereinigung und dem ausgemachten gemeinschaftlichen Besten gleichgültig (ciuiliter indifferentes) seyn können.

6) Der Staat ist zwar eine aus mehrern zusammengesetzte Gesellschaft; aber er soll eine einzige Gesellschaft, ein Ganzes, ein Körper seyn, daher muß alles, was zum Staate gehört, so fern als es dazu gehört, den gemeinschaftlichen Gesetzen und der obersten Gewalt unterworfen seyn.

7) Die Wohlfarth der Unterthanen ist für den Regenten nur alsdenn das höchste Gesetz des Staates nach dem A. Rechte, wenn der Regent zu diesem Zwecke sich äusserlich verbindlich gemacht hat. Eine gewisse Wohlfarth derselben ist es daher allemal (§. 59.). Aber das einseitige Beste derselben, ihr gröster Vortheil im Gegensatze auf die Vortheile des Regenten und seines Hauses, nicht nothwendig, nach den Grundsätzen, wovon hier die Rede ist **).

8) Keine der oben (§. 58.) angemerkten Regierungsformen ist schlechterdings wider

die allgemeinen Grundsätze des äusserlichen Rechtes.

9) In einem Erbreiche bekömmt nach Absterben der erwählten Familie die Nation wieder freye Wahl.

*) Nur dieß scheinet mir aus den Gründen zu folgen, womit Hobbes (de Cive cap. VI. §. 2.) und Locke (du G. C. Chap. VII. §. 2, 5.) beweisen wollen, daß durch den Eintritt in die Staatsgesellschaft jedwedes Mitglied sich dem Willen der mehrern so mit unterwerfe. In Ansehung der allgemeinen Vorschriften, der Gesetze, scheinet dieses nicht schlechterdings zu folgen. Doch s. auch ROUSSEAU C. S. liv. IV. cap. 2.

**) Wenn einmal Innerliches Recht, Aeusserliches Zwangsrecht, und Politick von einander unterschieden worden sind: so muß dieser Unterschied auch bey einzelnen Lehrsätzen nicht übergangen werden. Und mich dünket, man hat wenigstens eben so viel Ursache zu bemerken, was der Unterthan nicht mit Gewalt von seinem Regenten fordern könne, als die Pflichten des Regenten bekannt zu machen. Es verdient hiebey Grotius nachgelesen zu werden lib. I. c. III. §. 8.

§. 64.

Theile des Staatsrechtes.

Von den mancherley Rechten, die aus der Staatsverbindung entspringen, machen diejenigen,

nigen, die der Regent und die Unterthanen gegen einander haben, das eigentliche Staatsrecht aus; diejenigen aber, die Unterthanen als Unterthanen oder Bürger gegen einander haben, das Bürgerliche Recht. Beyde zusammen gehören zum Innerlichen Rechte der Staaten; (Ius Ciuitatis Intrinsecum), da das auswärtige Staatsrecht die Rechte der Staaten gegen andere, und also das Völkerrecht als einen Hauptheil in sich faßet.

Das absolute Recht der Staaten enthält diejenigen Lehren, die auf keine besondere Staatsverfassung und Regierungsform sich beziehen, hingegen giebt es auch ein hypothetisches Staatsrecht, in Ansehung der besondern Gattungen und Arten der Staaten *).

*) Da alles so sehr auf die ausgemachten Bedingungen und Grundgesetze ankömmt, und diese, in Rücksicht auf die Gesetze der Natur, die eine äuserliche vollkommene Verbindlichkeit haben, so willkürlich seyn können: so scheint es mir zu bedenklich, im Allg. Staatsrechte sich weit darauf einzulassen. Man lese unterdessen, zur Probe was sich sagen lässet, die Theorie von den natürlichen Succeßionsgesetzen in den Erbreichen beym GROTIUS lib. II. c. VII. und in C. A. de MARTINI positionibus de Iure Ciuitatis, §. 434. seqq.

Zweyter Abschnitt.

Genauere Erörterung der vornehmsten Rechte des Regenten und Pflichten des Unterthanen.

§. 65.

Von der Majestät, den Majestätsrechten, und Regalien.

Da die Verminderung und Einschrenkung der obersten Gewalt auf unzählige Arten geschehen kann, und willkührlich ist; wenigstens nicht durch Grundsätze des A. Rechtes, sondern der Moral und Klugheitslehre, bestimmt werden kann: so haben wir hier vielmehr die volle und uneingeschrenkte oberste Gewalt zu betrachten, und, durch Entwickelung der darinne liegenden Rechte, die Begriffe davon deutlicher zu machen.

Wir unterscheiden also erstlich diejenigen Rechte eines Regenten, die in dem Begriffe der völligen uneingeschrenkten obersten Gewalt eines bürgerlichen Regenten liegen, von gewissen Rechten, die nicht als Bestandtheile dieser obersten Gewalt, sondern als ausserwe-

sentliche Vorzüge damit verknüpfet sind. Letztere versteht man unter dem Namen der Regalien; welche, eben deswegen, weil sie nicht wesentlich sind, im allgemeinen Rechte nicht genau angegeben werden können.

Diejenigen Rechte aber, die in dem Begriffe, als wesentliche Bestandtheile der vollen uneingeschrenkten bürgerlichen Oberherrschaft, liegen, heißen Majestätsrechte; denn die oberste Gewalt über ein ganzes Volk, oder vielmehr ihr Ansehen und ihre Würde, heißet Majestät. Demjenigen also, der diese Gewalt in Händen hat, kömmt Majestät zu; personelle Majestät, wegen der reellen Majestät.

Wenn der Regent eine vom Volke unterschiedene Person ist und ohne Einwilligung des Volkes nicht regieren konnte (§. 59.): so folget aus den Begriffen, daß er die Majestät vom Volke habe, wie er die oberste Gewalt von ihm hat *).

Eine gedoppelte oberste Gewalt kann man in einem Staate wohl unterscheiden, nemlich die Gewalt des Regenten, und die Grundgewalt des Volkes die da unthätig seyn muß, so lange die thätige Gewalt des Regenten vorhanden ist **). Aber eine gedoppelte Majestät folget daraus nicht. Denn an dem Rechte die Kraft eines ganzen Volkes zu gebrauchen haftet die Majestät.

Aber wie, wenn die Majestätsrechte vertheilt sind? Dann kömmt es darauf an, wie man es ausmachet. Wahrscheinlicher Weise erkennet man da die Majestät, wo sich am meisten davon beysammen findet ***).

Wenn wir zum Zweck einer Regierung innerliche Wohlfarth der Bürger und Sicherheit vor auswärtiger Gewalt annehmen dürfen: so sind alle Rechte, die aus dieser Absicht entspringen, **Majestätsrechte**; und beziehen sich also theils auf **innerliche**, theils auf **auswärtige Staatsangelegenheiten.**

*) S. *Lyncker* ad *Huber.* de I. C. pag. 82. seqq. *Achenwall* ad §. 98.

**) S. Justi Natur und Weesen der Staaten, S. 73.

***) Der Gebrauch der Namen ist ursprünglich willkürlich. Daß die Majestät den Gemahlinnen der Regenten zukömmt, folgt auch nicht aus dem Begriffe.

§. 66.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Zur vollständigen höchsten Gewalt gehöret vor allen Dingen das Recht, den Unterthanen Gesetze zu geben. Die Gesetzgebende Gewalt kömmt auch dem Souverän allein und ausschliessungsweise zu Denn Niemand als

er hat das Recht, Gehorsam von dem ganzen Volke zu fordern (§. 57.) *).

Es lassen sich verschiedene Rechte unterscheiden, die zusammen die gesetzgebende Gewalt ausmachen. Das Recht, **eigentliche Gesetze** zu geben, Verordnungen, deren Verbindlichkeit fortwähret, und auf alle ähnliche Fälle sich erstrecket, gehöret vorzüglich dahin. Aber auch das Recht, **besondere Verordnungen** für einzelne Fälle zu machen. Ihm kömmt auch das Recht zu, die Gesetze zu **erklären**, von den möglichen Erklärungen eines Gesetzes die rechtskräftige zu bestimmen. Er kann die Gesetze **einschrenken**, oder auch **allgemeiner** machen; für beständig, oder auf gewisse Fälle, Personen von der Verbindlichkeit eines Gesetzes frey sprechen, **Immunitäten** und **Dispensationen** verstatten. Er kann die Gesetze wieder völlig für ungültig erklären, aufheben, abschaffen. Und so ist der Regent über seine Gesetze.

Die nothwendigen **Einschrenkungen** der gesetzgebenden Gewalt sind:

1) Daß Gesetze nichts **physisch** oder **moralisch** unmögliches enthalten. Und also müssen sie den allgemein verbindlichen **Naturgesetzen** nicht zuwider seyn **).

2) Ferner müssen sie denen bekannt gemacht, und verständlich seyn, die sie zu beobachten verbunden seyn sollen ***).

3) Wenn der Regent seine Gewalt unter gewissen Bedingungen hat: so erstreckt sich seine gesetzgebende Gewalt nicht so weit, daß er diese Bedingungen aufheben könnte. Also nicht über die Fundamentalgesetze, die *Pacta Conventa*, auf die sich die Unterwerfung des Volkes als auf Bedingungen bezieht *).

4) In so fern der Regent verbunden ist, das Beste des Staates möglichst zu befördern; in so fern hat er auch bey den Gesetzen, deren Einschrenkung, Ausdehnung, Abschaffung, bey den Immunitäten, Dispensationen u. s. w. darauf zu sehen; und in so fern ist hier, wie in andern Stücken, Klugheit ihm Pflicht **).

5) Sowohl die wahre Staatsklugheit als die Grundgesetze der gesellschaftlichen Verbindung und die ersten Begriffe vom Rechte erfordern, daß bey jedweder neuen Verordnung oder Abschaffung der Gesetze, die wohlhergebrachten Rechte jedweder Stände und Mitglieder des Staates unverletzet bleiben, wenigstens die billige Schadloshaltung ihnen nicht versagt werde ***).

*) Einen besondern Gedanken hat hiebey ROUSSEAU C. S. liv. II. chap. VII.

**) S. MONTESQUIEU Esprit des loix liv. XXVI. ch. III. seqq. Irrig, wenigstens allzuunbestimmt, ist die Lehre des Hobbes de Cive cap. XIV. §. 10. Doch setze man hinzu VI. §. 13.

***) S. MARTINI Positiones §. 78. seqq.

*) S. hiebey HUBER de I. C. lib. I. c. XVII.

**) S. C. A. de MARTINI Positiones de Iure civit. §. 88-97. Wie vielerley Arten der Gesetze in einem Staate nöthig seyn und also mit Recht gegeben werden, scheinet füglicher in der Staatsklugheit als hier untersucht zu werden. S. unterdessen eine weitere Entwickelung dieses Majestätsrechtes der gesetzgebenden Gewalt. l. c. §. 101. seqq. desgl. in Scheidemantels Staatsrechte Th. I. K. V. Justi l. c. §. 192. f. 271. f.

***) In wie fern der Regent die Privilegien nehmen könne, lässet sich hieraus beurtheilen. S. HUBER lib. I. c. XVII. §. 16. seqq. cap. XLIV. §. 9. MARTINI §. 93. seqq. Justi Staatswirthschaft, Th. I. §. 194.

§. 67.

Von der vollziehenden Gewalt.

Die Beobachtung der Gesetze ist so offenbar der Zweck der obersten Gewalt, daß man nicht zweifeln kann, daß nicht der Regent die Gewalt habe, alles dasjenige zu thun, was nöthig ist, um die zweckmäßige Erfüllung der Gesetze zu bewirken. Und darinne besteht die vollziehende Gewalt (Potestas executoria).

Die Menschen zur Beobachtung der Gesetze zu bringen giebt es mehrere Mittel (Allg. pr. Ph. §. 51. f.) wovon einige mehr andere weniger Uebel in sich selbst enthalten. Die Regel,

Niemanden ohne Noth ein Uebel anthun, wowider der Begriff eines Regenten wohl schwerlich eine Ausnahme machet, gebietet ihm also die gelindesten Mittel Gehorsam für seine Gesetze zu bewirken, wofern sie hinlänglich dazu sind, zu gebrauchen. Und dieß ist insbesondere auch das Grundgesetz für das hiebey entstehende Recht des Regenten zu strafen. Aus demselben entwickeln sich bey einigem Nachdenken leicht weiter folgende Grundsätze.

1) Der Regent muß keine unnöthigen Strafgesetze machen.

2) Insbesondere nicht dem Aberglauben und der Unwissenheit verstatten, zum Verbrechen zu machen, was unschädlich, oder wohl eher nützlich ist; noch der Tyranney, dasjenige zu verbieten, was unwillkürlich oder unvermeidlich ist; vielmehr wenn Gesetze dieser Art vorhanden sind, solche abzuschaffen bedacht seyn.

3) Was auch wirklich strafwürdig ist, muß doch nicht zu einem grössern Verbrechen gemacht werden, als es wirklich ist. So muß insbesondere der Begriff von einem Staatsverbrechen, von Hochverrath und Beleidigung der Majestät nicht zu weit ausgedehnt werden *).

4) Bey keiner Strafe unnöthige Härte, oder Grausamkeit.

5) Allzuharte Strafgesetze, die um ihrer Härte willen oft nicht angewandt werden, scheinen zweckwidriger zu seyn, als gelinde und stets angewandte. Denn jede Strafe wirkt bey einer weisen Einrichtung etwas. Aber nichts ist schädlicher, als Hoffnung der Ungestraftheit.

6) Die Strafgesetze müssen keine Vortheile für die Bosheit enthalten, und so viel möglich die Unschuld nicht mit treffen.

7) Diejenigen Strafen sind bey gleichmässiger Wirksamkeit den übrigen vorzuziehen, die allen Absichten, insbesondere der Erhaltung der Kräfte des Staates und der Besserung der Uebertreter, am wenigsten Abbruch thun.

8) Dieser Grundsatz wird zwar so wenig, als irgend ein anderer, das Recht der Todesstrafen völlig aufzuheben hinlänglich seyn; aber sehr nöthig ist er zur richtigen Bestimmung und Anwendung dieses Rechtes **).

9) Da der Regent nicht über die Fundamental-Gesetze Gewalt hat: so kann durch diese allerdings sein Recht zu strafen weiter eingeschrenkt seyn, als es nach blossem Naturrechte seyn würde.

10) Versündigungen wider göttliche Gebote und überhaupt Vergehungen wider solche Gesetze, die der Regent nicht besonders und ausdrücklich gegeben hat, sind nicht schlechterdings ausser dem Bezirke seiner Strafrechte; wenn nemlich diese Gesetze doch als bekannt

vorausgesetzt werden können, durch positive Gesetze nicht eingeschrenkt, und obrigkeitliche Strafen als ein geringeres Uebel zur Verhinderung des grössern dabey nöthig sind.

11) Es ist allerdings ein Vorzug der Gesetze, wenn die Strafen den Verbrechen anpassend, wegen einer natürlichen Verknüpfung vielmehr, als ganz willkürlich oder widersinnisch gewählt zu seyn scheinen.

12) Die Zwecke der Strafen bringen es so mit sich, daß sowohl in Rücksicht auf die innerliche Moralität, als auch die jedesmaligen Folgen der Handlungen, und daher ferner nach der Verschiedenheit der Gesetze und Vergehungen sowohl als der Personen, die Strafen bestimmt werden.

13) Und aus eben diesen Zwecken und allen diesen Grundsätzen lässet sich leicht die Folge beweisen, daß die **Verminderung** oder gänzliche **Erlassung** der gewöhnlichen Strafen unter gewissen Umständen gut seyn könne, und in so fern zu den gegründeten Rechten eines Regenten gehöre.

*) S. MONTESQUIEU liv. XII. ch. VII. seqq. Justi Staatswirthschaft, Th. I. §. 371. ff.

**) Siehe Zweifel wider dieses Recht in dem Tractat dei delitti e delle pene §. 28. Desgleichen in des Herrn von Sonnenfels Grundsätzen der Policey- Handlungs- und Finanz-Wissenschaft

Wissenschaft, Th. 1. §. 347-51. der dritten Aufl. S. dagegen ROUSSEAU Contr. social. liv. II. chap. V.

§. 68.

Von der oberrichterlichen Gewalt.

Die oberrichterliche Gewalt ist das Recht unabhängig von andern menschlichen Richterstühlen das Verhältniß der Handlungen zu den Gesetzen zu bestimmen; damit kein Unschuldiger gestrafet werde, kein Schuldiger der verdienten Strafe entgehe, und Streitigkeiten auf die zuträglichste Weise abgethan werden.

Daß diese Gewalt in dem Umfange der Majestätsrechte mit begriffen sey, ist leicht einzusehen; obgleich unausgemacht bleibt, ob die Ausübung derselben mit den übrigen Zweigen der höchsten Gewalt zu verbinden oder davon zu trennen besser sey.

Wie uneingeschrenkt auch ein Regent diese oberrichterliche Gewalt besitzet: so leidet doch der Begriff derselben nicht, daß er sie nach Machtsprüchen wider die Gesetze gebrauche. Und wenn es widersinnisch ist, Richter und Partey zugleich zu seyn: so erstreckt sich also auch des Regenten Richteramt nicht bis zu den Streitigkeiten über seine und der Nation Rechte; und in seinen Privatangelegenheiten sollte, bey

bey Ermangelung deutlicher Gesetze, einem unparteyischen Schiedsrichter der Ausspruch überlassen werden.

Die vornehmsten Grundgesetze aber, wodurch der rechte Gebrauch der oberrichterlichen Gewalt sonst zu bestimmen, werden folgende seyn.

1) Niemanden müssen die Mittel seiner Vertheidigung benommen, sondern vielmehr erleichtert werden.

2) Je grösser die Beschuldigung ist, desto genauer muß untersuchet werden.

3) Die Mittel der Untersuchung müssen die Unschuld nicht zu sehr in Gefahr setzen; auch nicht eine der Verschuldigung nicht proportionirte Strafe enthalten. Eine gänzliche Verwerfung der peinlichen Frage oder Tortur scheinet hieraus doch noch nicht zu folgen*); aber nöthige Aufsicht über die Beschaffenheit und Verwaltung der Gefängnisse ist eine wichtige Folge dieses Grundsatzes.

4) Daß der Regent in gewissen Fällen, auch bey gegründeten Beschuldigungen, die Untersuchung einstellen, oder bey ausserordentlichen Umständen dieselbe abkürzen könne; ist aus den Gründen seines Rechtes zu begnadigen, und aus andern allgemeinern Grundsätzen des Staatsrechtes zu erweisen.

Die diesem Rechte des Regenten entsprechenden Pflichten und Rechte der Unterthanen;

nen; die Pflicht vor seiner rechtmäßigen Obrigkeit als Beklagter oder als Zeuge, wenn man gerufen wird, zu erscheinen, das Recht, zu verlangen, daß man nach den einem zukommenden Rechten und Prärogativen gerichtet werde, die Pflicht nicht selbst richten zu wollen, wo der Obrigkeit dieses Recht zukömmt, und das Recht der Selbstvertheidigung, wo man seine Zuflucht zu der Obrigkeit nicht nehmen kann **); nebst den Fragen, ob ein Unterthan äußerlich verpflichtet sey, sich selbst anzugeben, wenn er etwas verbrochen hat, oder wenigstens wenn er befragt wird, allemal die Wahrheit zu sagen? ob zur Verdammung das eigene Bekenntniß nöthig, oder an sich allein hinlänglich sey; — dieses alles wird sich aus den beygebrachten Grundsätzen ausmachen lassen ***).

*) S. Dei delitti e delle pene §. 16. MONTESQUIEU liv. VI. ch. 17. Sonnenfels §. 81 - 84.

**) S. GROTIUS lib. I. c. III. §. 2.

***) Ueber das allgemeine peinliche Recht, den Innhalt der beyden vorhergehenden Paragraphen, kenne ich aus eigenem Gebrauche, außer den angeführten Schriften, noch Regner Engelhards Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes, Frf. u. Leipz. 1756. 8. und die *Principles of penal lavv.* 2de edit. 1771. 8. Der V. des letztern Buches verräth, bey vielen guten Grundsätzen, die man doch meist bey

bey MONTESQUIEU auch findet, Tadelsucht gegen die positiven Gesetze, die ihn bald auf dieser, bald auf jener Seite, zu weit führt.

§. 69.

Recht der Oberaufsicht.

In der vollziehenden Gewalt ist ferner gegründet das Recht der Oberaufsicht (Ius summae inspectionis). Vermöge dieses Rechtes kömmt es dem Regenten zu, ein wachsames Auge zu haben auf alles, was im Staate vorgeht; den Charakter und die Aufführung eines jeden Unterthan zu untersuchen, und deswegen ihn zur Verantwortung zu ziehen. Und der Unterthan ist verbunden, Rechenschaft zu geben.

Eben dieses gilt in Ansehung der Gesellschaften, so im Staate entstehen. Der Regent untersucht ihre Absichten, hebt sie auf, schrenket sie ein, duldet sie, bestätiget sie, je nachdem er sie für den Staat vortheilhaft findet oder nicht.

Die Absicht setzt dem Rechte seine Grenzen. Unnöthige Einschrenkung der Freyheit ist allemal, wenigstens innerlich ungerecht.

§. 70.

Rechte des Regenten in Religions- und Kirchensachen.

Unter den Gesellschaften im Staate sind sonder Zweifel diejenigen die wichtigsten, die den Gottesdienst zur Absicht haben. Von der Religion hängen die Denkungsart eines Volkes, seine Sitten, seine Treue gegen den Regenten, und der Eifer in Beobachtung der Gesetze hauptsächlich ab. Um so vielmehr hat der Regent darauf zu sehen, daß nicht das wahre Beste des Staates durch die Religion etwas leide.

Der Regent hat also das Recht darauf zu sehen, daß nicht, unter dem Vorwande der Religion, Verbindungen entstehen, oder Grundsätze ausgebreitet werden, die dem Staate nachtheilig sind, und so solches geschehen sollte, diesem sich zu widersetzen. Es fliessen hieraus bestimmtere Rechte, die leicht einzusehen sind.

Die wahre Religion kann dem wahren Interesse der bürgerlichen Gesellschaft nicht zuwider seyn. Es ist vielmehr ein Zeichen einer wenigstens in einigen Stücken zu verbessernden Religion, wenn sie also beschaffen seyn sollte. Diejenige Einschrenkung der Unterthanen in Ansehung der Religion, die dem wahren Besten des Staates gemäß ist, kann also gewiß nicht ungerecht seyn.

Aber

Aber aus welchen Gründen das Recht des Regenten in Religionssachen entspringt: so kann es sich doch nicht weiter erstrecken, als es in Rücksicht auf die ersten Grundsätze des Rechtes die Natur der Sache zulässet. Die innerlichen Gesinnungen auszurotten, ist Gewalt wenigstens nicht das bequemste Mittel. Mit Gewalt die Unterthanen zu zwingen, eine Religion anzunehmen, kann daher nicht für Recht erkannt werden, wenn gleich vorausgesetzt wird, daß es die wahre Religion sey.

Alles was ein Regent thun kann, scheinet nur dieß zu seyn, daß er diejenigen nicht im Staate duldet, die ihre dem Staate nachtheilige Religion nicht verlassen wollen. Wenn sie aber nicht wirklich dem Staate nachtheilig ist: so thut er freylich Unrecht daran, wenn er sie unter diesem Vorwande verweiset; denn es ist unnöthiger Zwang.

Wenn nun aber eine Kirche im Staate rechtlich gegründet ist, es sey durch die Fundamentalverträge oder auf andere Weise: so sind ihr zugleich diejenigen Rechte mit gegründet, die von ihrem Wesen unzertrennlich sind. Hieher gehören diejenigen gottesdienstlichen Handlungen, ohne welche sie nicht mehr dieselbe Religion bleiben würde, welche im Staate rechtlich gegründet ist. Das Recht die Diener der Religion ganz unabhängig sich selbst zu wählen, wie auch das Recht nach Gutbe-

finden

finden jemanden von ihrer Gemeinschaft aus-zuschliessen, scheinet der Kirche aus dem allgemeinen Grunde, daß sie im Staate zu seyn berechtiget ist, noch nicht völlig ohne alle Einschrenkung bewiesen werden zu können. Aber der Grundsatz, daß keiner Gesellschaft ihre Freyheit ohne Noth eingeschrenket werden muß, kann ihr zu Statten kommen. Noch besser ist es, wenn diese Rechte besonders durch Verträge gegründet sind.

Immer bleibt dem Regenten das Recht der Oberaufsicht. Und wenn das Beste des Staates zum letzten Zwecke angenommen wird: so kann nicht geleugnet werden, daß nicht auch in Ansehung einer im Staate rechtlich gegründeten Kirche der Regent, vermöge der obersten Gewalt, immer diejenigen Einschrenkungen und Abänderungen machen könne, die dem Besten des Staates gemäß sind. Denn wenn angenommen wird, daß jedweder Unterthan und jedwede Gesellschaft im Staate dazu, als zum Grundgesetze, sich verpflichtet habe, daß alle sich nach den Erfordernissen des allgemeinen Besten bequemen wollen, so ist bey jedwedem Rechte, das ihnen der Staat oder der Regent auch vermittelst eines besondern Vertrages zugestanden hat, dieß als eine stillschweigende Bedingung dabey anzunehmen, daß es sich nie weiter erstrecken dürfe, als das wahre Beste des Staates gestattet (§. 65.). Nicht der Grundsatz,

sondern die Anwendung desselben, wird im vorkommenden Falle Streitigkeiten verursachen können *).

Gleichwie eine Kirche in einem Staate Rechte haben kann, vermöge besonderer Verträge, die sie nicht nothwendig haben mußte: also kann auch ein Regent in Ansehung einer Kirche Rechte haben, durch Verträge, die er ausserdem nicht haben würde **).

*) Man sieht aus dem Satze, und aus seinem Beweise, daß die Rede von einer Kirche, oder religieusen Gemeinde ist, die nur einen Theil des Staates ausmachet. Wie aber, wenn die ganze Nation, oder der gröste Theil davon, nur eine Kirche ausmachte, und vermöge der Fundamentalgesetze und Bedingungen des Unterwerfungsvertrages Rechte hätte, die sich auf die Religion und kirchliche Gemeinheit beziehen? Es ist leicht einzusehen, daß der gebrauchte Grund alsdenn nicht mehr anwendbar ist.

**) G. G. KEUFFELII Elementa iurisprud. ecclesiast. vniuersalis, sind zwar nicht, wie man dem Titel nach, erwarten könnte, auf blosse philosophische Grundsätze eingeschrenket, aber doch in manchen Stücken auch hier gut zu gebrauchen. Es verdient auch LOCKE in den Lettres sur la tolerance und ROUSSEAU Contr. soc. liv. IV. ch. VIII. hiebey nachgesehen zu werden.

§. 71.

§. 71.
Von der auswärtigen Staatsverwaltung.

Wenn der Regent derjenige ist, dem die völlige oberste Gewalt überlassen worden ist, zu verordnen, was das Beste des Staates erfordert: so entdecken sich für ihn auch leicht Rechte, in Ansehung der Verhältnisse des Staates auf Auswärtige; das Recht in Unterhandlungen mit ihnen sich einzulassen, Gesandten anzunehmen und zu schicken, Krieg und Frieden zu beschliessen.

Was er beschliesset, ist verbindlich für den Staat, in so fern er die Grenzen seiner Gewalt dabey nicht überschreitet. Wir können dieß im Allgemeinen nicht genauer bestimmen, weil wir die Grenzen der obersten Gewalt nicht bestimmen können. So viel lässet sich unterdessen aus den Grundsätzen des Allg. Staatsrechtes leicht darthun, daß deswegen, weil es dem Staate einigermassen nachtheilig ist, was der Regent beschlossen hat, es noch nicht schlechterdings unrecht, und für die Unterthanen unverbindlich sey.

§. 72.
Von dem Rechte, Aemter und bürgerliche Würden zu ertheilen.

Der Regent kann nicht im ganzen Staate überall selbst zugegen seyn, noch alles allein ver-

 richten.

richten. Er muß also Diener seiner Gewalt haben, Staatsbedienten, Kriegs- und Civilbedienten, Richter, Obrigkeiten, oder wie sie Namen haben mögen.

In Ansehung der Angelegenheiten, über welche sich seine Gewalt erstrecket, kömmt auch ihm allein zu, die Aemter auszutheilen. Und er hat das Recht, diejenigen, die ihm zu einem Amte besonders geschickt scheinen, dazu auszuwählen. Wenn das gemeine Beste der Hauptzweck der Regierung ist: so muß auch hierbey auf das gerechte Verhältniß zwischen dem Allgemeinen und Privatinteresse gesehen werden. Ohne Noth jemand zu einer Bedienung zwingen, wäre auch ungerechter Zwang.

Diejenigen, die in dergleichen Aemtern und Bedienungen stehen, sind dem Regenten auf eine gedoppelte Weise verbunden, einmal als Bürger des Staates, sodann als Diener. In Ansehung des letztern Verhältnisses kömmt das meiste auf die Art und Weise an, wie ihnen das Amt vom Regenten übertragen worden ist.

In so weit einer sein Amt ausübt: thut er des Regenten Willen. Also sind die Unterthanen verbunden, zu thun und zu lassen, was er vermöge seines Amtes von ihnen fordern kann. Was er zufolge seines Amtes thut, kann ihm daher auch nicht zur Schuld angerechnet werden; weder von dem Regenten selbst, noch von den einzelnen Unterthanen, noch auch

von dem ganzen Volke; aus dem Grunde weil er nur that, was des Regenten Wille war, und er des Regenten Willen zu thun verbunden war.

Hingegen wenn ein Diener einen Willen des Regenten erfüllet, welchem zu gehorchen er nicht verbunden war; oder wenn er bey Verwaltung seines Amtes that, wozu das Amt ihn nicht verpflichtete; oder wenn er seines Amtes weiter sich anmasset, als der Grund, die Gewalt des Regenten, der ihn gesetzet hat, sich erstrecket: so kann, was er thut, ihm zugerechnet werden.

Da dem Regenten daran gelegen ist, daß seine Diener im Ansehen bey dem Volke stehen; und da das Aeusserliche einen grossen Eindruck auf die Gemüther der Menschen machet: so kann er seinen Dienern auch gewisse äusserliche Vorzüge vor andern Bürgern, eine vorzügliche **bürgerliche Würde** mittheilen, und die Grade dieser Würde, den Rang, bestimmen. Es kann dem Staate vortheilhaft seyn, auch andern, so nicht in Bedienungen stehen, Zeichen **bürgerlicher Würden, Rang, Titel, Wappen**, und dergleichen mitzutheilen. Der Regent kann sonst noch, vermöge seiner uneingeschrenkten Gewalt, das Recht dazu haben. Niemand als der Souverain kann dieses Recht haben; denn niemand als er kann den ganzen Staat zu etwas verbinden, Gehorsam von ihm for-

fordern. Der Souverain ist also die Quelle bürgerlicher Würden. Standeserhöhungen hängen von seiner Majestät ab.

In so fern die Austheilung gewisser Würden wider die Rechte gewisser Personen oder Gesellschaften wäre: erstreckte sich die Gewalt des Regenten nicht bis dahin; wenn nemlich die bemerkten Rechte solche sind, an die auch er gebunden ist.

§. 73.

Von dem Rechte der Waffen.

Es ist kein Zweifel, daß nicht das Beste des Staats, sowohl wegen dessen, was von aussen, als wegen dessen, was von innen, zu fürchten ist, eine stets bereite Macht erfordern könne, der Ungerechtigkeit sich zu widersetzen. Daher das Recht der Waffen, oder das Recht eine solche bereite Macht zu erhalten, nebst allen Veranstaltungen, die zu ihrer zweckmäßigen Wirksamkeit nöthig sind, also das Recht Soldaten zu werben, und zu üben, Vestungen zu errichten und dergleichen.

Wenn das Beste des Staates der Zweck und folglich der Grund des Rechtes ist: so lassen sich freylich mancherley Einschrenkungen dabey gedenken. Aber es ist diese Bemerkung schon oft genug gemacht worden.

Aus-

Ausschliessungsweise kommen dem Souverain diese Rechte zu, in wie fern erstlich niemand, denn er, das Recht hat, für die Absichten des Staates oder der obersten Gewalt dergleichen vorzunehmen; sodann in wie fern gewisse für jedweden Unterthan verbindliche Forderungen damit verknüpfet seyn sollen; endlich, vermöge der allgemeinen Regel, in wie fern aus ähnlichen Unternehmungen anderer, etwas den Rechten des Staates oder der obersten Gewalt nachtheiliges entspringen würde.

§. 74.

Von dem Rechte des Regenten über die Güter des Staates.

Wenn wir uns nicht einen Staat gedenken, in welchem der Souverain nach besondern Rechten völlig Despot ist, und die Unterthanen in Ansehung seiner kein Eigenthum haben; wenn wir vielmehr einen Staat annehmen, in welchem die Sicherheit des Eigenthums als ein Hauptzweck der bürgerlichen Vereinigung und Unterwerfung mit Grunde anzusehen ist: so können doch einige Rechte über die Güter der Unterthanen für den Souverain leicht bewiesen werden *).

Die Führung der obersten Gewalt erfordert ein beträchtliches Einkommen. Wenn daher

nicht ein hinlänglicher Theil des Landes gleich anfangs dazu abgesondert worden ist: so müssen sich die Unterthanen gefallen lassen, von ihren Einkünften einen Theil dazu abzugeben, als Zölle, Steuern, oder wie die Abgaben heissen. Dieß ist die natürliche Bedingung, unter welcher der Staat einen jeden Schutz für seine Güter oder Person und andere Vortheile geniessen lässet.

*) Hobbes baut auf falsche Hypothesen, und folgert dazu nicht richtig, wenn er in Ansehung aller Staaten den Satz beweisen will, daß kein Unterthan ein Eigenthum gegen den Souverain habe, de Cive cap. VI. §. XV. cap. XII. §. 7. Schön sticht damit ab eine Stelle, die aus der Hist. de l'acad. Royale de Berlin 1748. p. 392. Hollmann anführet, Iurisprud. nat. p. 297.

§. 75.

Von dem äussersten Rechte des Regenten.

Man redet noch von einem Rechte des Regenten, welches sich auf einen ausserordentlichen Zustand des Staates bezieht, und das äusserste oder höchste Recht (Ius eminens) genennt wird; kraft dessen ein Regent etwas von den Kräften des Staatskörpers aufopfert, um das übrige zu erhalten. Und zwar versteht man hier nicht den Fall, wo ein krankes, be-

schwer-

schwerliches Glied des Staates abgesondert wird; sondern vielmehr, wo man einen oder etliche Unschuldige etwas leiden lässet, weil man dem Staate ein grösseres Uebel zuziehen würde, wenn man anders verfahren wollte.

Wird dieses Recht in Ansehung der Person der Unterthanen ausgeübt: so heißt es die **äusserste Gewalt** (Potestas eminens); in Ansehung der Güter aber das **Obereigenthum** (Dominium eminens).

Der Mißbrauch, zu dem dieses Recht Gelegenheit zu geben scheinet, hat verschiedene zum Widerspruche dagegen erreget *). Unterdessen wenn man darunter weiter nichts versteht, als das Recht im Nothfalle einige unschuldige Unterthanen Schaden leiden zu lassen, den man, so bald es seyn kann, ihnen wieder ersetzet: so ist solches unleugbar ein bey jedwedem Staate wesentliches Stück der obersten Gewalt.

Aber als ein Recht, Unschuldige dem Staate gänzlich aufzuopfern, getraue ich mir es aus dem Vereinigungs- oder Unterwerfungs-Tractate nicht wohl herzuleiten **).

*) S. ACHENWALL ad §. 145. sequ. IUSTI von der Natur ꝛc. §. 49. Staatswirthsch. Th. I. §. 369. f. MONTESQUIEU liv. XXVI. ch. 15.

**) Das Recht etwas von den Grundgütern des Staates, von dem Lande oder den

Rechten der Nation zu veräussern, kann allerdings einem Regenten mit verstattet seyn, also daß ihm dabey nicht erst die Einwilligung des Volkes nöthig ist. Aber solches, wo es nicht besonders verstattet worden ist, zu vermuthen, scheinet der natürlichen Absicht der Staatsvereinigung und den natürlichen Bedingungen der Unterwerfung nicht gemäß zu seyn. S. GROTIUS lib. II. c. I. desgl. C. A. de MARTINI Positiones §. 346. seqq.

§. 76.

Wann die Rechte des Regenten und die Pflichten der Unterthanen wegfallen, und was daraus für Rechte entstehen?

Da es so schwer ist, die Grenzen der obersten Gewalt nach dem äusserlichen Rechte zu bestimmen, da nach demselben die Rechte des Souverains sich so weit erstrecken können: so lässet sich auch nicht vieles von den Rechten der Unterthanen gegen den Regenten im Allgemeinen ausmachen.

Vor allem aber sind verschiedene Rechte hier nicht mit einander zu vermengen. Nemlich erstlich die Rechte, die einzelne Unterthanen gegen den Regenten haben können, und diejenigen, die eine ganze Nation, oder ein vorzüglicher Theil davon, gegen denselben hat. Ferner die Rechte, die der Unterthan gegen den Regenten hat, in Ansehung derjenigen Handlungen,

lungen, auf welche sich seine oberste Gewalt bezieht, nnd diejenigen, die er hat in Ansehung der Privatangelegenheiten des Regenten, derjenigen Verhältnisse und Handlungen, in welchen der Regent nicht als Regent erscheint, sondern bloß als Mensch. Endlich muß man dasjenige, was der Unterthan in Erwägung der Rechte des Regenten thun dürfte, und das was er in Erwägung der Verbindung thun kann, in welcher er mit seinen Mitbürgern steht, von einander unterscheiden.

Obgleich, zumal wenn der Regent physisch nur eine Person ist, die politischen und Privatverhältnisse desselben so genau zusammengrenzen, daß die Unterscheidung in der Anwendung vielen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn kann: so ist doch unleugbar, daß in denjenigen Angelegenheiten, auf welche sich der Grund seiner obersten Gewalt nicht erstrecket, er auch nicht die Rechte derselben gebrauchen könne. Der Unterthan hat also in Ansehung solcher Angelegenheiten auch diejenigen Pflichten nicht, die er Kraft der Unterwerfung unter die oberste Gewalt in andern Fällen auf sich hat. Je weniger Pflichten er aber auf sich hat, desto mehr Rechte hat er.

Daß in Ansehung seiner Privatangelegenheiten mit den Unterthanen der Regent an diejenigen Gesetze gebunden sey, die er seinen Unterthanen auf dergleichen Fälle gegeben hat, kann nicht

nicht behauptet werden. Aber wenn er an keine andern gebunden ist: so ist er doch an die allgemeinen Gesetze der Natur gebunden, an die Gesetze, Niemanden das Seinige zu nehmen, Seine Verträge zu halten, und dergleichen.

Wenn er nun wider diese Gesetze handelt: ist der Unterthan verbunden es zu leiden? Er ist es nicht in Beziehung auf den Regenten, weil dieser sonst ein Recht haben müßte es zu thun. Aber was er zu leiden nicht verbunden ist in Beziehung auf den Regenten, dazu kann er verbunden seyn, in Beziehung auf seine Mitbürger. Wenigstens ist er verbunden, diejenigen Mittel zur Betreibung seines Rechtes zu gebrauchen, die der gemeinen Wohlfahrt am wenigsten nachtheilig sind, ob sie gleich nicht die bequemsten und kräftigsten für sein Privatinteresse sind.

Die Verbindlichkeit seine ganze zeitliche Glückseligkeit dem Wohl der Mitbürger aufzuopfern scheint, als eine äusserliche Pflicht, und aus den allgemeinen Begriffen, nicht bewiesen werden zu können.

Daß bey dem Gebrauche seiner Gewalt und in den Regierungsangelegenheiten ein Regent seine Unterthanen beleidigen könne, ist offenbar, wenn man nicht behaupten kann, daß die Gewalt desselben ganz und gar keine Grenzen habe, nach dem äusserlichen Rechte. Und wie

könnte

könnte man dieses behaupten, da doch, wenn auch der Unterthan sich ohne alle besondere rechtskräftige Bedingungen unterworfen hätte, etwas übrig seyn wird, das er Sein nennen kann; und da eine jede Oberherrschaft vermöge der allgemeinen Gründe des Rechtes auf einige Weise eingeschrenket ist (§. 41. b.)?

Aber wenn gleich ausgemacht ist, daß der Regent bey dem Gebrauche seiner höchsten Gewalt grundwidrig, und also widerrechtlich verfahren, und also auch auf diese Art den Unterthan beleidigen kann: so kömmt es doch nun erst darauf an, ob der Unterthan auch dieses wissen kann, zu wissen das Recht hat? Ihm kömmt es nicht zu, zu bestimmen, was das Beste des Staates erheischet. Was wäre seine Unterwerfung, wenn er entscheiden dürfte, ob der Regent die Rechte seiner obersten Gewalt recht gebrauchet oder mißbrauchet? — Aber er soll es wissen können, weil es etwa so offenbar ist, daß man Vernunft verleugnen müßte, um es nicht zu erkennen. Er soll überzeugt seyn, daß ihm unrecht geschieht. So hat er doch wohl, vermöge der Unterwerfung, den gewaltsamen Mitteln entsaget, und sein Recht der Vertheidigung auf diejenigen Mittel eingeschrenket, die mit dem gemeinen Besten bestehen können, auf bescheidene Beschwerden, Bitten und Vorstellungen? Dieses ist dem vermuthlichen Zwecke der Staaten so gemäß, daß ein anderes

im

im Allgemeinen nicht kann angenommen werden.

Weiter als die Rechte einzelner Unterthanen, erstrecken sich die Rechte eines ganzen Volkes, oder eines vorzüglichen Theiles desselben. Denn eine ganze Nation, oder ein beträchtlicher Theil derselben, wird nicht so weit, wie einzelne Unterthanen, eingeschrenket durch die pflichtmäßige Rücksicht auf das Wohl anderer.

Wenn eine Nation sich unter gewissen Bedingungen einem Souverän unterworfen hat: so höret ihre Verbindlichkeit zum Gehorsam gegen denselben auf, wenn er wider diese Bedingungen läuft.

Aber gesetzt auch, daß ein Volk einer obersten Gewalt sich ohne besondere rechtskräftige Bedingungen unterworfen hätte: sollte dasselbe nicht die Erhaltung alles dessen, was es mit Recht Sein nennen kann, allen andern Betrachtungen vorziehen, und, was dieselbe erfordert, thun dürfen? Kann der Zweck der Rechte ein anderer seyn, als das Wohl der Meisten?

Man kann diese Frage im Allgemeinen bejahen, ohne für die Anwendung auf bestimmte Fälle viel damit ausgemacht zu haben.

Aber bey allen Rechten, die man einer Nation gegen ihren Souverän einräumen kann, bleibt doch so viel gewiß, daß dieselbe die gelindesten

desten Mittel, Recht sich zu verschaffen, versuchen müsse, bevor sie zu härteren schreitet.

Strafen, in der eigentlichsten Bedeutung des Wortes, kann eine Nation ihren Souverän auf keinen Fall, denn er hat sich ihr nie unterworfen (§. 41. c). Und wenn dieses genug ist den Monarchomachismus zu widerlegen: so ist er leicht widerlegt *).

*) So ziemlich die Mittelstrasse geht bey dieser Untersuchung ULR. HUBER. lib. I. cap. XLI - XLV. S. auch Justi Staatswirtsch. Th. I. S. 352. f. ACHENWALL ad §. 206. DARJES I. N. ad §. 766. HOBBES de ciue cap. XII. HUME'S Essay of passive obedience.

Dritter Theil
des
Rechtes der Natur.
Völkerrecht.

§. 77.

Begriff des Völkerrechtes.

Der Name des Völkerrechtes ist vieldeutig. Es giebt verschiedene Arten des Völkerrechtes, die nicht mit einander verwechselt werden dürfen. Wenn das Völkerrecht ein Theil des allgemeinen Naturrechtes seyn soll: so muß darunter die Wissenschaft von den Rechten und Pflichten der Nationen und Staaten gegen einander, in wie fern sie sich aus den Begriffen, vermöge der allgemeinen Grundsätze des Natürlichen, und zwar hier des Aeusserlichen Zwangsrechtes, herleiten lassen; oder kurz das nothwendige und allgemeine Völkerrecht, nicht das willkürliche oder particuläre

culäre verstanden werden, welches sich auf Verträge oder Gewohnheiten gründet *).

Das willkürliche Völkerrecht kann Rechte und Pflichten enthalten, die sich beym nothwendigen Völkerrechte nicht finden. Aber eben deswegen, weil sie willkürlich sind, muß derjenige, der davon gegen den andern Gebrauch machen will, ihm beweisen, daß er dieselben je rechtskräftig anerkannt habe.

Obgleich dem Namen nach das Völkerrecht eigentlich auf die Verhältnisse ganzer Nationen sich beziehet; so kann es doch auch in vielen Stücken auf andere Personen oder Gesellschaften angewandt werden, in so fern die Gründe, aus welchen etwas als Recht in Ansehung eines Volkes bewiesen worden ist, sich auf dieselben gleichermassen erstrecken.

*) Dieses Völkerrecht gedenken sich viele, wenn sie auch schlechthin vom Völkerrecht reden. S. z. B. Justi Natur und Wesen der Staaten, S. 351. ingl. 376. Eine weitere Eintheilung des willkürlichen Völkerrechtes, siehe bey Vattel, in der Vorbereitung, § 27.

§. 78.

Von den Gründen des nothwendigen Völkerrechtes.

Das allgemeine Völkerrecht, als ein äusserliches Zwangsrecht betrachtet, muß aus

Gründen hergeleitet werden, die eine vollkommene Verbindlichkeit beweisen, und die man in Ansehung aller Völker für ausgemacht annehmen kann.

Der Grundsatz, Einem jeden das Seinige zu lassen, welcher das Wesen der Gerechtigkeit ausdruckt, und eine solche anerkannte Wahrheit ist (§. 2.) lässet sich auch eben sowohl auf ganze Nationen als auf einzelne Menschen anwenden, vollkommene Rechte und Zwangspflichten daraus herzuleiten. Und da ganze Nationen, in Beziehung auf Rechte und Pflichten, als einzelne Personen betrachtet werden können: so ist das Völkerrecht gewissermassen nichts anders als das eigentliche Naturrecht, in Anwendung auf die Völker.

*) Die Grundsätze, die MONTESQUIEU liv. I. ch. III. und Justi § 223. angeben, sind Grundsätze der Rechtschaffenheit, Billigkeit, und der wahren Klugheit, aber nicht des äusserlichen Zwangsrechtes. Die daraus entspringenden Pflichten gehet besonders durch C. A. de MARTINI C. XVII.

§. 79.

Absolutes Völkerrecht.

Es erhellet also aus den im eigentlichen Naturrechte gebrauchten Gründen leicht

1) Daß

1) Daß, so lange keine Beleidigungen oder Verträge einen hypothetischen Zustand verursachet haben, nach dem äusserlichen Rechte alle Völker ursprünglich und ordentlicher Weise keine andere als negative Pflichten gegen einander haben.

2) Daß alsdenn auch jedwede Nation, in Ansehung einer jedweden andern Nation unabhängig, frey, und ihr gleich ist.

3) Daß eine jedwede Nation nicht nur sich so vollkommen machen, als sie will, sondern überhaupt thun darf, was sie will; nur daß sie die vollkommenen Rechte anderer nicht angreift, das heißt, ihnen das Ihrige nicht nimmt *).

*) Wegen des Hypothetischen in Europa, zur Erläuterung des Allgemeinen, kann man doch einigermassen gebrauchen die kurzen Grundsätze des **Europ. Völkerrechtes** von **J. J. Moser.**

§. 80.

Von den Eigenthumsrechten der Völker.

Das Eigenthum eines Volkes besteht in allem dem, was entweder dem ganzen Staate, oder einigen Mitbürgern gemeinschaftlich, oder einzelnen Gliedern als ein Privateigenthum,

gehöret, in so fern sie Bürger dieses Staates sind. Es gehören dahin nicht nur die eigentlich so genannten Güter, sondern auch die Rechte.

Insbesondere hat ein Volk ein Eigenthumsland (Territorium), einen Theil des Erdbodens, den es sein nennen kann; auf welchen sich die Territorialrechte beziehen. Kraft derselben

1) Ist es keinem Fremden erlaubt, ohne Bewilligung in das Land eines Volkes zu kommen. Dasselbe hat das Recht ihn abzuhalten, und überhaupt jedweden Gebrauch seines Landes einem jedweden, wenn es solches für gut befindet, zu verwehren.

2) Es kann also Bedingungen vorschreiben, unter welchen es dasjenige verstatten will, was es zu verwehren berechtiget wäre.

3) Gehören einem Volke die leeren Plätze innerhalb des Territoriums auch ohne besondere Besitznehmung zu; nicht sowohl deswegen, weil zu vermuthen, daß es selbige zum künftigen Gebrauche sich bestimmt habe, sondern hauptsächlich deswegen, weil sie innerhalb seines Eigenthums sind, und ein anderer also nicht ohne Erlaubniß desselben dazu kommen kann.

4) Ge-

4) Gehöret einem Volke alles, was in seinem Eigenthumslande durch Kunst oder für sich entsteht; auch alles, was der Zufall hinführt, wenn es niemand eigen ist, oder wenigstens so lange bis der Eigenthümer es zurück fordert. Das Strandrecht muß also auch darnach eingeschrenket werden.

Das ursprüngliche Mittel ein Eigenthum zu bekommen, ist unter den Völkern, wie unter einzelnen Personen, die **Besitznehmung**, als eine Vereinigung mit dem Seinigen in der Absicht ein Eigenthum sich daraus zu machen. Folglich jedwede Handlung, wodurch einer seinen Fleiß, oder sonst etwas von dem Seinigen mit der Sache vereiniget, so daß man die Sache nicht nehmen kann, ohne ihm zugleich das Seinige zu nehmen *). Nach und nach können auch andere Handlungen, die es ursprünglich nicht sind, Zeichen hievon werden. Aber von diesen weiß das Nothwendige Recht noch nichts.

Wenn ein Volk ein Land oder ein anderes Eigenthum nicht mehr besitzen will, wenn es solches verläßt: so kann es eines andern werden. Aber jedwede Unterlassung des Gebrauches ist auch hier noch kein sicherer Beweis von der Verlassung; und können also die **Verjährung** und **Usucapion** in dem nothwendigen äusserlichen Völkerrechte schwerlich bewiesen werden.

*) Ein Volk kann sich ein Eigenthum machen, wo ein einzelner Mensch es nicht kann, weil es mehr hat, was es Sein nennen kann, und folglich mehr mit dem Seinigen zu vereinigen im Stande ist. Aber die Zueignung des Weltmeeres lässet sich so wenig daraus herleiten, daß es vielmehr schwer scheinet, auch nur das Eigenthum eines angrenzenden Theiles vom Meere, aus den eigentlichen nothwendigen Gründen der Eigenthumsrechte einem Volke zu beweisen. S. *De Imperio maris Variorum Dissertationes* c. praef. Ioach. HAGEMEIERI. Frf. 1663. 12.

§. 81.

Vom Nothfalle unter Völkern.

Gleichwie der Nothfall die Verbindlichkeit gewisser Gesetze, die Kraft gewisser Rechte und Pflichten, in Ansehung einzelner Menschen einschrenket (§. 6. a), also kann er es in Ansehung ganzer Nationen auch thun. Denn es ist gleicher Grund vorhanden.

Aber wenn kann man sagen, daß ein Volk in diesem ausserordentlichen Zustande sich befinde, wo die gerechte Absicht der Selbsterhaltung die Abweichung von der Regel dem andern das Seinige nicht zu nehmen rechtfertiget? Ist der Fall schon vorhanden, wenn die Staatsverfassung nur zu Grunde gehen würde, die

die Familien und einzelnen Menschen aber am Leben wohl auf andere Weise erhalten werden könnten: oder muß für das Leben der einzelnen Personen Gefahr vorhanden seyn? Es scheint, daß letzteres seyn müsse; und also wenigstens mittelbarer Weise, wenn die Erhaltung der Staatsverfassung einem Volke das Recht des Nothfalles geben soll.

Dabey sind die Einschrenkungen, daß das, was man dem andern wegnimmt, ihm nicht unentbehrlich seyn, und daß man ihm solches wieder ersetzen müsse, so bald man kann, hier, wie oben, leicht einzusehen.

§. 82.

Von den Verträgen und Bündnissen.

Das Recht der Verträge beruhet in Ansehung der Völker auf eben den Gründen, wie in Ansehung einzelner Personen. Die Verträge der Völker heissen öffentliche Verträge. Nicht nur aber diejenigen Verträge, so eine ganze Nation mit der andern eingeht, sondern auch diejenigen, so die Regenten, Kraft der obersten Gewalt, mit andern Regenten oder Völkern schliessen, ingleichen diejenigen, so ein Theil einer Nation mit einer andern Nation schliesset.

Aber wohl zu unterscheiden sind von den öffentlichen Verträgen die Versprechen, so Mitglieder des Staates, ohne dazu berechtiget zu seyn, für den ganzen Staat thun (Sponsiones) *). Diese Versprechen haben an und für sich nicht die Kraft der Verträge, bevor sie von der Nation genehmiget und bestätiget worden sind. Der Staat kann, vermöge der bürgerlichen Vereinigung in Beziehung auf sein eigenes Beste, verbunden seyn, das zu thun, was in der Sponsion von den Seinigen versprochen worden ist; er kann nach der innerlichen Rechtslehre dazu verbunden seyn. Er kann verbunden seyn, in so fern durch eine solche Sponsion eine andere Nation von einem seiner Mitglieder beleidiget worden ist, Genugthuung von dem Beleidiger ihr zu verschaffen. Aber dieß macht alles keine äusserliche Verbindlichkeit in Beziehung auf die andere Nation, das Versprechen selbst zu erfüllen **).

Verträge, wodurch zu einer gesellschaftlichen Absicht Völker sich verbinden, werden insbesondere Bündnisse genannt. Völker können auf ewig sich zu etwas verbinden, weil sie den neuen Mitgliedern, die sich mit dem Staate vereinigen wollen, den Beytritt zu den Verträgen und Bündnissen, die der Staat auf sich hat, zur Bedingung machen können ***).

*) S. LIV. lib. IX. 1-8. Vattel Th. II. S. 256. ff. PUFENDORF lib. VII. c. IX. §. 12.

**) Wenn der Staat das Versprechen nicht genehmigen will, ist er dann verbunden, von den Vortheilen abzustehen, die er dadurch erlangt hat? Nicht allemal. Wenn er nichts, als das Seinige dadurch erhalten hat, oder zu erhalten sucht, so kann ihm dieses nicht zugemuthet werden. S. Vattel S. 268. ff.

***) Von den mancherley Mitteln die Verträge zu bestätigen, der Gewährleistung, den Geiseln, und den dabey entstehenden Rechten, desgleichen von der gerechten Auslegung der Verträge, wovon die Grundsätze in der allgemeinen Auslegungskunst zu suchen sind, findet man ausführlichen Unterricht bey Vattel Th. II. K. XV-XVII.

§. 83.

Vom Rechte der Gesandschaften.

Weil weder die ganzen Nationen, noch ihre Häupter, immer selbst beysammen seyn können, wenn ihr Interesse doch gewisse Unterhandlungen derselben erfordert: so schicken sie Gesande an einander. So heissen nemlich Personen, die in öffentlichen, oder auf den ganzen Staat sich beziehenden, Angelegenheiten von einem Volke an das andere geschickt werden *).

Was das nothwendige und äusserliche Völkerrecht in Ansehung der Gesanden bestimmen kan, beruht hauptsächlich auf folgenden Punkten.

1) Es steht ursprünglich einer jeden Nation frey, ob sie Gesanden von einer andern Nation annehmen will oder nicht, und folglich auch unter welchen Bedingungen sie sie annehmen will (§. 77.).

2) Aber da gewisse Vorrechte aus dem Begriffe eines Gesanden entstehen, oder dem Zwecke der Gesandschaft so natürlich sind, daß man sie bey jedwedem Gesanden vermuthet, wenn man nicht das Gegentheil weiß; so kann man auch mit Grunde annehmen, daß dergleichen Vorrechte einem Gesanden, so bald man ihn annimmt, stillschweigend zugestanden werden, wo fern nicht das Gegentheil erklärt wird. Nemlich ausser dem Rechte der Sicherheit und Unverletzlichkeit in einem vorzüglichem Grade, ist es natürlich, dem Gesanden eine nicht jedwedem Fremden zukommende Unabhängigkeit von den Gesetzen und der Obrigkeit des Staates, in welchem er sich als Gesander aufhält, zuzugestehen. Beydes aus dem Grunde, weil er sonst gehindert seyn könnte, sein Geschäfte zweckmäßig auszuführen. Die Grenzen dieses Vorrechtes genau zu bestimmen, scheinet im Allgemeinen Rechte nicht möglich.

3) So

3) So weit aber kann weder die Unverletzlichkeit noch die Unabhängigkeit des Gesanden ausgedehnt werden, daß ihm alles im fremden Staate ungehindert auszuüben erlaubt seyn sollte; wenn gleich denselben, im eigentlichen Verstande, zu strafen niemand, als sein Oberer, das Recht hat.

4) Das Recht des Gesanden durch ein fremdes Land zu reisen, hängt von der Erlaubniß des Oberherrns in diesem Lande, und den Bedingungen ab, die er ihm dabey vorschreibt.

*) Eine ausführliche Erörterung dieses Begriffes s. bey Glafey K. IX. und eine Eintheilung bey Vattel Th. III. K. VI. Wegen der vielerley Absichten aber, um welcher willen Gesandten geschickt, und wie nun üblich, beständig an fremden Höfen gehalten werden, sehe BIELEFELD Instit. politiques tom. II. ch. VIII. §. 10. seq.

§. 84.

Vom Kriegsrechte.

Was im eigentlichen Naturrechte von dem Kriege gesagt worden ist, will ich hier nicht wiederholen. Ich setze nur folgendes hinzu.

1) Da

1) Da alle Nationen ursprünglich einander gleich sind; so darf eine gegen die andere eben also handeln, wie diese gegen jene gehandelt hat. Es hat also eine Nation das äusserliche Recht eben so unbillig, oder auch eben so ungerecht, gegen die andere zu verfahren, als diese zuerst gegen jene gethan hat (§. 28.).

2) Wenn eine Nation mit der andern Krieg führet, so ist es ein öffentlicher Krieg; ein privat Krieg aber, wenn nur ein Theil der Nation mit einem Theile der andern Nation, ohne daß die ganzen Nationen Antheil nehmen; ein vermischter Krieg aber, wenn ein Theil einer Nation mit einer ganzen Nation Krieg führet.

3) Die blosse Macht einer Nation, ingleichen die Sünden derselben, geben keiner andern Nation das Recht, sie mit Kriege zu überziehen *).

4) Die Kriegsankündigung ist nicht absolut nothwendig zur Rechtmäßigkeit eines Krieges. Aber sie kann es unter gewissen Umständen seyn, um das härtere Mittel nicht zu bald zu gebrauchen.

5) Weil im Kriege überhaupt nur erlaubt ist, was zur Behauptung seiner Rechte nöthig ist: so ist nicht gegen jedwede Mitglieder einer feindlichen Nation gleiches Verfahren gerecht.

6) Mit

6) Mit einigem Nachtheile ihres Rechtes die gelindern Mittel im Kriege zu gebrauchen, ist eine Nation keinesweges verbunden, in Beziehung auf die andere feindliche Nation. Was sie in Rücksicht auf das Beste ihrer eigenen gegenwärtigen oder künftigen Mitglieder aus Klugheit, oder aus Gewissenhaftigkeit thun muß, gehört nicht hieher; ob es gleich sonst von großer Wichtigkeit ist. Die Fragen vom Gebrauche vergifteter Waffen, der Meuchelmörder und Giftmischereyen können daher in dieser verschiedenen Rücksicht verschiedentlich beantwortet werden.

7) Eine Nation muß die gelindern Mittel gebrauchen, so lange sie hinreichend sind, folglich dieselben auch nicht ohne Noth entkräften. Daraus folgt die Treue in Erfüllung der Verträge, die man mit dem Feinde schliesset. Und weiter auch die Verbindlichkeit den Personen, die um Unterhandlungen willen vom Feinde geschickt werden, zweckmäßig, und also anders zu begegnen, als andern feindlichen Personen. Die Rücksicht auf das eigene Beste giebt auch hier den Nationen noch mehr als in manchem Falle einzelnen Personen, anderweitige Beweggründe (S. §. 32.).

8) Der Friedenstractat muß erfüllt werden, wenn er die Eigenschaften eines rechtmässigen Vertrages hat (§. 18. 19.). Er kann also wohl harte und unbillige Bedingungen enthal-

enthalten, er kann erzwungen worden seyn. Wenn nur nichts dabey wider das Aeusserliche Recht geschehen ist.

*) Nachrichten zu der hier einfallenden Frage vom Gleichgewichte unter den Nationen, findet man beym Glafey K. II. §. 67. f. f. Eine Nation mit Krieg zu überziehen, um sie für ihre Sünden oder Uebertretungen göttlicher positiver oder natürlicher Gesetze zu strafen, kömmt offenbar keinem Menschen, keiner Nation zu; und kann am allerwenigsten aus den unstrittigen Grundsätzen des Allg. Rechtes gerechtfertiget werden. Aber eine andere Frage ist es doch: Ob nicht eine Nation die andere zur Abstellung solcher Dinge zwingen könne, die ihr selbst zum größern Schaden gereichen (s. §. 7.)? Auch ganz etwas anderes: ob man nicht einen Theil einer Nation wider den andern zu schützen, die Waffen ergreifen dürfe? S. GROTIUS lib. II. cap. XX. §. 40. seq. DARJES in observatt. I. N. obs. LXVI.

Klugheitslehre.

Gresset im Lustspiele Le Mechant.

Malgré tout le succès de l'esprit des mechans,

Je sens, qu'on en revient toujours aux bonnes gens.

Klugheitslehre.

Einleitung.

§. 1.

Grundbegriff der Klugheit, Nothwendigkeit der Klugheit neben der Rechtschaffenheit.

Es giebt Menschen, denen man ein gutes Herz, rechtschaffene Gesinnungen, auch einen aufgeklärten Verstand, und eine in den wichtigsten Dingen richtige Denkungsart nicht absprechen kann; und die demohngeachtet in ihrem Leben manchen Kummer und Verdruß sich zuziehen, dessen sie wohl hätten überhoben seyn können, ihrer Rechtschaffenheit unbeschadet. Menschen, denen ihre guten Absichten, und die darauf gegründeten Unternehmungen, des

wohlüberdachten Planes, der gemachten Anstalten und ihrer Geschicklichkeit ungeachtet, doch nie glücklich hinausgehen, denen nichts gelingen will, die überall Hindernisse finden, Tadel, Haß, Verläumdung sich zuziehen, bey ihren besten Gesinnungen.

Hingegen finden sich andere, welche, ohne so viele verdienstliche Eigenschaften zu haben, bey weit geringern Kenntnissen, ihre oft eigennützigen und gar nicht löblichen Absichten viel geschwinder erreichen. Wie jenen die Umstände immer zuwider zu seyn scheinen: so scheinen sie diesen immer günstig zu seyn und gleichsam zu Gebote zu stehen.

Daraus entstehen vielmals die Klagen jener rechtschaffener Gemüther, daß ihnen das Glück zuwider, und nur denen günstig wäre, die es nicht verdienten, daß Redlichkeit und Rechtschaffenheit in der Welt zu nichts hälfen. Und sie trösten sich zuletzt damit, daß sie für die Tugend litten.

Diese Klagen sind nicht allemal völlig ungegründet. Das Glück, oder vielmehr die Vorsehung, stimmt nicht immer mit unsern Absichten überein, wenn wir es gleich gut meynen. Aber meistentheils ist es eigene Schuld, was man dem Glücke zuschreibt. Und der Irrthum ist alsdenn desto gefährlicher, weil er dem Ansehen der Tugend zu nahe tritt, und dem gerade entgegen ist, was von

der Tugend die Weltweisen doch einstimmig behaupten.

Woran ist es denn aber gelegen, daß den erstern so wenig, und diesen so vieles, gelingt? Was ist es denn für eine Eigenschaft, die jenen fehlet, und mit welcher diese so vieles ausrichten? Jederman wird antworten, die **Klugheit.** Aber was ist die Klugheit? Dieß wollen wir in dem folgenden ausführlich untersuchen. Zum Grundbegriffe aber können wir, in Erwägung der vorausgeschickten Bemerkungen, annehmen, daß es die Fertigkeit sey, sich in die Umstände zu schicken, oder die Geschicklichkeit seinen Absichten in allen Umständen sich gemäß zu bezeigen.

§. 2.

Vom Verhältnisse der Klugheit zur Weisheit. Der Begriff von der Klugheit wird genauer bestimmt.

Aber ist die Klugheit nicht schon in der Weisheit begriffen? Kann Klugheit auch ohne Weisheit und ohne Tugend seyn? Vollkommene Weisheit begreift freylich die Vollkommenheit, die in der Klugheit liegt, mit in sich. Unterdessen da wir bey der menschlichen Weisheit, Unvollkommenheiten übersehen müssen: dürfen wir wohl einem Menschen die

Weisheit absprechen, wenn er die großen Absichten des Lebens sich richtig bestimmt, und nach denselben alle seine andern Absichten ordnet, ohnerachtet er sich nicht bey allen Umständen diesen seinen Absichten gemäß bezeiget; aus Vergessenheit, oder einer andern menschlichen Schwachheit, oftmals wider die Regeln der Klugheit anstösset?

Auf der andern Seite ist der Name der Weisheit zu wichtig, als daß man ihn schon deswegen einem Menschen zugestehen könnte, weil er die Mittelabsichten des vernünftigen Lebens geschickt zu erreichen weiß. Die Weisheit erhellet erst aus dem ganzen Plane des Lebens, den ein Mensch befolget.

Wenn die Zwecke, die ein Mensch auf das geschickteste befördert, wider die Hauptabsichten des vernünftigen Lebens streiten: ist dann seine Geschicklichkeit, sie zu befördern, Klugheit? So müßte eine Handlung Klugheit beweisen, die doch thöricht ist. Die Absichten der Klugheit müssen also vernünftig seyn, gut in Beziehung auf die wesentlichen Absichten des vernünftigen Lebens. Und dadurch unterscheidet sich die Klugheit von der Arglist, oder überhaupt von der List des lasterhaften Thoren.

Wahre Klugheit ist also der Weisheit subordinirt. Sie führet im vorkommenden Falle

aus, was die Weisheit beschlossen hat. Nöthig neben der Weisheit ist sie eigentlich, wenn die Weisheit nicht alles voraus sehen, nicht auf alle Fälle einen völlig bestimmten Entschluß fertig halten kann.

Klugheit beweiset sich also in Ausübung der Pflichten, nicht nur der Pflichten gegen sich selbst, sondern auch bey der Ausübung der Pflichten gegen andere.

Da die Arglist von der Klugheit nur in Ansehung des Verhältnisses ihrer Absichten zu den wesentlichen Zwecken des vernünftigen Lebens sich unterscheidet: so kann letztere der ersten manche Kunstgriffe ablernen.

§. 3.

Klugheitslehre. Verschiedene Theile derselben.

Der wissenschaftliche Unterricht von der Klugheit allein ist so wenig im Stande einen klugen Mann zu bilden, als der wissenschaftliche Unterricht von der Logik einen jedweden sogleich zu einem guten Denker macht. Aber einer wie der andere kann demohngeachtet vielen Nutzen stiften.

Es beziehen sich aber die Vorschriften der Klugheitslehre entweder auf besondere gesellschaftliche Verhältnisse, dergleichen zwischen denjenigen sich finden, die ein Haus oder einen Staat ausmachen, oder nur auf die gemeinen Verhältnisse, in denen sich alle oder die allermeisten Menschen ausserdem befinden. Daher die allgemeine Klugheitslehre, die Haushaltungskunst und die Staatsklugheit als drey Haupttheile unterschieden werden können.

Erstes Hauptstück.
Allgemeine Klugheitslehre.

§. 4.

Grundgesetz der Klugheit. Grundeigenschaften eines klugen Mannes.

Die allgemeine Klugheitslehre betrachtet den Menschen erst ganz für sich allein, nur als ein nach Absichten handelndes und dabey von andern Dingen ausser ihm abhängendes Wesen; dann in denjenigen Verhältnissen auf andere Menschen, in welchen sich alle, oder die allermeisten Menschen befinden.

Wir wollen zum Grundgesetze der Klugheit einen Satz, der aus dem Begriffe der Klugheit unmittelbar folget, annehmen: **Schicke dich in die Umstände**, oder: **Bezeige dich in allen Umständen deinen Absichten gemäß.** Vermittelst desselben werden wir nun weiter die Grundeigenschaften eines klugen Mannes entdecken können. Folgende sind ohne Zweifel hauptsächlich hieher zu rechnen.

1) Gegenwart des Geistes. Sie ist die Stärke des Geistes auf alles zu merken, was vorgeht, und schnell zu beschliessen, was dabey zu thun ist. Sie macht, daß man auf eine anständige Weise auf alles was vorgeht Acht giebt. Und also steht ihr Flatterhaftigkeit entgegen. Sie macht, daß man eine unvermuthete Gelegenheit mit Vortheil etwas zu thun nicht vorbey lässet; daß man nicht aus Unachtsamkeit etwas thut, was einem schaden könnte; daß man wohl passende Antworten giebt; daß man nicht so leicht aus der ruhigen Fassung des Gemüthes kömmt, oder sich doch sogleich wieder zu fassen und zu helfen, alles sogleich wieder gut zu machen weiß, wenn man etwa durch einen Fehler, den man begangen, oder durch einen unvermutheten Zufall, in Verlegenheit gebracht worden ist. Es würde überflüßig seyn zu beweisen, wie nöthig alles dieses zur Möglichkeit eines klugen Verhaltens sey. Um sich aber diese Gegenwart des Geistes, durch Fleiß und Uebung, so viel sich thun lässet, zu verschaffen, ist ferner nöthig, daß man zum voraus auf allerhand widrige Fälle denket, die einem begegnen könnten, um an dergleichen Vorstellungen sich zu gewöhnen; daß man mit solchen Personen umgeht, bey denen theils Gegenwart des Geistes nöthig ist, theils Handlungen, die sie einen lehren, zu sehen sind.

2) Vor-

2) **Vorsicht**, bey der Unternehmung und Ueberlegung eines Planes. Dieselbe erfordert, daß man auf alle mögliche Fälle voraus denket, nicht blindlings zugeht, und auf allerhand Erfolge sich gefaßt macht.

3) **Behutsamkeit**, bey der Ausführung, daß man nicht ohne Noth Schritte waget, die mißlingen können; nicht zu viel auf einmal waget; nicht zu hitzig wird; nicht zu gefährlichen Mitteln schreitet, wo weniger gefährliche hinlänglich seyn können.

4) **Muth und Entschlossenheit** sind aber auch nöthig. Sie beweisen sich dadurch, daß man nicht die gute Gelegenheit über dem Berathschlagen vorbey streichen lässet: daß man nicht durch unnöthige Bedenklichkeiten bey jedwedem Schritte sich aufhalten lässet; daß man zur rechten Zeit kühn ist, und etwas waget. Gewiß gehöret Entschlossenheit zur Klugheit. Aber wer sagt uns jedesmal, ob nun die rechte Zeit; ob eine Bedenklichkeit erheblich ist oder nicht? Wenn ich antworte, die **Klugheit**: so zerschneide ich den Knoten, und löse ihn nicht auf. Aber es dünket mich, dieß sey die beste Antwort, die ich hier geben kann. Ueberhaupt muß eine Regel die andere bestimmen.

5) **Biegsamkeit** ist abermals eine der nothwendigsten Grundeigenschaften des Klugen. Ich verstehe aber sowohl die Biegsamkeit in Ansehung des ganzen Charakters, als in An-

sehung des Planes seiner Anschläge. Die erste bestehet hauptsächlich in der Geschicklichkeit, sich beständig dem andern von der Seite, in der Stellung, in dem Lichte sehen zu lassen, daß er nichts an uns entdecket, als nur, was sehen zu lassen unserer Absicht gemäß ist; ferner in der Geschicklichkeit dasjenige zu vermeiden, was Verdrüßlichkeiten auf der einen oder der andern Seite nach sich ziehen würde. Die andere Art von Biegsamkeit besteht in der Fertigkeit die Einrichtung seines Planes, der Hauptabsicht ohnbeschadet, nach Erforderniß der Umstände abzuändern.

6) Wiederum aber ist auch **Standhaftigkeit** nöthig, Stärke bey seinem gefaßten Entschlusse zu beharren, so lange kein zweckwidriger Erfolg wahrscheinlich zu vermuthen ist. Aber die Grenzen der Standhaftigkeit, wo sie sich von der **Hartnäckigkeit**, **Halsstarrigkeit** und vom **Eigensinne** unterscheidet, im vorkommenden Falle zu beobachten, dieß ist eben **Klugheit**, oder **Glück**.

§. 5.

Vorerfordernisse der Klugheit.

Diese erst bemerkten Eigenschaften, diese wesentlichen Bestandtheile der Klugheit, führen bey einigem Nachdenken auf andere Eigen-

schaften des Geistes, die wir **Vorerfordernisse** der Klugheit nennen können.

1) Ohne gewisse Eigenschaften des Erkenntnißvermögens, ohne scharfsinnige Beurtheilungskraft, ohne Lebhaftigkeit der Imagination, und ohne ein feines Gefühl, das statt des Nachdenkens dienet, lassen sich die Grundeigenschaften der Klugheit nicht gedenken. Bey einem leeren Kopfe können diese Eigenschaften weder geübt genug seyn, noch im vorkommenden Falle die nöthige Erkenntniß bewirken. Daß **Erfahrungsbegriffe** der Klugheit vornemlich zu Statten kommen, erhellet leicht daraus, daß sie es mit Handlungen, mit individuellen Fällen, zu thun hat, und also bestimmte Begriffe brauchet. Daher kömmt **Klugheit nicht vor Jahren**, und **aus Erfahrung wird man klug**. Aber allgemeine Theorie systematisch durchgedacht hilft dazu, daß man die einzelnen Erfahrungen geschickter veranstaltet, besser nutzet, geschwinde weiter kömmt, und nicht mit allzuvielem Schaden klug wird; und ist also auch nöthig.

2) Im Willen, oder wie wir das nennen wollen, was unsere Wirkungen und Zurückwirkungen im vorkommenden Falle lenket und bestimmt, kurz ausserdem, was eigentlich zum Verstande gehört, sind gleichfalls noch einige Eigenschaften als Vorerfordernisse zur Klugheit

heit unentbehrlich; vornemlich Gewalt über sich selbst, bey den entstehenden Regungen, Begierden und Verabscheuungen, daß man nicht, vom Instincte, von der Gewohnheit, oder Lebhaftigkeit hingerissen, etwas unschickliches saget oder thut. Also kalt Blut; eine Eigenschaft, welche die meisten Regeln der Tugend- und der Klugheitslehre voraussetzen.

§. 6.

Grundregeln der Klugheit in der menschlichen Gesellschaft.

Die meisten Vortheile, aber auch die meisten Hindernisse, hat ein Mensch von andern Menschen zu erwarten. Aus der allgemeinsten Grundregel der Klugheit folget also die Grundregel der Klugheit im gesellschaftlichen Leben: **Bezeige dich also gegen andere, daß sie deine guten Absichten befördern, oder wenigstens nicht hindern.**

Diese Regel erfordert, daß man andere für seine Absichten, noch mehr aber, daß man sie für seine Person, einnimmt. Seinen Absichten muß man daher ein gefälliges Ansehen geben, die anstößige Seite wenigstens eine zeitlang verbergen. Sich selbsten muß man beliebt zu machen suchen durch sein ganzes Betragen.

tragen. So vieler Gunst und Freundschaft sich zu erwerben als möglich ist, ist eine Hauptregel der Klugheit. Unterdessen setzet die Tugend, und selbst die nächste Absicht, so die Klugheit dabey hat, dieser Bemühung Grenzen. Wenn es aber auch nicht rathsam seyn sollte, um jedermanns Freundschaft sich zu bewerben: so ist doch dieß ausgemacht, daß der Kluge sich sorgfältig hütet, jemanden, wer es auch sey, ohne wichtige Ursache sich zum Feinde zu machen.

§. 7.

Wie man sich beliebt macht und Feindschaften ausweichet.

Um Gunst, Gewogenheit, Hochachtung, Liebe, Freundschaft sich zu erwerben; muß man

1) Liebenswürdig und ehrenwerth seyn und scheinen.

2) Also Vollkommenheiten haben, die der Grund von Liebe und Hochachtung werden können.

3) Man kann reelle Vollkommenheiten haben, und doch vielen mißfallen. Unsere Vollkommenheiten müssen andern nützlich oder wenigstens nicht schädlich scheinen, wenn sie ihnen gefallen sollen.

4) Daher ist Gefälligkeit nöthig, Fertigkeit sich so zu zeigen, und so zu bezeigen, daß man gefällt. Dieß geschieht, indem man allerley Gelegenheiten nutzet, den andern in seinen Vortheil zu setzen; indem man nachgiebt, wo man nachgeben kann; zu erkennen giebt, man sey mit allem, was man vermag, zu des andern Diensten verpflichtet. Aber diese Gefälligkeit darf nicht so weit gehen, daß man sich alles gefallen lässet, nicht so weit, daß man keinen Charakter für sich hat, sondern immer von den Umstehenden ihn bekömmt. Sie darf nicht bis zur unverschämten oder verderblichen Schmeicheley gehen.

5) Aus gleichem Grunde ist Bescheidenheit nöthig. Die Bescheidenheit erfordert, daß man sich nicht eine Ehre nimmt, oder mit Wohlgefallen erweisen lässet, die einem nicht gebühret; Ehrenbezeigungen nicht zu begierig suchet oder gar ertrotzet; mit seinen Vorzügen nicht prahlt; daß man die Ehre, die andern gebührt, ihnen gern und willig erweiset; endlich daß man nicht entscheidend über alles spricht. Es ist gut, wenn man sich wirklich überzeugt, wie wenig man Ursache hat stolz zu seyn, um desto natürlicher sich bescheiden zu beweisen; obgleich selbiges die Klugheit nicht unmittelbar fordert, und auch wohl mehr Bescheidenheit bisweilen auflegt, als man der wahren Selbsterkenntniß nach haben müßte.

6) Die

6) Die Kunst, durch Kleinigkeiten zu gefallen, durch die Manieren seiner Handlungen, und durch alles das Aeusserliche, was man in seiner Gewalt hat, die gute Lebensart, richtet in der Welt so viel aus, auch bey dem Mangel grösserer Vollkommenheiten; so viele gründen bloß hierauf ihr Urtheil von einem Menschen, weil sie nicht weiter sehen können oder wollen; daß diese Vollkommenheit einem klugen Manne keinesweges gleichgültig seyn kann. Aber er verläßt sich nicht auf sie allein; und er studirt sie durch Nachdenken über die Gründe, warum dieses und jenes gefällt, um zu sehen, was für Personen und unter was für Umständen es eigentlich gefallen kann, wie lange es gefallen wird; und was etwa an seiner Stelle gebraucht werden kann.

Durch eine nach den vorhergehenden Regeln eingerichtete Aufführung wird man, indem man sich bey vielen beliebt macht, zugleich verhindern, daß andere nicht feindselig gegen einen handeln, die es ausserdem vielleicht thun würden. Man wird aber zugleich auch tausend Gelegenheiten ausweichen, woraus sonst Feindschaften entstehen. Noch besonders kann man zu dieser Absicht folgende Regeln anmerken.

1) Sey behutsam im Reden, sonderlich von Abwesenden, oder unter Unbekannten.

2) Suche

2) Suche zu erfahren, wodurch der andere am leichtesten beleidiget werden kann, und biß du dieses weißt, sey eher zurückhaltend, als zu frey.

3) Laß dich nicht durch allzustarke Empfindlichkeit oder Argwohn verleiten, etwas für eine Beleidigung, für den Beweis einer feindseligen Gesinnung zu halten, was es nicht ist.

4) Gewöhne dich, das Misfällige, die Thorheiten und Schwachheiten anderer ertragen zu können.

§. 8.

Klugheit im Verhalten gegen Freunde, Gönner und Feinde.

Es ist nicht genug, daß man im Stande ist, sich beliebt zu machen. Dieß können viele Leute; und sie gewinnen gar nichts dadurch. Vielmehr ist das Vermögen leicht für sich einzunehmen, durch den ersten Eindruck eine gute Idee von sich zu erwecken, ihnen schädlich. Man muß in dem Besitze der Liebe oder Hochachtung, die man sich erworben hat, sich zu erhalten wissen; man muß wissen, den besten Vortheil davon zu ziehen.

Es ist also noch ferner nöthig:

1) Klugheit im freundschaftlichen Umgange; daß man den geringsten Schaden und den größten

ten Vortheil davon hat. Man würde sich des köstlichen Vergnügens berauben, von ganzem Herzen, mit voller Empfindung, zu lieben, wenn man im freundschaftlichen Umgange die Beobachtung jeder Klugheitsregel aufs äusserste treiben wollte. Und man könnte eben dadurch auch des nahen Zweckes der Klugheit verfehlen. Ich muß, wie Cicero, die Regel verabscheuen, so zu lieben, als ob man einmal einander hassen würde. Aber mit großer Vorsicht seine vertrauten Freunde sich wählen; sein Vertrauen stufenweise schenken *); sich Mühe geben, zu erforschen, was der andere eigentlich an einem liebt; seinen besten Freunden ohne Noth keine Heimlichkeiten anvertrauen; von der Güte des Freundes keinen Gebrauch machen, der ihm beschwerlich werden könnte; und auch gegen Freunde höflich, in Kleinigkeiten gefällig, der Regeln der Zärtlichkeit und Hochachtung stets eingedenk seyn; sind gegründete Vorschriften der Klugheit, und mit dem Wesen der freundschaftlichen Liebe wohl übereinstimmend.

2) **Die Klugheit im Umgange mit Vornehmern** erfordert zwey Hauptstücke: Daß man sich immer in einer gewissen Entfernung von ihnen hält, und daß man auf ihre Gunst nicht zu viel rechnet und bauet. Bestimmtere Regeln, so daraus fliessen, sind: Sich nicht bey ihnen einzudrängen; nicht mer-

ken zu lassen, wenn man Fehler an ihnen entdecket; Ihre Vertraulichkeit sich nicht verführen zu lassen, auch gegen sie vertraut zu werden; Ihnen nicht viele Erwartung von sich, und sich nicht viele Erwartung von ihnen zu machen; Sich immer im Stande zu erhalten, ihre Gunst verlieren zu können.

3) In Ansehung derjenigen, die uns nicht günstig sind, erfordert die Klugheit, daß man immer auf die Aussöhnung mit Bedacht nehme, und also so hasse, als ob man einmal wieder gut Freund werden würde; daß man nicht ohne Noth etwas thue, wodurch man den andern verleiten könnte, noch feindseliger gegen einen gesinnt zu werden, als er es bisher war; daß man untersuche, warum der andere übel gegen einen gesinnt ist; daß man sehen lasse, man könne seinen Feinden schaden, ohne sie recht wissen zu lassen, was man zu thun Willens sey; endlich, daß man keinen Feind zu sehr verachte, und keinen zu sehr fürchte.

*) S. CIC. de Amicit. cap. 17.

§. 9.

Von der Klugheit eines Obern.

Ein Verhältniß, das in der allgemeinen Klugheitslehre noch besonders erwogen zu werden

den verdient, ist das Verhältniß eines Obern. Wenn wir dieses Verhältniß mit der allgemeinen Grundregel der Klugheit vergleichen; so ergiebt sich, daß die Klugheit eines Obern in der Geschicklichkeit bestehe, seine Befehle auf die leichteste und kräftigste Art geltend zu machen. Ein kluger Befehlshaber muß also die Triebfedern des Willens derer, die ihm gehorchen sollen, für seine Befehle zu intereßiren wissen (A. P. Ph. §. 50.). Dieß kann geschehen vermöge des Ansehens, welche seine Befehle für sich haben, vermöge desjenigen, welches sie von seiner Person, und endlich vermöge desjenigen, welches sie durch die willkürlich damit verknüpften Folgen bekommen. Hieraus entstehen folgende bestimmtere Regeln:

1) Ein Oberer muß, so viel sich thun läßset, seinen Befehlen dasjenige Ansehen zu benehmen suchen, bey welchem die Triebfedern des Willens seiner Untergebenen sich ihnen widersetzen; vielmehr das entgegenstehende Ansehen ihnen suchen zu verschaffen.

2) Er muß Hochachtung, Liebe und Vertrauen gegen seine Person erwecken. Er muß also Vollkommenheiten, die der Untergebene lieben und hochschätzen kann, an sich sehen lassen. Er muß suchen den Beyfall derjenigen zu erhalten, deren Ansehen bey den Untergebenen groß ist. Er muß die Grenzen der liebreichen Herablassung und der gemein und verächt-

lich machenden Vertraulichkeit genau zu unterscheiden wissen.

3) Er muß seinem Willen, seinen Befehlen, Drohungen und Verheissungen Gewicht und Ansehen verschaffen. Also muß er zeigen, daß er es in seiner Gewalt hat, angenehmes und unangenehmes wiederfahren zu lassen; einen standhaften Willen zeigen; nicht die Grenzen seiner Gewalt überschreiten, keinen Befehl wagen, den er nicht im Stande ist durchzusetzen, oder nicht durchsetzen kann, ohne ungerecht zu handeln. Er muß mit Klugheit zu strafen **und zu belohnen** wissen. Zu dieser Klugheit gehört unter andern, daß man die geringsten Strafen, so lange als möglich, gebraucht, damit der Untergebene desto mehr zu fürchten hat. Ferner daß man, wenn man den Untergebenen straft, sich dadurch nicht selbst zu strafen scheinet. Die **moralischen** Strafen, die die ganze Seele treffen, dergleichen Haß, Verachtung, sind den **physischen**, denjenigen, die nur den Körper treffen, vorzuziehen. Klugheit bey Belohnungen ist es, daß man durch die Art, wie man etwas Gutes dem andern erweiset, den Werth desselben erhöht; daß man einen **allgemeinen** guten Vorsatz dadurch erwecket oder stärket; daß man, ohne es zu versprechen, hoffen lässet, man werde noch ferner dergleichen und noch mehr thun, wenn es der andere verdient.

§. 10.

§. 10.

Klugheit bey besonderen gesellschaftlichen Verbindungen.

Zur allgemeinen Klugheitslehre kann auch noch der Unterricht von dem klugen Verhalten, wenn man Mitglied irgend einer besondern Gesellschaft ist, gerechnet werden. Und dasselbe scheinet auf folgenden Regeln hauptsächlich zu beruhen:

1) Studiere den Geist der Gesellschaft; das heißt, die Denkungsart, die entweder die gesellschaftliche Absicht erzeugt, oder die Mitglieder, die den Ton geben, eingeführt und herrschend gemacht haben.

2) Erforsche, welches die mächtigsten in der Gesellschaft sind, die das Ganze am meisten in ihrer Gewalt haben.

3) Suche dich unabhängig zu erhalten, ohne dir diese Absicht merken zu lassen.

4) Mache dich wichtig, ohne beschwerlich zu werden.

5) Mit einem Wort also: **Vereinige Verdienste mit Gefälligkeit.**

§. 11.

Von der Kunst, die menschlichen Gemüther zu erforschen.

Verschiedene der vorhergehenden Betrachtungen führen auf die Kunst, die Gemüther

der Menschen zu erforschen, als eine dem Klugen höchst nöthige Eigenschaft.

Es giebt gewisse allgemeine Hülfsmittel, vermöge deren man sich die Vorerkenntnisse sammlet, um im bestimmten Falle vermittelst individueller Merkmaale den Charakter und die Absichten eines Menschen zu entdecken. Dieses sind:

1) Kenntniß der Welt, das heißt, dessen, was in der Welt zu geschehen pflegt, nebst den Ursachen davon, sonderlich den mancherley Gemüthscharaktern, samt deren Ursachen und Wirkungen. **Geschichte, Philosophie,** und **Umgang** mit der Welt verschaffen diese Kenntnisse.

2) Kenntniß seines eigenen Herzens. Sie ist nöthig als der Schlüssel zu dem Herzen anderer; aber freylich in der Absicht mit Behutsamkeit zu gebrauchen. Sie ist auch sonst nöthig, um vor sich selbsten sicher zu seyn.

Zur Erforschung des Charakters und der Gesinnungen einer Person gehört bald mehr, bald weniger. Man kann sich irren, wenn man sich allzuleicht versichert hält. Und die Klugheit verbeut leichtgläubig zu seyn. Die Merkmaale können einzeln genommen wohl alle trügen. Unterdessen werden folgende Regeln wohl zu gebrauchen seyn:

1) Gieb auf das Verhalten des andern im Affect Acht. Siehe, was ihn in den Affect

gebracht

gebracht hat, wie er sich während desselben, und wie er sich darauf bezeigt hat.

2) Studiere den Geist seiner Lebensart, und gib Acht auf das, was er thut, wenn er Herr von seiner Zeit ist.

3) Auf die Gesellschafter, die er sich wählt.

4) Wie er sich in Gesellschaften mit Leuten von verschiedenen Ständen und Charaktern verhält.

5) Wie er sein Verhalten gegen dich ändert, wenn du dich ihm von verschiedenen Seiten, in deiner wahren, oder in einer angenommenen Gestalt zeigest.

6) Aus der Physiognomie lässet sich allerdings auch etwas schliessen *). Und wenn einer so gut ist, seine Träume öfters zu erzählen: so kann er sich auch dadurch verrathen **).

*) J. G. Lavater von der Physiognomik, Leipz. 1772.

**) Diese Regeln können gemißbrauchet werden, deswegen sind sie aber nicht schlechterdings wider die wahre Klugheit, die der Tugend subordinirt seyn soll.

§. 12.

Von der Feinheit.

Undurchdringlich seyn ist noch mehr, als andere durchdringen *). Mann kann

wenigstens eben so viel Ursache haben, seine Gesinnungen und Absichten in gewissen Fällen zu verbergen, als andere auszuforschen. Die Geschicklichkeit bey seinen Handlungen seine wahren Absichten und Gesinnungen zu verbergen heißt Feinheit. Dazu ist hauptsächlich erforderlich:

1) Daß man völlig Herr ist über dasjenige, was einen verrathen kann, über seine Mienen und Worte.

2) Daß man andern keinen Anlaß giebt, einen erforschen zu wollen. Also ist die geheimnißvolle Miene nicht klug. Ein kluger Mann muß es immer mehr seyn, als er zu seyn scheinet.

*) THOMAS in der Lobrede auf Sully.

§. 13.

Von dem argwöhnischen Wesen.

Die Regeln der Klugheit, vielleicht auch gewisse Erfahrungen, veranlassen in manchem Menschen ein übertriebenes Mißtrauen, ein argwöhnisches Wesen, welches nicht nur der Rechtschaffenheit, sondern auch der Klugheit, zuwider ist.

Es ist aber das Mißtrauen übertrieben, wenn man das mögliche vermuthet der Wahrscheinlichkeit zuwider; und folglich, wenn man keinem Menschen Redlichkeit und Ehrlichkeit zutraut.

Thöricht ist ein solches mißtrauisches und argwöhnisches Wesen, nicht nur, weil man in beständige Angst und Unruhe dadurch gesetzt wird; sondern auch deswegen, weil man dadurch in seinen Absichten gehindert wird, indem man oft die besten Mittel ungebraucht lässet. Zudem macht man sich dadurch nothwendig bey vielen verhaßt; da ein offenherziger und vertraulicher Mensch sich doch gute Freunde machet, und dadurch weiter kömmt, als ein anderer mit seiner äussersten Behutsamkeit.

Zweytes Hauptstück.

Allgemeine Lehren der Haushaltungs-Kunst.

§. 14.

Grundbegriff der Klugheit beym Haushalten.

Die Haushaltungskunst, oder die Klugheit beym Haushalten, besteht in der Geschicklichkeit die vernünftige Absicht der häuslichen Gesellschaft, die Vollkommenheit seines Hauses, zu befördern.

Sie bezieht sich also eigentlich auf ein Haus, ein Haushalten, eine Familie, oder doch eine von den kleinern Gesellschaften. Einiges davon aber läßt sich auf das Verhalten einer **einzelnen Person**, in Ansehung des Erwerbes und Gebrauches der äusserlichen Güter, anwenden. Und vieles auch auf die Verwaltung des Eigenthums grösserer Gesellschaften. Nach dem erweiterten Begriffe also kann die Haushaltungskunst erklärt werden durch die Kunst äusserliche Güter so zu gebrauchen, daß der größte Vortheil daraus gezogen wird.

Wenn sie aber insbesondere als die Wissenschaft die Absichten der häuslichen Gesellschaft zu befördern, betrachtet wird; so fragt es sich: wenn es mit einer solchen Gesellschaft wohl stehe? Und die Antwort scheint diese zu seyn: Wenn nöthiger Vorrath von äusserlichen Gütern des Lebens vorhanden ist, und vernünftig gebraucht wird.

Aus diesem Begriffe wollen wir die allgemeinen Lehren der Haushaltungskunst herzuleiten suchen.

§. 15.

Bey einer klugen Haushaltung muß ein Plan zum Grunde liegen, nach welchem das Haushalten bestehen kann.

Wie Klugheit überhaupt sich nicht gedenken lässet bey einem Verhalten, ohne Plan und Grund-

Grundsätze aufs Gerathewohl eingerichtet: also lässet sich besonders eine kluge Haushaltung nicht gedenken, ohne daß die mancherley Absichten, die dabey vorkommen, die vielerley Theile, aus welchen das Geschäfte der Haushaltung besteht, nach gewissen Regeln bestimmt, und mit einander in Verbindung gebracht, kurz nach einem vernünftigen Plane geordnet sind.

Der Plan des Haushaltens wird aber vernünftig seyn, wenn, durch Befolgung desselben, die Mittel und Bedürfnisse des Hauses beständig in einem dem Wohl des Hauses gemässen Verhältnisse erhalten werden können. Folglich

1) Müssen die Bedürfnisse überschlagen und berechnet werden.

2) Sie müssen in gewisse Classen gebracht werden, um den Betrag, und die Nothwendigkeit einer jeden Classe, ermessen zu können.

3) Die Mittel diesen Bedürfnissen abzuhelfen, das was man besitzt und was man zu erwarten hat, muß gleichfalls berechnet, das Gewisse vom Ungewissen wohl unterschieden, und alles zusammen mit den Bedürfnissen verglichen werden.

4) Hieraus wird sich nun ergeben, ob eine Reforme nöthig ist oder nicht. Wenn sie nöthig ist: so muß vor allen Dingen auf Verminderung der Ausgaben gedacht werden. Denn die Vermehrung der Einkünfte hat man weniger in seiner Gewalt. Nur muß man am rech-

ten Orte, besonders nicht also spahren, daß man sich dadurch die kräftigsten Mittel, in bessere Umstände sich zu setzen, entzieht.

5) Wenn man auf Vermehrung der Einkünfte denken will: so ist erstlich zu untersuchen, ob man nicht das, was man bereits hat, besser nutzen könne, als man es bisher genutzet hat. Wenn man ganz neue Mittel gebrauchen will: so ist darauf zu sehen, ob es wahrscheinlich genug ist, daß man etwas dadurch gewinnen werde. Etwas zu wagen, ist nicht wider die Klugheit. Aber allzu vieles, oder allzu leichtsinnig, zu wagen, ist das gewisseste Zeichen der Thorheit.

§. 16.

Von der nothwendigen Aufsicht im Hause.

Den Plan der Haushaltung gut zu entwerfen wissen, macht noch keinen klugen Haushalter. Er muß auch befolget werden. Dazu ist eine zweckmäßige Vereinigung der verschiedenen Kräfte, und Absichten der verschiedenen Personen, die zum Hause gehören, nothwendig. Und diese erfordert:

1) Daß jemand die Aufsicht und Auctorität im Hause habe.

2) Wenn die Herrschaft im Hause unter mehrern Personen getheilt ist: so muß jeder

Theil

Theil bedacht seyn das Ansehn des andern bey den Untergebenen zu erhalten. Es scheint auch rathsam zu seyn, daß jedweder einen gewissen Theil des Hauswesens zur vorzüglichen Aufsicht übernimmt.

3) Jedwede Person aber, die Ansehn im Hause haben will, muß die bereits oben gegebenen Regeln beobachten (§. 9.), die sich leicht auf die Untergebenen in einer Haushaltung werden anwenden lassen.

§. 17.

Einige der vornehmsten Hinderniße der guten Wirthschaft.

Weil Einigkeit im Hause nöthig ist: so müssen also die Ursachen der innerlichen Zwietracht aus dem Wege geräumet werden. In Ansehung der Personen, die die Herrschaft ausmachen, ist Uneinigkeit auf eine gedoppelte Weise zweckwidrig. Aber auch zwischen der Herrschaft und den Bedienten ist sie zu vermeiden. Endlich ist auch unter der Dienerschaft Zwietracht wider den Zweck der guten Haushaltung, doch eine gewisse Uneinigkeit manchmal hier noch wohl zu gebrauchen.

Ein grosses Hinderniß der guten Haushaltung wäre ferner die Untreue der Hausgenossen. Man muß dazu keinen Anlaß geben; man

man muß sich hüten argwöhnisch sie zu vermuthen; aber, wenn solche offenbar ist, durchaus keine Nachsicht dagegen haben.

Es giebt auch äusserliche Hindernisse der guten Haushaltung. Dieses sind besonders die Feindschaft der Nachbarn, und aller derer, die einen Einfluß auf das Haus haben können; ferner Verbindungen, die Aufwand verursachen, den man nicht aushalten kann. Weder zum wahren Vergnügen des Lebens, noch zu irgend einer vernünftigen Absicht kann es nöthig seyn, einen Aufwand zu machen, der einen endlich um die Mittel, den nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens zu begegnen, oder um den Namen eines ehrlichen und rechtschaffenen Mannes, bringt.

§. 18.

Ein Paar Regeln zur Klugheit beym Heurathen.

Nicht nur das Aufkommen und der Wohlstand seines Hauses, sondern die ganze Glückseligkeit des Lebens, hängt so sehr von der Wahl des Ehegatten ab; daß ich keinen Anstand nehme, etliche Regeln für die Klugheit beym Heurathen, die oft genug nicht

nicht beobachtet werden, hier vorzulegen:

1) Man wähle nicht eher, als bis man wahrscheinlich auf die vortheilhafteste Art wählen kann.

2) Man wähle mit kaltem Blute, nie im Affecte.

3) Man sehe vor allen Dingen auf diejenigen Eigenschaften der Person, die zur Absicht der Verbindung, die man eingehen will, am nöthigsten sind.

Drittes Hauptstück.

Grundriß der Staats-Klugheit.

Erster Abschnitt.

Von der klugen Einrichtung eines Staates oder der besten Staatsverfassung.

§. 19.

Begriff von der Staatsklugheit überhaupt.

Die Klugheit in Anwendung auf die Staatsangelegenheiten heißt **Staatsklugheit** oder **Politik**. Sie kann in zween Haupttheile eingetheilet werden, in die Lehre von der Gründung und besten Einrichtung eines Staates; und in die Lehre von dem klugen Verhalten im Staate, worinne vornemlich von der Klugheit des Regenten, wenn man aber die Abhandlung nach dem vollständigen Begriffe ausdehnen will, auch von der Klugheit des Bürgers gehandelt werden muß.

§. 20.

§. 20.

Grundregeln der Staatsklugheit aus dem Wesen und der Absicht der Staaten.

Ihre Glückseligkeit gemeinschaftlich zu befördern, diejenigen Hindernisse insbesondere aus dem Wege zu räumen, die bey der wilden Freyheit dieser Absicht entgegen stehen, und diejenigen Mittel sich zu verschaffen, die ohne eine genauere Vereinigung unter gemeinschaftliche Gesetze, und eine oberste Gewalt, nicht, oder nicht so gut, erhalten werden können; dieß ist der Zweck, den die Menschen bey der Errichtung eines Staates vernünftiger Weise sich vorsetzen müssen. Freyheit und ruhiger Besitz hinlänglicher Mittel den natürlichen Bedürfnissen abzuhelfen, sind die nöthigsten Bedingungen zum glückseligen Leben, in Ansehung dessen, was ausser uns ist. Die Freyheit und das Eigenthum einem jedweden zu sichern, mit dem geringsten Verluste seiner ganzen Glückseligkeit, ist also die nächste Absicht der Staatsklugheit, worauf zu allererst gesehen werden muß. Dann entsteht hieraus die weitere Absicht, jedwede Mittel seine äusserlichen und innerlichen Vollkommenheiten zu befördern, zu erleichtern. Die Klugheit muß allemal den Gesetzen der Gerechtigkeit und Weisheit untergeordnet seyn; (§. 2.) folglich auch die Staatsklugheit. Also muß schon aus diesem Grunde keine Maxime

angenommen werden, wodurch entweder in Ansehung einiger Glieder des Staates, oder in Ansehung Auswärtiger, die Pflichten der Gerechtigkeit oder Rechtschaffenheit verletzet würden.

§. 21. a)

Allgemeine Bemerkungen über die Mittel die Freyheit und das Eigenthum vor innerlicher Gewalt zu sichern.

Wenn man den Ursachen nachdenket, warum Menschen, warum auch Bürger eines Staates einander beleidigen: so findet sich, daß die Ursachen davon in dem vermeynten Rechte, in der guten Gelegenheit, der vermeynten oder wirklichen Noth und in dem Müßiggange begriffen sind.

Daraus ergiebt sich nun die Folge, daß in einem Staate zur Versicherung des Eigenthumes und der Freyheit von innerlicher Gewalt nöthig sind

1) Personen oder Gesetze, die das Recht genau und deutlich bestimmen,

2) Hinlängliche obrigkeitliche Gewalt,

3) Unparteyische und ungehinderte Justiz- oder Rechtsverwaltung,

4) Steuer des Müßigganges, das heißt, Aufsicht auf jedweden, um zu wissen, womit er sich ernähret und beschäftiget, und hinlängliche

Veranstaltungen zur nützlichen Beschäftigung der gefährlichen Müßiggänger.

§. 21. b)

Von der Gemeinschaft und Gleichheit der Güter.

Weil in Rücksicht auf verschiedene dieser Quellen der Beleidigungen und Unruhen im Staate, eine gar zu große Ungleichheit der Bürger in Ansehung des Vermögens mit Grunde für gefährlich angesehen werden kann: so haben verschiedene Gesetzgeber darauf gedacht, wie durch die Grundverfassung diesem Uebel begegnet werden könnte. Einige sind auf die Gemeinschaft der Güter verfallen, andere auf Gleichheit des Eigenthumes.

Gegen jene sind schon längst überwiegende Einwürfe gemacht worden *).

Auch wird in Rücksicht auf die mehrern aus den vernünftigen Staatsabsichten entspringenden Grundsätzen eine beständige und völlige Gleichheit der Besitzungen nicht für möglich erkannt werden können. Unterdessen kann hierinne doch auf vielerley Weise etwas geschehen. Gewisse Einschrenkungen des Rechtes der Vererbung, des Ankaufes, der Verschuldung, der Aussteuer bey Verheurathung, der Schenkungen, durch die bürgerlichen Gesetze, sind nicht ganz zu verwerfende, aber nicht

nur der Freyheit unangenehme, sondern unter gewissen Umständen leicht zu schwache Mittel. Mehr ist von klugen Armenanstalten und von allerhand Arten von Assecuranzen zu erwarten **).

*) S. ARISTOTELIS Polit. II. 5. 5. Auf diese verworfene Idee gründet sich auch das politische System des hochbetitelten Buches: *Code de la nature*, ou le veritable esprit de ses loix — Quæque diu latuere canam — par tout chez le vrai sage. 1760. 8.

**) Gleichwie in den Zeiten des großen Handels und der Schwelgerey die Ungleichheit der Güter, am schwersten zu verhindern, vielmehr gewissermassen wesentlich ist: also laufen fast alle dabey nöthigen Anstalten der Staatsklugheit vornemlich auf die Beschäftigung der Dürftigen, die arbeiten könnten, hinaus.

§. 21. c)

Von der Nothwendigkeit moralischer Antriebe zur Beobachtung der Gesetze; Religion und Tugend politisch betrachtet.

Wie zur Verhinderung der übeln Folgen, die aus der ungleichen Austheilung der Reichthümer zu befürchten sind, alles was in der Grundverfassung des Staates deswegen verfüget werden kann, alleine nicht hinlänglich seyn wird; wie die Weisheit des Regenten, und die gute Denkungsart sonderlich der Bemittelten

und

und Mächtigen immer das meiste dabey thun müssen: also ist in Rücksicht auf alle Arten der Gesetze, die die Wohlfart des Staates befestigen und befördern sollen, unleugbar, daß ohne innerliche Antriebe der Liebe und Ehrfurcht, ohne Tugend, ohne Religion, die Furcht vor der obrigkeitlichen Gewalt allein nicht im Stande ist, die beste und treuste Beobachtung derselben zu bewirken (A. pr. Ph. §. 51.).

Die Tugend ist also auch politisch betrachtet wichtig und unentbehrlich. Aber ist sie auch politisch betrachtet völlig dasselbe, was sie bey allgemeiner uneingeschrenkter Erwägung und Würdigung ist?

Wenn sie gleich nicht völlig dasselbe ist, wenn gleich die Pflicht der Bürger und die Angelegenheiten dieses Lebens überhaupt, wenigstens nicht umittelbar völlig dasselbe erfordern, was die ganze Bestimmung des Menschen erfordert; wenn gleich richtig, und mit den Begriffen der Moral selbst gar wohl übereinstimmend ist, daß gewisse Untugenden und Laster mit der, wenigstens unter gewissen Umständen, nicht abzuändernden Verfassung des Staates dergestalt verknüpft seyn können, daß sie als das geringere Uebel geduldet werden müssen: wenn endlich gleich auch dieses eingeräumet werden kann, daß gewisse Laster, allernächst wenigstens, viele vortheilhafte Folgen in einem Staate haben können: so wird doch dadurch nimmer

mer mehr die Folge erhärtet werden können, daß was nach den allgemeinen Gesetzen der Natur, nach den auf das ganze System der menschlichen Triebe und Einsichten gegründeten Begriffen, und also in diesem Sinne **moralische Pflicht**, Tugend und **Rechtschaffenheit** heißt, mit den Grundsätzen einer richtigen Staatsklugheit in das Verhältniß kommen könne, daß es als unnütz oder schädlich vernachläßiget oder gar gehindert werden müsse. Und wenn in einigen Theilen des Staatskörpers die moralischen Gebrechen geduldet werden müssen, um der Vollkommenheit des Ganzen willen: so wird es um so viel nöthiger werden, in den übrigen Theilen ächte Tugend rege zu erhalten *).

Und die Religion, deren Wichtigkeit zur Gründung und Beförderung ächter Tugend gleichfalls ausgemacht ist, (A. Pr. Ph. §. 42. 43.) wenn sie gleich nicht nur im Außerwesentlichen von der obersten Gewalt abhängig seyn kann (Recht d. N. §. 69.) sondern auch ihre Triebfedern nach den Erfordernissen des Staatsinteresse anwenden und richten darf, wird nicht nur als das wichtigste unter den Mitteln die Glückseligkeit eines Staates zu befördern, sondern auch als in ihrem wesentlichen erhaben über alle politische Absichten angesehen werden müssen.

*) MANDEVILLE'S Grundsätze aus dem Buche: La fable des abeilles — où l'on prouve, que les vices des particuliers tendent

dent à l'avantage du public, trad. de l'anglois sur la 6me Edit. à Londr. 1740. sind bekannt und ausgebreitet genug. MONTESQUIEU hat von der Tugend in politischer Rücksicht dann und wann anstößig sich ausgedruckt, s Esprit des loix liv. III. 5. V. 2. Aber der H. v. Justi, der in seinem Buche von der Natur und dem Wesen der Staaten, seinen grossen Vorgänger so nachdrücklich tadelt, z.B. §. 104., verfällt selbst in ein sehr verworrenes und unbestimmtes Raisonnement über diese wichtige Materie §. 106.

§. 21. d)

Von Sittenrichtern und andern Mitteln, die politische Tugend zu befördern. Weitere Betrachtung über die Verhinderung der innerlichen Gewalt.

Ausser andern der bürgerlichen Tugend beförderlichen Anstalten, haben besonders auch öffentliche Sittenrichter (Censores) den Gesetzgebern nöthig geschienen. Allerdings läßt sich von ihnen viel Nutzen erwarten, wenn durch die Wahl dieser Personen und die ganze Einrichtung ihrer Lebensart verhindert werden kann, daß nicht die Mode-Laster auch von ihnen adoptiret werden; und wenn ihnen genugsames Ansehen verschaffet wird, nicht sowohl ein Ansehen, das Furcht, sondern ein Ansehen, das Achtung wirket *). Wenn die Religion des Landes vernünftig ist: so sind die Vorsteher der

Religion am natürlichsten die ersten öffentlichen Sittenrichter.

Zur völligen Sicherung des Bürgers vor innerlicher Bedrückung gehöret endlich noch vornemlich auch eine solche Staatsverfassung, bey der es nicht leicht ist durch **Mißbrauch der obersten Gewalt** oder durch **zweckwidrige Anwendung der Gesetze** ihn um seine Rechte zu bringen.

*) S. MONTESQUIEU E. de L. liv. VIII. ch. XIV. liv. XXIII. ch. 21.

§. 22.

Mittel, die Sicherheit des Staates vor auswärtiger Gewalt zu gründen.

Es lassen sich vielerley Mittel gedenken, wie ein Staat vor auswärtiger Gewalt gesichert, wie verursachet werden könne, daß der Angriff auf den Staat schwer und bedenklich, die Vertheidigung desselben aber leicht und kräftig werde. Ueberhaupt aber wird solches entweder durch **auswärtige Kräfte**, mit denen man sich vortheilhaft verbindet, oder durch die **eigenen Kräfte des Staates** bewerkstelliget werden müssen. Wie, in Rücksicht auf das erstere Mittel, Gerechtigkeit, Billigkeit und dadurch erworbene wahre Achtung der Nachbarn, einer gründ-

gründlichen Staatskunst gewißlich von grosser Wichtigkeit scheinen werden: also sind es Liebe zum Vaterlande und zur Regierungsform, Liebe zur Freyheit und eine hauptsächlich dahin zielende Selbstachtung, was vornemlich zur dauerhaften innern Stärke eines Staates gegen auswärtige Gewalt erforderlich scheint. Einen kriegerischen Geist der Nation, wie es wohl bey einigen Völkern geschehen seyn mochte *), sich zu einer Grundabsicht bey der Staatseinrichtung zu machen, eine beständige Kriegesmacht zu unterhalten, Vestungen anzulegen, sind, wie viele andere, Regeln, die schon über das allgemeine hinausgehen, aber wo sie auch Statt finden, von jenen Grundregeln doch wohl nicht getrennet werden dürfen.

*) FERGUSON Hist. of civil society p. 354. seqq. ARISTOTELES Polit. II. 9. VII. 2.

§. 23.

Von Gründung der nöthigen Staatseinkünfte.

Von den Mitteln die nöthigen Staatseinkünfte zu gründen, müssen, in Rücksicht auf die Grundabsichten der Staaten, diejenigen vorzuziehen seyn, bey welchen das Eigenthum und die Freyheit der Bürger am wenigsten in Gefahr gesetzet, oder das Verdrüßliche, so die

Sache haben kann, am wenigsten empfindlich wird.

In dieser Rücksicht schiene die Absonderung eines Theiles des Landes, und des Gewinnstes aus solchen Dingen, die ihrer Natur nach, unter besonderer Aufsicht der obersten Gewalt am besten stehen, und daher zu Regalien geschickt sind, vor allem zu empfehlen.

Die Kopfsteuern haben überwiegende Gründe wider sich, wenn sie in Vergleichung mit andern, als eine beständige und viel betragende Quelle von Staatseinkünften betrachtet werden.

Die Auflagen auf liegende Güter verdienen schon den Vorzug; nur müssen sie nicht mehr als einen entbehrlichen Theil des Gewinstes ausmachen, der daraus gezogen werden kann *).

Die Auflagen auf Waaren, so viel sich auch dagegen sagen lässet, scheinen doch vor allen andern den Vorzug zu verdienen; zumal wenn grosse Einkünfte nöthig sind.

Manches hiebey hängt freylich von der physischen und politischen Beschaffenheit des Staates zu sehr ab, als daß es durch allgemeine Regeln sich genau bestimmen liesse **).

*) Justi Staatswirtschaft, Th. I. S. 419. Th. II. S. 96. f. f.

**) Von den neuern Französischen Oekonomisten und ihren speculativen Grundsätzen eine

eine vorläufige Kenntniß sich zu verschaffen, dienet J Ch E Springers Vorbericht von seinen ökonomischen und Cameralischen Tabellen. 1772. 8. Geprüft aler sind diese Grundsätze in einer wichtigen Schrift, *Traité de la circulation & du credit*, contenant une analyse raisonnée des fonds d'Angleterre - un examen critique de plusieurs traités sur les impots, les finances, à Amsterd. 1771. 8.

§. 24.

Von dem wahren Reichthum und der wahren Stärke eines Staates.

Es giebt Dinge, die einen conventionellen, bedingten und wandelbaren Werth haben, und andere, deren Werth natürlich und beständig ist. Wenn ein Staat an letzteren Mangel leidet, wenn er nicht mit denjenigen Dingen hinlänglich versehen ist, die für natürliche Bedürfnisse unentbehrlich sind: so leidet er einen wahren Mangel, und aller übrige Reichthum, den er etwa besitzet, wie viele Aufmerksamkeit er auch verdiene, ist doch nur hypothetisch. Wenn er nicht so viele gesunde und arbeitsame Einwohner hat, als er haben könnte: so ist er schwach. Die Sorge für die Gesundheit und Arbeitsamkeit der Einwohner und, wenn nicht ganz besondere Umstände obwalten *), die Sorge für die Bevölkerung und den Ackerbau, werden hieraus als Hauptstücke der

Staats-

Staatsklugheit zu erkennen seyn, und als solche, auf die bey der Gründung des Staates, und, bey der ersten Gesetzgebung, schon gesehen werden muß. Denn wenn die Einrichtung so gemacht würde, daß man auf keine Weise recht vergnügt und glücklich im Staate leben könnte, oder daß man dieses könnte, ohne bey einer besondern Lebensart, oder überhaupt, seine Kräfte zum gemeinen Besten zu gebrauchen: so müßten ganz andere Triebfedern vorhanden seyn, als in der menschlichen Natur mit Grunde angenommen werden können, wenn die Kräfte des Staates thätig erhalten und zweckmäßig vermehret, wenn die Reichthümer desselben hervorgesucht, und aufs beste benutzet werden sollten. Wenn aber für die Freyheit und Sicherheit auf jedwede Weise gesorgt wird, so werden diese letzten Absichten des Staates zugleich auch die kräftigsten Mittel seyn, die alten Einwohner im Lande zu behalten, und neue herbey zu ziehen, fruchtbare Ehen zu stiften, die Kräfte durch Arbeitsamkeit zu gebrauchen, und durch selbst sich veranstaltende Uebungen zu allen nützlichen Unternehmungen vorzubereiten. Kaum werden öffentliche Anstalten und Aufmunterungen durch Beyspiele oder Belohnungen dazu nöthig seyn. Aber gewiß würden alle diese Anstalten wenig fruchten, wenn jene Grundbedingungen fehlten **).

*) S.

*) S. ARISTOT. II. 10. FERGUSON S. 213. = 17. S. 347. f. ROUSSEAU Contr. soc. liv. II. ch. XI.

**) S. hiebey Süßmilchs göttliche Ordnung, und mehrere Schriftsteller hier, wie an andern Orten, angeführt bey Achenwall, Staatsklugkeit, Hauptst. XII. Ich setze nur noch hinzu: STEWART'S Inquiry into the principles of political oeconomy. 2. vol. 4. 1767. Deutsch, Hamburg, 1769. und Tübingen, 1772.

§. 25.

Hauptgattungen der Gesetze, die im Staate nöthig sind, nebst einer Frage über die Einrichtung des Justizwesens.

Die verschiedenen Verhältnisse der Glieder und Angelegenheiten des Staates zu den Absichten desselben müssen durch verschiedene Gattungen von Gesetzen bestimmt werden. Die Verhältnisse des Regenten und der Unterthanen, ihre beyderseitigen Rechte veranlassen die politischen Gesetze; worunter die Finanzgesetze, welche die Quellen der Staatseinkünfte gründen, mit gehören. Die bürgerlichen Gesetze bestimmen das Verhalten der Bürger unter einander. Es bestimmen die bürgerlichen Gesetze in der engern Bedeutung die Rechte der Personen und der Sachen, damit nicht unter dem Scheine gerechter Forderungen einer den andern um

um das Seinige bringen, oder mit Ansprüchen beschweren könne. Peinliche Gesetze verbieten die ungerechte Gewalt, bestimmen die Verbrechen und ihre Strafen. Eine dritte überaus wichtige Classe bürgerlicher Gesetze sind die Policeygesetze. Sie haben zur Absicht dasjenige zu verhindern, wodurch zwar nicht allemal und unmittelbar jemand beleidiget wird, was aber doch der gemeinen Wohlfart und Sicherheit entgegen ist; und dasjenige zu befördern, was dem gemeinen Wesen zuträglich ist, ohne von den andern Gesetzen befohlen zn werden *).

Die Klugheit der Gesetzgebung ist eine Wissenschaft, von welcher man hier auch nicht einmal den Grundriß suchen wird. Philosophie, Geschichte, Studium der vorhandenen Gesetzbücher und Kenntniß des Landes nach dem Physischen und Moralischen, sind die Quellen derselben **). Einige allgemeine Anmerkungen, die an einem andern Orte (A. Pr. Ph. §. 52. desgleichen R. d. Nat. §. 65. f. f.) schon gegeben worden sind, würden hier überflüßig wiederholet werden. Eine Frage aber scheinet noch der Untersuchung werth zu seyn: Ob es besser, wenn die Gesetze alle Fälle, so viel möglich, bestimmen, dadurch aber die Rechtswissenschaft weitläuftig wird; oder wenn dem jedesmaligen Bedünken der Richter vieles überlassen wird; oder wie beyden Uebeln am besten abgeholfen werden könne?

*) Ich nehme hier das Wort in der Bedeutung, wie es der Herr von Justi genommen hat. Andere schrenken die Bedeutung desselben mehr ein, andere erweitern sie. S. des Hrn. v. Sonnenfels Grundsätze der Policey, §. 29. f. Wegen der genauern Verknüpfung und des wechselseitigen Einflusses der Theile des Staats und der Staatsverwaltung, ist es schwer beym Detail die Grenzen der einen und der andern Gattung der Gesetze genau zu bestimmen.

**) Unschätzbare Fragmente zu dieser Wissenschaft hat geliefert MONTESQUIEU de l'Esprit des Loix, Oeuvres tome I-IV.

§. 26.

Von den Vorzügen und Grundregeln der besondern Regierungsformen.

Zu der nächst vorhergehenden Frage schickt sich keine besser, als diese, ob es der Klugheit gemäßer sey, einem Regenten eine unumschrenkte Gewalt zu übertragen, oder ob es rathsamer, durch Fundamentalgesetze, durch Vertheilung der obersten Gewalt, die Rechte der Unterthanen mehr zu sichern? Und zu fragen scheinet auch hiebey für uns das schicklichste zu seyn. Zwar für eine eingeschränkte Regierungsform sich zu erklären, scheinet wenig Bedenken zu erfordern; ohngeachtet zum Behufe des Gegentheiles gesagt werden kann, daß man nicht besser verhindern könne, daß der Regent nichts unrechtes

rechtes begehre, als wenn man alles in seine Gewalt gebe. — Aber wie die Einschränkung aufs beste gemacht werden könne; *) und ob dabey die Monarchie, oder Aristokratie, oder Demokratie zum Grunde zu legen; ob Wahl oder Erbfolge zu erwählen; ob ein großer Staat nicht besser in mehrere kleine geschickt verbundene Staaten vertheilt werde? darauf mögen andere eine allgemein entscheidende Antwort geben **). Nichts ist leichter, als besondere Vorzüge oder einseitige Unbequemlichkeiten einer Regierungsform, nachdrücklich vorzustellen. Aber ob aus solchen hypothetischen Gründen ein absolutes allgemeines Urtheil sich ziehen läßt, scheinet bey reifem Nachdenken zweifelhaft zu bleiben. Was man noch am leichtesten darthun kann, ist dieses, daß sich eine Regierungsform besser für ein Land schicke, als für das andere. Und bald erhellet auch, daß nach dem Unterschiede der Regierungsform, die Gesetze, Maximen und vielerley Einrichtungen unterschieden seyn müssen ***).

*) S. Justi Regierungswissenschaft B. II. Hauptst. II. HUME'S Idea of a perfect commonvvealth.

**) Alle bisher angezeigte, und so viele andere bekannte Schriftsteller lassen sich in diese Untersuchung weitläuftig ein, daß es unnöthig scheinet einige besonders anzuführen. Aber in der That scheint mir Popens Ausspruch, ob er

er gleich ein wenig hart klinget, doch mehr als ein blosser witziger Gedanke zu seyn:

For forms of Governments let fools contest
Whate'er is best administred, is best.

Essay on Man. ep. III.

***) S. MONTESQUIEU Esprit des Loix liv. II. seqq. und vergleiche Justi Natur und Wesen der Staaten, Hauptst. V. und VI.

Zweyter Abschnitt.

Von der Klugheit des Regenten.

§. 27.

Grundmaxime der wahren Klugheit eines Regenten.

Nicht nur wegen der vermuthlichen Absicht der Staatsvereinigung und Unterwerfung, sondern hauptsächlich wegen der innerlichen Pflichten, können wir keine andere Absicht des Regenten bey seiner Bestimmung für vernünftig erkennen, als das Wohl des Ganzen durch die vereinigten Kräfte aufs Beste zu befördern. Afterklugheit ist die Poli-

tik des Regenten nothwendig, wenn sie nicht nach diesem Grundgesetze eingerichtet ist.

§. 28.

Grundregeln der Regierungskunst, so daraus folgen.

Von den allgemeinen Regeln, die aus dem Grundbegriffe der Regierungskunst unmittelbar folgen, ist dieses eine, daß der Regent **die vernünftigen Absichten der Regierung immer vor Augen haben**, und zum Mittelpunkte seiner politischen Anschläge machen müsse. Aber schwer ist es freylich, bey einem so zusammengesetzten System, das wahre Verhältniß der entfernsten Theile auf den Mittelpunkt immer richtig einzusehen, nie etwas für besser oder für schlimmer zu halten, als es wirklich ist. Und noch weit schwerer, da das Ganze und alle seine Theile beständigen Veränderungen unterworfen sind, die man nicht alle in seiner Gewalt hat. Desto mehr Behutsamkeit erfordert jedweder Schritt.

Desto nöthiger ist es, **das Ganze in seiner Gewalt zu haben**, um im Stande zu seyn, die schlimmen Folgen aufzuhalten, und überall Hülfe zu schaffen, wo Hülfe nöthig ist. Wie hieraus die Nothwendigkeit erhellet, alle Theile des Staates in einer **gewißen Vereinigung** mit einander zu erhalten; also scheinet eben

eben auch daraus zu folgen, daß eine gewisse Absonderung der Hauptttheile nöthig ist, sowohl damit nicht das Verderben eines Theiles das Verderben des andern alsobald nach sich ziehe; als auch um überall Triebwerk und Aufsicht anpassend bestellen zu können.

Was ohne Widerspruch aus der Bestimmung des Regenten gefolgert werden kann, ist dieses, daß er sein **Land**, den jedesmaligen Zustand desselben so genau als möglich zu kennen suchen müsse *).

Weiter folget aus den Grundabsichten des klugen Regenten, daß er **Ehrfurcht und Liebe seines Volkes zu gewinnen**, und immer sich zu erhalten, vor allem bedacht seyn müsse. Selbst bey einer minder edlen, mehr eigennützigen, Politik, als diejenige ist, die auf die vorausgesetzte Absicht (§. 27.) gegründet ist, scheinet diese Regel wesentlich. Blosse Furcht ist das beste Mittel den Gebrauch der Staatkräfte sich leicht zu machen gewiß nicht. Es thut nur eine Zeitlang gut, führt immer weiter, und zulezt dahin, wo es nichts mehr hilft **).

*) Von den dazu dienenden politischen Rechnungen, desgleichen den Seelenregistern s. des H. v. Sonnenfels Grundsätze der Policey §. 49. f. f.

**) Wenn Machiavell seine bisweilen entgegenlaufenden Grundsätze im Ernste vorträgt:

so hatte er um so viel mehr Ursache, sie wieder einzuschrenken. S. von der Regierungskunst eines Fürsten, Kap. XVII. XIX.

§. 29.

Der kluge Regent ist Herr und Vater des Volkes.

Wie wird aber der Regent Ehrfurcht und Liebe seines Volkes gewinnen und sich erhalten? Wenn er sich immer als Herr und Vater zeiget.

Die Entwickelung dieser Eigenschaften giebt allernächst folgende Regeln:

1) Der Regent muß Anstand und Würde in seinem ganzen Betragen herrschen lassen, nichts an sich haben, was ihn dem Ideal eines Aufsehers und Herrn eines Volkes zu unähnlich, den gemeinen Menschen zu ähnlich, machet.

2) Eine große Seele zeigen.

3) Er muß, wenigstens bey gleichen Verdiensten, seine Unterthanen mehr lieben als Fremde; Er muß Freude bezeugen über das Wohl seiner Unterthanen, und ihr Unglück zu Herzen nehmen; lieber seine Privatvortheile dem Wohl seiner Unterthanen, als dieses jenen, aufopfern; nicht nach strengem Rechte handeln, wenn Nachsicht und Gelindigkeit mit dem Wohl des Ganzen bestehen kann; so strafen, wie ein vernünftiger Vater seine Kinder strafet.

§. 30.

§. 30.

Kluges Verhalten gegen die verschiedenen Stände.

Aus den bisher entwickelten Lehren können wir nun ferner das Verhalten des Regenten gegen die verschiedenen Classen seiner Unterthanen einigermassen bestimmen:

1) Auch dem geringsten muß der Regent Vater, auch dem größten muß er Herr seyn.

2) Keine parteyische Neigung gegen einen Stand, keine Verachtung niedriger und vom Hofe entfernter Verdienste.

3) Das Vergnügen und die Arbeit müssen durch alle Stände vertheilt seyn.

4) Die Stimme des Volkes muß dem Regenten heilig seyn, und vor seinen Thron kommen können.

5) Seine Vertrauten müssen Verdienste haben, die sie würdig machen, Freunde des Herrn und Vaters eines Volkes zu heissen. Aber er muß, wenigstens in den Staatsangelegenheiten, immer ihr Herr bleiben.

*) MONTESQUIEU Esprit des Loix liv. XII. ch. XXVI. - XXVIII. BIELEFELD Institutions politiques seconde partie chap. I.

§. 31.

Folgen eines solchen Verhaltens zur Beförderung der vornehmsten Zwecke der Regierung, nebst einigen weitern Regeln, einen Staat blühend zu erhalten.

Eine solche Denkungsart, ein solches Verhalten, ob es gleich nur allernächst darauf abzielte, allgemeine Liebe und Ehrfurcht unter dem Volke sich zu verschaffen, muß nothwendig die glücklichsten Folgen haben, für jedwede besondere Hauptabsicht einer vernünftigen Staatskunst. Wenn der Regent also verehret und geliebt wird, wenn er ein solches Beyspiel giebt, wenn er rechtschaffene und einsichtsvolle Männer zu Freunden hat, wenn die Stimme des Volkes, wenn die Erinnerungen der wahren Einsicht in jedwedem Fache, so ungescheut vor ihm kommen dürfen — Wo dieses nicht macht, daß die Gesetze beobachtet werden, daß recht gerichtet wird; was wird es sonst machen? Doch bey allem dem sind die besondern Vorschläge der Regierungskunst nicht überflüßig; wie etwa die Geschäfte am besten vertheilet, die Gerichte einander subordinirt oder mit einander verknüpfet, durch Aufseher in Aufmerksamkeit erhalten werden. — Wenn er seine Unterthanen also liebt, und ihre Liebe zu erhalten zu einer Hauptabsicht sich gemacht hat: wird er wohl, wenn er auch unumschrenkte Ge-

walt dazu hätte, zu ihrem Nachtheile seine Finanzen zu vermehren suchen; wird er die Staatseinkünfte Fremden in die Hände spielen, und nicht vielmehr durch Circulation unter seinen Unterthanen, durch solche Anstalten, wodurch Dürftigen auf die beste Weise Brod verschaffet wird, die Kräfte des Staates zu erhalten suchen? Bey seinen rechtschaffenen Absichten wird er zwar geschickten Cameralisten die Sorge anvertrauen, die Staatseinkünfte auf die vortheilhafte Art zu heben, Einnahme und Ausgabe regelmäßig zu ordnen; er wird Vorschlägen einer klugen Staatswirthschaft gerne Gehör geben, wie durch Entdeckung neuer Quellen, durch bessere Benutzung der Landesproducte, durch neue Gewerbe, durch Beförderung des Credites und der Handlung, durch angemessene Aufsicht auf die Privatökonomie, oder sonst, die Reichthümer des Landes und also auch die Staatseinkünfte vermehret werden können. Aber allemal wird sein Interesse dem Interesse des Landes untergeordnet seyn.

§. 32.

Kluges Verhalten eines Regenten gegen die Religion seines Volkes.

Religion und gute Sitten sind in mehr als einer Rücksicht Hauptpunkte, worauf die Staatsklugheit ihre Aufmerksamkeit richtet. Der Re-

gent hat in Ansehung derselben folgende Grundregeln zu beobachten.

1) Er muß beflissen seyn, Religion unter seinem Volke zu erhalten.

2) Er muß Treue beweisen gegen die Religion des Landes, so fern sie durch Gesetze bestätiget ist, die ihn binden; und ohne grosse Behutsamkeit, auch wenn seine Gewalt sie rechtfertigte, keine Veränderungen in Religionssachen wagen.

3) Er soll nicht gestatten, daß nützliche Bürger ihres Glaubens wegen beunruhiget werden, wenn sie keine Grundsätze äussern, die dem Staate gefährlich sind, und nicht mehr Rechte verlangen, als ihnen nach den Grundgesetzen des Staates zugestanden werden können.

§. 33.

Die vornehmsten Mittel, Religion und gute Sitten unter einem Volke zu befördern.

Die Natur der Religion und der Sitten, oder der vornehmste Zweck, den man sich bey ihrer Beförderung gedenken muß, erlauben nicht auf gewaltsame Mittel dabey zu rechnen. Es wird dieselbe hauptsächlich von folgenden Punkten abhängen;

1) Daß die geistlichen Aemter, als die Stellen der vornehmsten Sittenaufseher, gut besetzet werden;

2) Daß für die Schulen und die Erziehung überhaupt gesorget wird;

3) Daß man rechtschaffene Männer in allen Ständen zu erhalten sucht, deren gutes Beyspiel den bösen Beyspielen, die nie gänzlich ausgerottet werden können, entgegen wirken.

4) Daß der Regent und die vornehmsten das ihrem Stande gemässe Beyspiel geben *).

*) Schriften können gar viel beytragen zum Verderben oder zur Besserung der Sitten. Daher die moderne Frage von der Freyheit der Presse.

§. 34.

Vom Luxus.

Unter den besondern politischen Fragen ist keine, die in den neuern Zeiten so oft, und auf so verschiedene Art, behandelt worden ist, als die vom Luxus. Sie verdienet gründliche Untersuchung. Denn die meisten Hauptstücke der Staatsklugheit stehen mit ihr in genauer Verbindung.

Das schwankende und unbestimmte in dem Begriffe vom Luxus, welches er bey jedweder von den vielen allgemeinen Erklärungen *),

die davon gegeben worden sind, noch immer behält, ist der Grund von den widersprechenden Folgen, die daraus gezogen werden können.

Aber ausgemacht, oder leicht auszumachen scheinen folgende Sätze zu seyn.

1) **Ein kluger Regent kann nicht schlechthin dem Luxus sich widersetzen.** Denn er ist natürlich verknüpft mit der Handlung, und dem Flore der Künste und Wissenschaften **); er erweckt und unterhält den Fleiß der Einwohner; er kann die Ergötzungen verfeinern, die Sitten bessern, und also die Glückseligkeit der Nation erhöhen.

2) **Der Luxus kann dem wahren Wohlstande eines Landes nachtheilig werden.** Dieß geschieht, wenn das Wohlleben des kleinern Theiles der Nation auf Unkosten der Glückseligkeit des grössern Theils beruht; wenn eine allzu ungleiche Austheilung der Reichthümer damit verknüpfet ist, es sey als Ursache oder als Folge; wenn Beschwerung der Heyrathen und Entvölkerung des Landes dadurch verursachet wird; wenn er Vernachläßigung des Ackerbaues nach sich zieht; endlich, wenn die Sitten des Volkes wirklich dadurch verderbt werden, und so, daß nicht etwa eine kurze Verschlimmerung eine für die Menschheit desto vortheilhaftere Revolution nach sich ziehen muß.

3) Die

3) Die Klugheit des Regenten in Ansehung des Luxus bestehet darinne, daß er ihm die gehörige Form giebt, das gute davon nutzet, und den schlimmen Folgen vorbeuget. Also muß er die Quellen desselben genau beobachten; auf Mittel denken, männliche Tugend und rechtschaffene Sitten bey der Zärtlichkeit und Feinheit, die der Luxus schaffet, zu erhalten; verhüten, daß nicht für Scheingüter die Nation ihre wahren Reichthümer hingiebt und verarmet; wenn der Luxus so weit gestiegen ist, daß er eingeschränket werden muß, durch sein und des Hofes Beyspiel eine andere Lebensart einführen ***).

*) Man kann verschiedene beysammen finden in den Discours politiques de M. HUME, trad. par. l'abbé le BLANC tom. I. disc. II.

**) Freylich haben sich Schriftsteller gefunden, die den Flor der Wissenschaften und den höchsten Flor der Handlungen selbst für sehr nachtheilig halten. S. *Les moeurs angloises*, à la Haye 1758. 8. Aber zur Zeit sieht man ihre Lehre noch für übertrieben an.

***) S. den in oben (§. 21.) citirten *Traité de la circulation* angehängten *Essai sur le Luxe*, desgleichen den Brief *sur le jeu des Cartes*.

§. 35.

Von der Klugheit des Regenten in Ansehung auswärtiger Angelegenheiten.

Ein Regent der nach solchen Grundsätzen seine Unterthanen regieret, als in dem vorhergehenden bemerket worden sind, hat gewiß ein großes voraus in Ansehung der vernünftigen Staatsabsichten bey auswärtigen Angelegenheiten. Ein glückliches Volk, das ihn liebt, sein eigener ehrwürdiger Charakter — welche Armee, und welcher Mazarin wären dem gleich zu schätzen! Aber die Klugheit erlaubet doch nicht auf diese Stützen romanenhafte Rechnung zu machen. Er wird aufmerksam seyn auf die Bewegungen der Nachbarn, und jedweder Nation, die einen Einfluß auf das Wohl seines Landes haben kann; er wird durch Unterhandlungen seine Absichten mit den Absichten anderer zu vereinigen suchen; er wird seine Staatsgeheimnisse zu bewahren wissen; er wird durch überlegte Allianzen, durch eine Kriegesmacht die verhältnißmäßig stark genug, wohl disciplinirt, mit allem nöthigen versehen, durch seinen Muth und Beyfall beseelt, so wenig als möglich dem Lande unnütz oder beschwerlich ist, seine Freundschaft ansehnlich und seinen Zorn fürchterlich machen; er wird im Glücke die auch hier so nöthige, so weise, Mäßigung, und im Unglücke gehörige Standhaftigkeit zeigen. — Ob

er

er dann doch Brechung seines Wortes, Verstellung und Bestechungen nöthig haben wird; will ich nicht untersuchen *).

*) Von denenjenigen, denen er solche Mittel anempfielt, leget Machiavell hingegen auch den Satz zum Grunde, daß ein Fürst nothwendig einen Menschen und eine Bestie vorzustellen wissen müsse. Kap. 18.

§. 36.

Klugheit des Bürgers.

Die Klugheit des Bürgers besteht darinne, daß er auf die Art sein Glück zu machen suchet, auf welche er es am leichtesten und sichersten machen kann, bey der Situation, in welche ihn die bürgerliche Verhältniße setzen, die er nicht in seiner Gewalt hat. Also muß er

1) machen, daß man ihn nicht für ein schädliches oder wenigstens unnützes Mitglied des Staates ansieht.

2) Er muß immerwährende Verdienste sich erwerben, und ihnen den Modeanstrich geben.

3) Untersuchen, was für Leute man in seinem Lande brauchet, bey was für einer Lebensart man die vernünftigen Zwecke des Lebens am besten erreichen kann.

4) Jedwedem Stande begegnen, wie es das Verhältniß, in welchem er sich gegen denselben befindet, und die eigene Denkungsart der Leute von diesem Stande, mit sich bringet.

5) Sich zeigen, wenn es Zeit ist, und zurück bleiben, wenn es gefährlich ist, hervorgezogen zu werden. Das Merkmal dieses letztern Zeitpunktes aber ist, wenn man durch Eigenschaften und Handlungen sich empor schwinget, die nicht lange gelten können, wegen der nothwendigen Gesetze des Beyfalls (Allg. Pr. Ph. §. 32.).

Geschichte der Praktischen Philosophie.

§. 1.

Ursprung der moralischen Begriffe.

Diejenigen Grundsätze, auf welchen die Lehrgebäude der moralischen Wissenschaften beruhen, liegen zwar in der menschlichen Natur; aber die wirkliche Erkenntniß derselben setzet einen Vorrath von Begriffen, und eine solche Entwickelung derselben voraus, dergleichen wir bey den ersten Menschen nicht annehmen können, wenn wir dieselben als sich selbst überlassen uns gedenken wollten.

Aber wie die moralischen Begriffe und Grundsätze natürlicher Weise in solchen Menschen haben entstehen können, läßet sich leicht muthmassen. Sie hatten Instincte, vermöge deren sie einiges mit Lust, anderes mit Unlust, empfanden. Wenn sie so weit gekommen waren, daß sich das Andenken ihrer Empfindungen mit gewissen Gegenständen verknüpfet: so war Grund zu allerley Begierden und Verabscheu-

scheunngen vorhanden, vermöge der Association der Ideen. Ferner lernten sie nach und nach einerley Ding von verschiedenen Seiten kennen, und nach seinen entfernten Folgen. Sie kamen also in Fälle, wo sie Begierden zu bestreiten hatten, und das geringere Uebel oder das größere Gut zu wählen sich bestimmen mußten. Widerspruch ihres eigenen Herzens, oder anderer Tadel, hat vielleicht zur Abziehung der Grundsätze, denen man erst folgte, ohne deutlich sie zu denken, Anlaß gegeben: daß man nicht jeder Begierde folgen dürfe, daß man auf die entfernten Folgen sehen, eine Sache von allen Seiten betrachten, das bessere wählen müsse. Und hierinne liegt der allgemeineste Begriff vom moralisch Guten.

In seinem Verhalten gegen andere wird der Mensch ursprünglich durch die Sympathie zum Guten gelenket, und vom Bösen abgehalten. Die besondern liebreichen Neigungen kommen hinzu. Endlich aber wird er bald gewahr, daß wie er sich gegen andere aufführt, andere sich auch wieder gegen ihn bezeigen. Die Aufmerksamkeit auf sein Wohl und Weh, auf seinen Nutzen und Schaden, wozu ihn die Selbstliebe antreibt, machen ihn denn bald die Regeln bemerken, die er in seinem Verhalten gegen andere zu beobachten hat; und die Zufriedenheit oder Unzufriedenheit, die er vermö-

ge

ge seiner innern Empfindungen dabey verspühret, treiben ihn an, ihnen zu folgen.

Kommt er endlich zur Erkenntniß des höchsten Wesens, unter dessen Herrschaft und Aufsicht alle Dinge stehen: so kann er es um so viel weniger für gleichgültig halten, wie er sich aufführet. Er muß einen gewissen Willen des Schöpfers, und in demselben Gesetze erkennen.

§. 2.

Erster Unterricht.

Aber gleichwie die meisten Pflichten auf gesellschaftliche Verhältnisse sich beziehen; und gleichwie der Mensch ausser aller Verbindung mit andern Menschen gar nicht Gelegenheit haben würde, zu derjenigen Erkenntniß zu gelangen, (§. 1.), ohne welche die Grundbegriffe von Pflicht und Rechtverhalten nicht wohl gedacht werden können: also ist leicht zu vermuthen, daß wenn nur Menschen in einer gewissen Gemeinschaft zusammen lebten, einer den andern zu bilden und zu lenken, an ein solches Verhalten ihn zu gewöhnen, wie sein eigenes Interesse es erforderte, bemüht seyn mußte.

Furcht oder Bewunderung, die man in andern erregte, waren die ersten Mittel, deren man sich bediente, Gesetzen, die man ihnen gab, sie zu unterwerfen. Zugleich wußte man die physischen Gesetze, denen der menschliche

Wille nothwendig gehorchet, dergestalt, daß er ihnen zuwider, willkührlichen Gesetzen nicht folgen kann, man wußte die mancherley natürlichen Triebe für die gegebenen Vorschriften zu intereßiren. Man gewöhnte den Menschen bey dem gegenwärtigen dasjenige zu fürchten und zu lieben, was nicht also gegenwärtig ist, das Unsichtbare und das Künftige. Man erfüllte die Imagination mit Vorstellungen, vermittelst deren der Mensch nach gewissen Absichten gelenket werden konnte, mit welchen die unmittelbar aus dem Grundtriebe entspringenden Begierden ausserdem nicht immer übereinstimmend gewesen seyn würden.

Die Form des ersten Unterrichtes, womit diejenigen, die in dem Wachsthume der Menschheit voraus waren, dieses bewerkstelligten, war nach dem damaligen Zustande des menschlichen Verstandes eingerichtet. Nicht gleich Wissenschaft war es; sondern, wie die Geschichte genugsam weiset, bald eine Fabel, bald eine Erzählung, bald ein Gedicht, bald ein Orakel, bald eine Rede bey einer feyerlichen Gelegenheit, wodurch eine Maxime, ein Stück der Tugend- oder Klugheits-Lehre, bekannt gemacht, oder in ein neues Licht gesetzt wurde.

*) S. HOLLMANNI Proleg. Philos. pract. general. §. 2-15. GOGUET de l'Origine des loix tome I & II. besonders liv. VI. ch. IV. Iselins Geschichte der Menschheit.

§. 3.

§. 3.

Praktische Philosophie der Griechen.

Die Griechischen Philosophen *), bey welchen sich endlich die Wissenschaft formirte, können in Ansehung der Grundlehren der Praktischen Philosophie überhaupt in zwo Classen vertheilt werden; indem einige darinne mit einander übereinkamen, daß sie einen ursprünglichen Unterschied des moralisch Guten und Bösen, entweder vermöge eines göttlichen Gesetzes, oder vermöge der Grundtriebe der menschlichen Natur, wovon einige auf das Rechtschaffene unmittelbar giengen, behaupteten; da andere lehrten, der Unterschied des moralisch Guten und Bösen, oder des Rechtes und Unrechtes, käme nur von willkührlichen Gesetzen oder Verträgen her, der Mensch wisse ursprünglich, und sich selbst überlassen, von diesem Unterschiede nichts, und bloß der Trieb zu dem, was ihm Lust erwecket, und die Abneigung vor der Unlust, also sein eigener Nutze, bestimme ihn, einiges, was man recht nennt, zu thun, und das andere zu lassen.

Zur ersten Classe gehören Pythagoras, Sokrates nebst seinen Schülern, dem Xenophon, Aeschines, Cebes, und Plato, ferner Aristoteles, die Cyniker und Stoiker. Zur andern aber hauptsächlich Demokrit, die Cyrenaiker, Epikur und gewißermassen die Skeptiker.

Aristoteles wurde auch in der praktischen Philosophie der Vater des Systems. Er unterscheidet drey Hauptheile, nemlich **Ethik, Politik** und **Oekonomie.** Kaltblütig, aber doch nicht gleichgültig gegen das Interesse der Tugend, hielt er sich eben sowohl von dem unthätigen Enthusiasmus des **Plato**, und der **cynischen Apathie**, als von der weichlichen und unedel eigennützigen Philosophie des Aristipps entfernt. Daß seine Tugend nur Klugheit des Bürgers, kann nicht mit völligem Grunde in einem solchen Sinne behauptet werden, daß es ihm zum Vorwurfe gereichte. Daß er mehr die **Physik des Herzens** und die Theorie der Tugendlehre, als die praktische Anweisung bearbeitet, ist, nach dem, was noch von seinen Schriften vorhanden ist, zu urtheilen, nicht zu leugnen. Aber auch dieß kann, von einer gewissen Seite betrachtet, Verdienst scheinen.

*) S. Schmaussens Historie des Rechtes der Natur, in seinem System §. 1 - XIII.

§. 4.

Zustand der praktischen Philosophie bey den Römern, und unter den Christen in den mittlern Zeiten.

Bey den Römern fand die Moral des **Epikurs**, noch mehr aber die Stoische, Beyfall. **Seneca**, der K. **Antonin**, und **Epiktet** haben vortrefliche, und wahrscheinlich nur aus dem

Lesen

Lesen der ältern Stoiker, und dem eigenen Nachdenken erwachsene, Denkmaale davon hinterlassen. Die Väter des R Rechtes sind der stoischen Philosophie vorzüglich zugethan gewesen; von deren allgemeiner Rechtslehre aber nur wenige Fragmente noch vorhanden *). **Cicero** hat hier, wie überall, die verschiedenen Systeme studirt, und mit einander verglichen, doch lange nicht so zweifelhaft in der praktischen, als in der theoretischen, Philosophie sich bewiesen.

Die **Kirchenväter** hatten zu wenig Achtung für die natürliche Weisheit, zu viel Mißtrauen gegen sie, um die Lehre vom Rechtverhalten bloß nach den Grundsätzen der Vernunft zu studiren. Unterdessen haben **Ambrosius** und **Augustinus** hier und da ein Stück über das Recht und die Gesetze philosophirt **).

Die **Scholastischen Philosophen** legten das System des Aristoteles in Ansehung der Haupttheile der prakt. Philosophie zum Grunde, vermengten mit der Philosophie die Lehren der Kirche, und hatten auch hier ihre größte Lust an spitzfindigen Fragen.

*) Schmaussens Historie des R. der Natur §. 9.

**) Schmauß führt die hieher gehörigen Stellen an §. 15.

§. 5.

Kurze Geschichte des Rechtes der Natur.

In dem System der praktischen Philosophie war bisher noch kein Hauptttheil unterschieden, welcher die allgemeinen Lehren vom Rechte oder der Gerechtigkeit in wissenschaftlicher Verbindung enthielte, diejenigen Grundsätze nach welchen die schwankenden Begriffe vom Mein und Dein bestimmt, welche, als Gesetze der Natur und Vernunft, theils zur Beurtheilung der Rechtmäßigkeit willkürlicher Gesetze, theils zur Entscheidung der Streitigkeiten unter denjenigen, die nicht einer gemeinschaftlichen menschlichen Gewalt, und also nicht gemeinschaftlichen willkürlichen Gesetzen unterthan sind, gebraucht werden könnten. Hugo Grotius sahe die Wichtigkeit dieser Wissenschaft ein, und lieferte das erste System davon, unter dem Namen eines Rechtes des Krieges und Friedens; nachdem schon verschiedene vor ihm, besonders aber Joh Oldendorp *), Nic. Hemming, Alb. Gentilis und Bened. Winkler Versuche gewagt hatten, mit denen sie aber das rechte Ziel noch lange nicht erreichten.

Als Grotius diesen großen Schritt gethan hatte: so traten neben ihm andere in Menge auf, für diese Wissenschaft zu arbeiten, theils als Nebenbuhler, theils als Nachfolger. Als Neben-

Nebenbuhler, wenigstens als Schöpfer eigener Systeme, können Jo. Selden und Th. Hobbes angesehen werden. Hobbes hatte den philosophischen Gedanken, das Recht der Natur auf die allgemeinen Grundsätze der prakt. Philosophie, auf die Gesetze der menschlichen Natur zu bauen; da man sich vorher auf anticipirte Begriffe oder Zeugnisse baute. Aber er versahe es darinne, daß er zum Rechte der Natur auch dasjenige machen wollte, was nur aus denjenigen Eigenschaften der menschlichen Natur, die nicht durchgängig sich finden, noch finden sollen, wider die bessern Grundtriebe und Vorschriften der Vernunft, gefolgert werden kan.

Die Menge derer, denen das Buch des Grotius der Grundtext ward, auf dessen Erklärung und Beurtheilung sie ihre Bemühungen um das Recht der Natur einschrenkten, ist unzählbar. Wilhelm, der Bruder des H. Grotius, verdient unter der Menge besonders angemerkt zu werden, weil er dem System des allgemeinen Rechtes mehrere Vollständigkeit und eine genauere Ordnung zu geben bemüht war; ob er gleich sonst weit unter seinem Bruder bleibt.

Die zweyte Epoche in der Geschichte des Rechtes der Natur machte Sam. Pufendorf, der dasjenige, was der gelehrte Grotius und der freydenkende Hobbes geleistet hatten, wohl zu nutzen wußte. Durch ihn wurde diese Wissenschaft vollständiger, und er wurde selbst der

erste öffentliche Lehrer derselben in Deutschland. Er gieng von verschiedenen bisher angenommenen Meynungen ab, worüber er sich die heftigsten Streitigkeiten zuzog **). Unterdessen blieb der Beyfall für ihn nicht lange unentschieden. Er wurde jetzt der claßische Schriftsteller, wie er bisher Grotius war, und man that seinen Schriften eben die Ehre an, die man dem Buche vom Rechte des Krieges und Friedens erwiesen hatte.

Unter der Parthey des **Pufendorf** machte sich **Christian Thomasius** frühzeitig berühmt. Bald aber fieng er an von **Pufendorfen** abzugehen, und eigne Meynungen zu vertheidigen. Erst wollte er ein *Ius diuinum positiuum vniuersale* geltend machen ***), welche Idee auch verschiedene von ihm annahmen; hernach aber verwarf er sie selbst wieder, und sein ganzes bisheriges, wie er selbst bezeuget, mehr auf angenommene Grundsätze anderer, als auf eigenes freyes Nachdenken errichtetes Lehrgebäude des natürlichen Rechts; und suchte durch ein neues System theils festere Gründe zu legen, theils die Lehren vom vollkommenen Rechte von den Pflichten der innerlichen Rechtschaffenheit und des Wohlstandes genauer zu unterscheiden, als bisher geschehen war, sonderlich seit dem **Pufendorf** den Begriff vom Rechte der Natur also erweitert hatte, daß dieser Unterschied dabey meist wegfiel.

Schon

Schon vorher hat H. Coccejus auch hierauf gedacht, und besonders den Ursprung der Verbindlichkeit und Pflicht aus bessern Gründen, nemlich dem Willen Gottes, als des Oberherrn der ganzen Welt, herzuleiten gesucht *).

Von der Zeit an hat das Recht der Natur nach und nach immer mehr die eingeschrenktere Bedeutung der Wissenschaft vom strengen Rechte bekommen; wozu Heinr. Köhler, durch Unterscheidung der äusserlichen und innerlichen Verbindlichkeit, besonders auch das Seinige beygetragen hat **).

Wolf hat auch in diesem Theile der Philosophie seine Lehrart und die damit verknüpfte Weitläuftigkeit eingeführt. Er hat dabey mit aller seiner demonstrativen Form viele der wichtigsten Lehren seicht behandelt; aber er hat doch durch Aufklärung mancher Begriffe, und durch die Bemühung auf die menschliche Natur alles zurück zu führen, der Wissenschaft einen erheblichen Dienst geleistet ***).

In den neuern Zeiten hat Schmauß mit seinem System überflüßiges Aufsehen erregt; in welchem er das Recht der Natur nicht auf Vernunft, sondern auf die Instincte, auf eine nicht genau genug bestimmte und daher vielen gefährlich scheinende Art, gründen, und zugleich auch in die engen Grenzen hat bringen wollen, daß es nur das Recht der Natur in

der

der engsten Bedeutung, nicht zugleich das allg. Gesellschaftsrecht, in sich faßte.

*) S. HOLLM. Proleg. I. N. §. 5.

**) Davon giebt weitläuftig Bericht THOMASIUS Hist. I. N. §. 14 , 49.

***) Er erzählt die Geschichte davon selbst in Hist. I. N. Hal. 1710. pag. 9 , 17.

*) S. dessen GROTIUS ILLUSTRATUS Wratisl. 1744. IV. tomi, fol. und des SAM. L. B. DE COCCEJI *Introduct.* Hal. 1748. fol. dissert. I. & II.

**) S. dessen Iuris naturae ejusque cum primis cogentis methodo scientifica propositi Exercitationes VII. desgleichen Iuris socialis et gentium ad Ius Nat. reuocati specimina VII. Francof. 1748. 8.

***) Es wäre einmal Zeit, daß man aufhörte Wolfen einseitig zu loben oder zu tadeln. Es ist unmöglich die Vorwürfe, die ihm gemacht worden sind (S. z B. Schmauß S. 33. 357.) völlig von ihm abzulehnen, oder nicht selbst bisweilen verdrüßlich über ihn zu werden, wenn man seine hieher gehörigen Schriften mit unparteiyscher Prüfung lieset. Aber auch seine fehlgeschlagenen Versuche sind nicht ohne Verdienst.

§. 6.

Geschichte der übrigen Theile der praktischen Philosophie in den neuern Zeiten.

Durch die Absonderung der Lehren vom strengen Rechte mußten nothwendig auch die übrigen Theile der praktischen Philosophie ihre Gestalt in etwas verändern; denen auch sonst die allgemeinen

meinen Bemühungen zur Verbesserung der Philosophie zu Statten gekommen sind.

Mich Montagne kann mit Grunde für den Wiederhersteller des guten Geschmacks, der freyen Meditation und der psychologischen Ergründung in der Moral angesehen werden. Charron folgte seinen Fußstapfen mit mehrerer systematischer Zusammenhaltung. Das Epikurische System wurde bey den französischen Moralisten das herrschende *), doch nicht rein vorgetragen, sondern mit Einmischung Cyrenaischer Grundsätze. Rochefoucault entwarf sehr unvollkommen, was Helvetius meistermäßig ausführte.

Hingegen wurde in Engeland das Platonische System durch Cumberland vertheidiget, und das Platonisch-Stoische durch Shaftesbury und Hutcheson in einer ziemlich neuen Form aufgestellt.

Erhebliche Beyträge zur Geschichte des menschlichen Herzens wurden auch durch einige Romane, Wochen- und Monath-Schriften geliefert.

Die Thomasische Schule machte mit der Lehre von den Temperamenten, und der Kunst die menschlichen Gemüther zu erforschen, zwar noch sehr unvollkommene, aber doch nicht ganz zu verachtende Versuche.

Wolf, der den genauen Zusammenhang der Moral mit der Psychologie und mit der Naturlehre

turlehre überhaupt, gründlich einsah, suchte durch einen neuen Theil der Philosophie, die er **allgemeine praktische Philosophie** nannte, diesen Zusammenhang vollständiger, fester und sichtbarer zu machen, und zugleich zu allerhand für alle Theile der praktischen Philosophie nützliche Folgerungen die rechten Gründe zu eröffnen.

Den praktischen Theil der Moral, die **philosophische Ascetik**, die vielen bisher ganz vernachläßiget zu seyn geschienen hat, unternahm erstlich **Vincent Placcius** mit zu bearbeiten; aber eigentlich hat erst **Gellert** den Wunsch darnach erfüllt.

Die **Politik** ist erst nach den Grundsätzen des **Plato** oder **Aristoteles**, oder in Form von Discursen über pragmatische Geschichtschreiber, bearbeitet worden. **Machiavell**, von dem man nicht wohl weiß, ob er zur Warnung die Grundsätze, nach welchen viele Regenten handelten, nur bekannt machen, oder ob er sie als Grundsätze einer wahren Klugheit lehren wollte, hat mit allem Aufsehn, das er gemacht hat, doch in der Wissenschaft selbst weniger Veränderung bewirkt, als durch das in den neuern Zeiten so sehr veränderte System der Staatsverfassungen bewirkt werden ist.

*) Ein sonderbares Verzeichniß der neusten Nachfolger Epikurs unter den Franzosen hat d'ALEMBERT angegeben, in dem Dict. Encyclop. art. EPICURE (Morale d').

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feder, Johann Georg Heinrich, 1740-1821

Lehrbuch der praktischen Philosophie

Bd.: Zweyter Theil

Hanau und Leipzig 1775

Ph.pr. 447 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040474-7
VD18 90522931